

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 1 · Januar 2009 · 58. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Untersuchungshaft im Wandel?



Unternehmen für Bildung.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Wiedereingliederungsmanagement mit dem bfw -
umfassend, vernetzt, wirkungsorientiert.

Klare Ziele - gute Aussichten

Eingangsdiagnose statt herkömmlicher Zuweisung.

Strafgefangene schätzen ihre eigenen Fähigkeiten häufig falsch ein und haben zudem oft wenig Überblick über ihre beruflichen Möglichkeiten. Auch auf diesem Grund wird die bisher praktizierte Behandlungsuntersuchung zunehmend als unzureichend gesehen. Wirkungsvoller ist, so die Erkenntnis, eine umfassende Eingangsdiagnose.

Das bfw verfolgt diesen Ansatz schon seit langem: Vor einer Qualifizierung steht bei uns eine Analyse- und Orientierungsphase. Dabei werden nicht nur vorhandene Fertigkeiten, sondern ebenso die persönlichen Interessen und Potentiale ermittelt. Eine auf dieser Basis konzipierte Qualifizierung beseitigt Defizite, baut aber auch vorhandene Stärken und Kompetenzen aus. Eine solche Qualifizierung wird deutlich positiver erlebt, Lernbereitschaft, Motivation und Durchhaltevermögen werden gestärkt - die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss steigen.

Beispielhaft:

Mit DPA zur optimierten Berufswegeplanung.

Im Rahmen einheitlicher Profildatenerhebungen und standardisierter Assessments erstellt das bfw bereits jetzt in allen Justizvollzugsanstalten **Schleswig-Holsteins** sowie in der JVA **Hamburg-Fulsbüttel** Kompetenzgutachten, die anschließend mit vollzugsbedingten Kriterien synchronisiert werden. Ergebnis ist eine wesentlich strukturiertere und optimierte Berufswegeplanung. Die Daten werden während der Haft regelmäßig aktualisiert und helfen auch bei den Integrationsaktivitäten. Nach den positiven Erfahrungen wird das Modell in mehreren anderen Bundesländern zur flächendeckenden Einführung geprüft.

Beispielhaft:

Innovative Impulse - sicher auch in Zukunft.

Die Konzeptionierung, Antragstellung und Umsetzung **EU-geförderter Projekte** ist ein wesentlicher Kompetenzbereich des bfw. Innovative Impulse des bfw im Rahmen der Entwicklungspartnerschaften BABE, Imbis, Kilim und Zublis haben dazu beigetragen, dass das bfw für die genannten Projekte auch für den Projektzeitraum 2008-2012 als Bildungsdienstleister beauftragt wurde.

Reso-KompetenzCenter Nord

Telefon 04321/9770-0 | neumuenster@bfw.de

Reso-KompetenzCenter West

Telefon 0234/926-9510 | zn-reso@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Ost

Telefon 03591/303636 | bautzen@bfw.de

Reso-KompetenzCenter Süd

Telefon 06332/486-250 | zweibruecken@bfw.de

Liebe Leserinnen und Leser,

kaizen ist der japanische Fachausdruck für „kontinuierliche Verbesserung“, also der Managementstrategie der ständigen Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen.

Kaizen ist auch ein zentraler Faktor von **Forum Strafvollzug**, der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe.

Drei wichtige Veränderungen gilt es in diesem Zusammenhang mitzuteilen:

- Unser Redaktionsmitglied Prof. Dr. Philipp Walkenhorst hat mit einer Gruppe von Studierenden der Universität Köln einen Fragebogen an unsere Leserinnen und Leser entwickelt, der diesem Heft beiliegt. Wir bitten Sie um kritisches feedback und um Anregungen zu weiteren Verbesserungen. Rücksendung bitte bis 1. März 2009 – wir wollen dann in Heft 3 die Ergebnisse veröffentlichen und in einen Dialog mit Ihnen über Folgerungen eintreten.
- Unser Redaktionsmitglied Prof. Dr. Frank Arloth, einer der führenden Kommentatoren des deutschen Vollzugsrechts, erweitert seinen Service für Sie: da der vorhandene Platz in den Heften nicht ausreicht für die Veröffentlichung aller interessanten Entscheidungen, werden wir nunmehr in der Regel einmal jährlich eine Zusammenstellung der Leitsätze in der Rubrik „Rechtsprechung“ veröffentlichen. Die vollständige Entscheidung finden Sie dann auf unserer Homepage (www.forumstrafvollzug.de) ebenfalls unter der Rubrik „Rechtsprechung“ – selbstverständlich als kostenlosen Service. Übrigens: Frank Arloth ist nun auch stellvertretender Redaktionsleiter von **Forum Strafvollzug** – ich freue mich sehr auf eine noch intensivere Zusammenarbeit.
- Wir danken Ulli Bublies und Nicole Knapp, die den bisherigen zweijährigen **kaizen-prozess** ganz we-

sentlich mitbestimmt haben und aus unterschiedlichen persönlichen Gründen die Redaktion verlassen haben. Ihr Engagement und ihr Fachwissen wird uns fehlen. Frau Helga Moriz, langjährige und bewährte Mitarbeiterin im Justizministerium Schleswig-Holstein, steht bereit für neue Aufgaben.

Das Inhaltsverzeichnis 2008 (erstellt von Nicole Knapp) liegt dieser Ausgabe ebenso bei wie die 13. Ergänzungslieferung von **Strafvollzug von A-Z** (erstellt von Stephanie Pfalzer und Günter Schroven). Beide Produkte sind weitere bestens eingeführte und wertgeschätzte Serviceleistungen, die viel Sorgfalt und Energie einfordern.

Kaizen ist nur möglich und realisierbar, wenn sich alle Mitwirkenden mit den Werten und Zielen eines Unternehmens identifizieren und sich für dessen Erfolg einsetzen (Commitment). Dies gilt nicht nur für die Anstalten, die Sozialen Dienste der Justiz oder die Organisationen der Freien Straffälligenhilfe. Dies gilt auch für das Unternehmen **Forum Strafvollzug**.

Deshalb zum Jahresbeginn und damit zur nächsten Gestaltungsphase ein Dank an alle Mitwirkenden (Redaktion, Autoren, Herausgeber, engagierte Leserinnen und Leser).

Zur besonderen Lektüre empfehlen wir den Leserbrief von Gerhard Rehn, langjährigem Leiter der Sozialtherapie in Hamburg-Altengamme, auf Seite 47. Er verweist zu Recht darauf, dass es bereits Anfang der 70er Jahre in der geschlossenen Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Bergedorf unbeaufsichtigte Besuche in den Hafträumen zugelassen wurden und später in der Anstalt Altengamme sowohl inhaftierte Männer wie Frauen

aufgenommen wurden. Das schloss gegenseitige Besuche in den Hafträumen beider Geschlechter ein.

Es wird deutlich: der Redaktion und den Autoren von **Forum Strafvollzug** können nicht immer alle Informationen umfassend vorliegen – um so wichtiger ist der Dialog mit den Lesern und ihre Bereitschaft, durch eigene und ergänzende Informationen und Meinungen mitzuwirken bei der Fortentwicklung und Qualifizierung des allgemeinen Standes der Fachdiskussion.

Bereits in früheren Jahren waren häufig fortschrittliche Praxisentwicklungen und Modellversuche Realität, die in heutigen Zeiten nicht mehr offensiv gegenüber den Boulevard – Medien und den Stammtisch-Meinungen verteidigt werden. Die Geschichte von Innovationen im Strafvollzug ist leider kein ungebrochener und anhaltender **kaizen-Prozess**, Fortschritt und Rückschritt wechseln sich immer wieder ab.

„**Schwimmen gegen den Strom – um der Überzeugung willen**“ lautete der Titel der Festschrift zum 80ten Geburtstag von Helga Einsele. Dies könnte auch ein gutes Motto für das Jahr 2009 sein.

Bleiben Sie uns gewogen.

Ihr
Bernd Maelicke



berndmaelicke@aol.com

- 1 Editorial**
Bernd Maelicke
- 2 Inhalt**
- 3 Magazin**
EU: Grenzüberschreitende Überwachung U-Haftvermeidender Auflagen möglich

Gemeinsame Justizprojekte in Mitteldeutschland
- 4 Knast für Kinder**
Die französische Justizministerin Rachida Dati will Haftstrafen schon für Zwölfjährige einführen

Ausbildungsmöglichkeiten in hessischen Justizvollzugsanstalten
- 5 Chancen und Risiken von Lockerungen im Jugendstrafvollzug**

Prof. Dr. Frank Arloth
Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Reformprojekt
Soziale Dienste der Justiz in Niedersachsen
- 6 Titel**
Untersuchungshaft im Wandel?
Gerd Koop
- 7 Wer regelt den Justizvollzug?**
Vollzugsgesetze und formelles Verfassungsrecht
Manfred Seebode
- 13 Der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts**
Sven Harms
- 18 Der gemeinsame Gesetzesentwurf der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz**
Bettina Kirschke, Ulrike Brune
- 21 Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ in Niedersachsen**
Dirk Oppenborn, Michael Schäfersküpper
- 24 Überlegungen zu einem Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz**
Ragnar Schneider
- 27 Die Auswirkungen des niedersächsischen Untersuchungshaftvollzugsrechts auf die Vollzugspraxis**
Kai Barkemeyer
- 30 Haftgründe und Abgründe**
Eine Zwischenbilanz zur Untersuchungshaftgesetzgebung
Johannes Feest, Helmut Pollähne
- 33 Praxis und Theorie**
Therapeutische Behandlungskonzepte zur Verbesserung der Compliance psychisch kranker Häftlinge
Elisabeth Quendler, Norbert Konrad
- 38 Rechtsprechung**
Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugsachen der Jahre 2007–2008
- 44 Medien**
„Underdogs“ in der JVA Bützow
Swenja Hettling
- 47 Leserbrief**
Liebe, Freundschaft, Sexualität
Anmerkungen und Erinnerungen aus gegebenem Anlass
Gerhard Rehn
- 48 Impressum**
Vorschau

EU: Grenzüberschreitende Überwachung U-Haft-vermeidender Auflagen möglich

Auflagen, die gegen einen Verdächtigen als Alternative zur Untersuchungshaft verhängt wurden, können zukünftig EU-weit überwacht werden.

Diese Regelung knüpft an einen Rahmenbeschluss vom Dezember 2007 an, mit dem die Möglichkeit der Überwachung von Bewährungsaufgaben und alternativen Sanktionen gegenüber Straftätern nach einer Verurteilung innerhalb der EU geschaffen wurde. Der neue Beschluss regelt nun, dass solche Auflagen, die im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur U-Haft-Vermeidung gegen einen Beschuldigten verhängt wurden, grenzüberschreitend überwacht werden.

Anders als in Deutschland besteht in einigen Mitgliedstaaten der EU die Möglichkeit, einen Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er in sein Heimatland zurückkehren könnte. Wird zum Beispiel ein deutscher Staatsangehöriger in Frankreich eines Raubes verdächtigt und besteht die Gefahr, dass er an seinen Wohnort nach Deutschland zurückkehrt, so könnte diese Person in Frankreich wegen Fluchtgefahr in Haft genommen werden. Der zuständige Richter wird in diesem Fall die Haftentscheidung regelmäßig auch nicht gegen Auflagen (z. B. Meldeauflage) aussetzen, da die in Frankreich verhängten Auflagen in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht überwacht werden müssen. Der neue Rahmenbeschluss schafft nunmehr eine rechtliche Verpflichtung zur Überwachung derartiger Auflagen. Damit wird in Zukunft auch in solchen Fällen die Möglichkeit einer Haftaussetzung gegen Auferlegung von Auflagen erleichtert und eine eventuelle Ungleichbehandlung von Verdächtigen mit ausländischem Wohnsitz im

Vergleich zu Verdächtigen mit inländischem Wohnsitz vermieden.

In Deutschland kann der Vollzug eines Haftbefehls regelmäßig dann ausgesetzt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen möglich sind und der Zweck der Untersuchungshaft – die geordnete Durchführung des Strafverfahrens – auch durch alternative Maßnahmen erreicht werden kann. Beispielsweise kann der Fluchtgefahr in geeigneten Fällen dadurch begegnet werden, dass dem Betroffenen auferlegt wird, sich regelmäßig zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeidienststelle zu melden. Allein die drohende Gefahr, dass ein Verdächtiger mit ausländischem Wohnsitz in sein Heimatland zurückkehrt, reicht in Deutschland bereits nach geltendem Recht nicht aus, um ihn in Haft zu nehmen. Denn die Rückkehr zum Wohnsitz bedeutet nicht zwingend, dass die betreffende Person sich dem Strafverfahren entziehen wird.

Die Überwachung der Auflagen im EU-Ausland wird künftig durch den Staat, der die Auflagen erlassen hat, mittels eines Formblattes bei dem Staat, der die Auflagen überwachen soll (Aufenthaltsstaat des Verdächtigen), beantragt. Die Überwachung erfolgt dann durch den Aufenthaltsstaat wie bei inländisch erlassenen Auflagen.

*Weitere Informationen:
presse@bmj.bund.de*

Gemeinsame Justizprojekte in Mitteldeutschland Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen verstärken Kooperation im Justizvollzug

Am Rande der Herbstkonferenz der Justizminister in Berlin haben die Justizminister/-innen von Sachsen-

Anhalt, Thüringen und Sachsen, Prof. Dr. Angela Kolb, Marion Walsmann und Geert Mackenroth eine Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Justizvollzugsanstalt für Frauen in Chemnitz unterzeichnet.

In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz, Bereich Reichenhainer Straße, sollen künftig 370 Haftplätze für die Unterbringung weiblicher Gefangener verfügbar sein, davon 330 Haftplätze im geschlossenen und 40 Haftplätze im offenen Vollzug mit jeweils fünf Haftplätzen in Mutter-Kind-Bereichen. Um das Vollzugskonzept mit einer differenzierten Unterbringung und vielfältigen Behandlungs-, Arbeits- sowie Ausbildungsangeboten realisieren zu können, werden derzeit in der JVA Chemnitz umfangreiche Neubau- und Sanierungsmaßnahmen für rund 20,2 Mio. € durchgeführt.

Im Gegenzug zum zentralen Frauenvollzug wird im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit die Sicherungsverwahrung von Männern aus den drei Bundesländern ab Herbst 2009 in der neuen Justizvollzugsanstalt Burg/Sachsen-Anhalt vollzogen, die im Frühjahr 2009 eröffnet wird.

Bereits aufgrund der bisherigen Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2004 werden weibliche Gefangene aus Thüringen in der JVA Chemnitz untergebracht. Aus Sachsen-Anhalt sind bislang lediglich weibliche Gefangene in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Dresden bzw. in der offenen Mutter-Kind-Station der JVA Chemnitz untergebracht. Mit der neuen Verwaltungsvereinbarung, die am 1. Oktober 2009 in Kraft tritt, erfolgt eine Erweiterung dieser bisherigen Kooperation.

Zum 1. November 2008 befanden sich 268 weibliche Gefangene im sächsischen Justizvollzug, davon 88 Frauen aus Thüringen und 2 Frauen aus Sachsen-Anhalt. Ab Herbst 2009 werden ca. 70 weibliche Gefangene aus Thüringen und ca. 60 Gefangene aus Sachsen-

Anhalt in der JVA Chemnitz untergebracht sein.

Weitere Informationen:
presse@mj.sachsen-anhalt.de

Knast für Kinder Die französische Justizministerin Rachida Dati will Haftstrafen schon für Zwölfjährige einführen

Geht denn das, dürfen denn Kinder vor Gericht gestellt werden, als seien sie Erwachsene? Rachida Dati, die attraktive französische Justizministerin in der Regierung von Nicolas Sarkozy, ist hochschwanger und wird im Januar niederkommen. Sie gehört allerdings zu denen, die sich keine öffentlichen Sentimentalitäten leisten, und eine ihrer letzten Maßnahmen, bevor sie ihren Urlaub zum Mutterschutzantritt, gilt einer ganz bestimmten Sorte von Sorgenkindern der Gesellschaft. Jugendliche Straftäter, selbst Straftäter im Kindesalter, so plant sie, sollen sich künftig früher verantworten.

Madame Dati wies darauf hin, dass die Vereinten Nationen ebenfalls die Strafmündigkeit im Alter von zwölf Jahren akzeptieren, was aber, wie ihre Kritiker meinen, auf einem Trugschluss beruht. Denn mit ihrer Forderung wollen die UN die noch niedrigere Altersschwelle in manchen Ländern verhindern. Ob Rachida Dati im kommenden Frühjahr, dann als alleinerziehende Mutter, noch immer Justizministerin ist, darüber hat der Präsident zu befinden. Pläne hat sie jedenfalls genügend. So soll, was eine Kommission in ihrem Auftrag erarbeitet hat, bereits im Frühling in Gesetzesform gegossen und vom Parlament verabschiedet werden. „Die Aussage, dass ein Minderjähriger heute schon mit zwölf Jahren strafrechtlich belangt werden kann, scheint mir ein Gebot des gesun-

den Menschenverstands zu sein“, sagte die Ministerin. Die eigentliche Gefahr, die unsere Kinder bedrohe, sei weniger eine Strafe durch einen Richter, als vielmehr „in der Falle der Straffälligkeit eingesperrt zu sein“.

Schon heute stehen Kinder vor dem Richter. Und wenn sie auf der Anklagebank sitzen, dann berühren ihre Füße kaum den Boden. In Frankreich verbüßen derzeit sieben Dreizehnjährige eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechen, weitere 115 sitzen wegen geringerer Vergehen ein, die aber oft in Serie begangen wurden. Sie sind in Jugendgefängnissen untergebracht, kleinen Einheiten mit 60 bis 70 Plätzen, von denen es in Frankreich sechs gibt, was nicht alle goutieren. „Ein Kind von zwölf Jahren hat nichts im Gefängnis verloren“, sagte Cathérine Sultan, Jugendrichterin in Créteil, zu Datis Plänen. „Ich bin nun seit zwanzig Jahren Richterin, und die Frage hat sich nie gestellt.“

Zwar besteht die Ministerin darauf, dass eine Sanktion nicht notwendigerweise eine Gefängnisstrafe bedeuten muss, diese solle dem äußersten Notfall vorbehalten sein. Doch trotz dieser Einschränkungen regt sich scharfe Kritik an den Plänen. Knast für Kinder sei einfach nur „idiotisch“, findet etwa die Sozialistin Marylise Lebranchu, die selbst einmal Justizministerin war. Denn dies sei, eine reaktionäre, repressive Betrachtungsweise von Kindern.“

Es ist schon lange nicht mehr der Erziehungsgedanke, der im Mittelpunkt steht, wenn es um jugendliche Delinquenten geht, das ist jenseits des Rheins kaum anders als in Deutschland. Für die meisten scheint der Weg vorgezeichnet. Zum Beispiel bei dem inzwischen vierzehnjährigen Kevin, der mit einer Jugendbande in Perpignan loszog und selbst als jüngstes Mitglied zuschlug, wenn schwächere überfallen und beraubt wurden. Kevin, aus schwierigen Verhältnissen stammend, war aus seiner Pflegefamilie abgehauen, war auch in einem Erziehungsheim nicht zu halten

gewesen und hat schon in jungen Jahren zugehauen. In einer geschlossenen Erziehungsanstalt wartet er nun auf sein Verfahren. Seine kriminelle Karriere hatte mit zwölf begonnen, ob sie im Gefängnis ihr Ende findet, ist fraglich.

Rachida Dati, die Ministerin, will eine neue Instanz einbauen: ein Gericht für jugendliche Mehrfachtäter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren. Möglicherweise wird das, wenn keinem etwas Besseres einfällt, einfach nur die nächste Station für den jungen Kevin sein.

Süddeutsche Zeitung vom 06.12.08

Ausbildungsmöglichkeiten in hessischen Justizvollzugsanstalten

In hessischen Justizvollzugsanstalten standen dieses Jahr für erwachsene Gefangene 339 berufliche und 198 schulische Vollzeitausbildungsplätze zur Verfügung. Für durchschnittlich 420 junge und heranwachsende Gefangene wurden im Jahr 2008 im Jugendvollzug 319 schulische und berufliche Vollzeitausbildungsplätze sowie Trainingsplätze in arbeitstherapeutischen Werkstätten vorgehalten. Des Weiteren waren 169 Plätze in sogenannten arbeitserzieherischen Einrichtungen vorhanden. Diese erzieherischen Arbeitsplätze sind für Gefangene vorgesehen, die auf Grund einer kurzen Strafzeit für eine berufliche Bildung nicht in Betracht kommen, nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und während ihrer Haftzeit auch nicht erlernen können oder sich in einer desolaten psychischen oder physischen Situation befinden und daher nicht arbeitsfähig sind. Neben diesen Ausbildungsmöglichkeiten stehen insgesamt 3.760 Arbeitsplätze in hessischen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung.

Die vollzeitigen Ausbildungen erfolgen in Handwerks- und Industriebereufen (vorwiegend in den Berufsfeldern Metall-, Holz-, Druck-, Elektro-, Farb-, Bau-, Textil- und Kfz-Technik sowie Ernährung und Hauswirtschaft, d. h. Hotel und Gaststättengewerbe) in den Werkstätten innerhalb der JVA. Die fachtheoretische Ausbildung wird zum Teil von den in den JVA angestellten Meistern vorgenommen oder es werden Lehrer von angrenzenden Berufsschulen entsandt. Zur Ablegung der Prüfung kommen die Prüfer in die JVA.

Die Unterrichtung zur Erlangung des Real- oder Hauptschulabschlusses erfolgt zum Teil durch in den JVA angestellte Lehrer, zum Teil durch externe Lehrer. Die Prüfungen werden ebenfalls in der JVA abgelegt.

Die in einer JVA erlangten Abschlüsse entsprechen in ihren inhaltlichen Anforderungen exakt den in Freiheit zu erlangenden Abschlüssen und genießen daher auch uneingeschränkte Anerkennung.

Weitere Informationen:
pressestelle@hmdj.hessen.de

Chancen und Risiken von Lockerungen im Jugendstrafvollzug

Eine Längsschnittanalyse von Daten aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt zeigt, dass die Zahl der Nichtrückkehrer von Vollzugslockerungen äußerst gering ist. Obwohl ein Gefangener bereits bei einer mehr als 30-minütigen Verspätung als Nichtrückkehrer gilt, wurde nur in unter 1 % der Fälle gegen dieses strenge Kriterium verstoßen. Da auf einen Gefangenen meist mehrere Lockerungen entfallen, ist daneben von Interesse, wie viele Gefangene sich stets regelkonform verhielten. Mit 95 % liegt dieser Wert sehr hoch, was auf eine hohe Anpas-

sungsleistung der Jugendlichen und Heranwachsenden schließen lässt. Die Zahlen reihen sich ein in die positiven Ergebnisse vorheriger Studien, nach denen sich Lockerungsmaßnahmen zudem positiv auf die Rückfallwahrscheinlichkeit auswirken.

Quelle: Stelly, Wolfgang; Walter, Joachim (2008), Vollzugslockerungen im Jugendstrafvollzug – am Beispiel der JVA Adelsheim; in: MschrKrim 2008, 269–280.

Prof. Dr. Frank Arloth Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Der bisherige Präsident des Landgerichts Augsburg, Prof. Dr. Frank Arloth, wurde zum Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berufen.

Mit der neuen Aufgabe wechselt Arloth in sein Spezialgebiet Strafvollzug. Er ist einer der führenden Kommentatoren des Vollzugsrechts in Deutschland und stellvertretender Redaktionsleiter von **Forum Strafvollzug**.

Als Abteilungsleiter ist er in Bayern für rund 5000 Justizvollzugsbedienstete und ca. 12000 Inhaftierte zuständig.

Reformprojekt Soziale Dienste der Justiz in Niedersachsen

In Niedersachsen wird zur Zeit ein Ambulanter Justizsozialdienst eingerichtet, in dem die bisherigen elf Bewährungshilfestellen bei den Landgerichten

und die elf Gerichtshilfestellen bei den Staatsanwaltschaften unter der fachlichen Steuerung einer Abteilung beim Oberlandesgericht zusammengefasst werden. Die Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe soll ebenfalls durch die Leitung des Ambulanten Justizsozialdienstes wahrgenommen werden.

Durch die Reform sollen unter anderem im wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- Durch die Integration der bisher getrennten Dienstzweige (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Opferhilfe) wird eine durchgängige Betreuung ohne Reibungsverluste geschaffen.
- Das Übergangsmanagement zwischen Justizvollzug, freier Straffälligenhilfe und ambulanter Justizsozialarbeit wird durch die Verschlingung und Bündelung der Organisationsstruktur entscheidend verbessert.
- Das sozialarbeiterische Risikomanagement (Einschätzung der Rückfallgefahr, Stärkung der Kontrollfunktion) wird verbessert.
- Durch die Anerkennung ihrer eigenständigen Fachlichkeit und kriminalpolitischen Bedeutung gewinnt die Sozialarbeit in der Justizorganisation an Wertschätzung. Eine stärkere corporate identity wird geschaffen.

Weitere Informationen:
www.mj.niedersachsen.de

Untersuchungshaft im Wandel?

Gerd Koop

Die Kritik an dem Recht und die Wirklichkeit der Untersuchungshaft sind so alt wie ihre gesetzliche Regelung in der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877. Das liegt an dem für das Strafverfahren typischen Interessenkonflikt zwischen dem Staat und dem einer Straftat Beschuldigten, der bei der Untersuchungshaft in seiner schärfsten Form zum Ausdruck kommt. Unbestritten ist es Aufgabe eines Staates, die Gesellschaft wirksam vor Straftaten zu schützen. Kein Staat kann daher auf Untersuchungshaft verzichten, denn sie soll ein geordnetes Strafverfahren und die spätere Strafvollstreckung sichern. Auf der anderen Seite lässt die Verfassung Eingriffe in die Freiheit ihrer Bürgerinnen und Bürger nur unter besonders strengen Voraussetzungen zu, und diese sind besonders problematisch, wenn ein Tatverdächtiger, dessen Schuld nicht nachgewiesen ist, seine Freiheit im Interesse wirksamer Verbrechensbekämpfung verlieren soll.

An die Anordnung und Durchführung der Untersuchungshaft sind danach hohe Anforderungen zu stellen. Leider, dass zeigen die Praxis und zahlreiche Untersuchungen, gibt es immer noch schwerwiegende Mängel und eine nur unzureichende Erfüllung des Gesetzesauftrags. Die kriminalpolitische Brisanz des Strafrechts wird durch die Misere im Untersuchungshaftvollzug noch verschärft, denn obwohl nach der Menschenrechtskonvention jeder Verhaftete bis zu rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat, ist der Vollzug der U-Haft mehr gefürchtet als der Vollzug der Freiheitsstrafe.

Entwicklungen gab es erst, nachdem die Strafvollzugskommission 1971 eine umfassende gesetzliche Regelung der U-Haft forderte. Den ersten Entwurf legte für die Wissenschaft BAUMANN 1981 vor. Ein Jahr später folgte ein Entwurf der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug als Beitrag aus der Praxis. Die Arbeitsgemeinschaft

Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) legte 1985 einen weiteren Gesetzentwurf vor. Die Bundesregierung ihrerseits schaltete sich in die Überlegungen durch einen eigenen Arbeitsentwurf aus dem BMJ 1986 in die Diskussion ein, der aber wegen seines zu großen Umfangs auf Ablehnung stieß. Es folgten 1999 und 2004 weitere Entwürfe, über die man sich ebenfalls nicht verständigen konnte.

Es ist schon erstaunlich, dass erst die Föderalismusreform dazu führt, dass die Untersuchungshaft auf eine gesetzliche Basis gestellt wird. FORUM Strafvollzug begleitet diese Entwicklung. Im aktuellen Heft mit dem Schwerpunktthema „U-Haft im Wandel?“ vertiefen wir diesen Prozess. So gehen wir der Frage des Zusammenhangs zwischen den Vollzugsgesetzen und des formellen Verfassungsrechts nach (**Manfred Seebode**) und informieren über den beim Bund verbliebenen Regelungsbereich mit dem Referentenentwurf zum „Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“, der der neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung trägt (**Sven Harms**).

Schon Anfang 2007 präsentierte eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Berlin und Thüringen erfolgreich einen gemeinsamen Gesetzentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz. Mit Verstärkung aus Hamburg, Hessen und Sachsen fand sich die so genannte „Zwölfergruppe“, bestehend aus Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Hamburg, Hessen und Sachsen wieder zusammen und erarbeitete einen gemeinsamen Entwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Dieser konnte am 3. November 2008 der Presse vorgestellt werden. **Ulrike Brune** und **Bettina Kirschke** stellen ihn vor.

Da Niedersachsen mit seinem Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) zum 1. 1. 2008 erstmalig in Deutschland eine

gesetzliche Regelung zum Untersuchungshaftvollzug geschaffen hat, begleiten wir diese Entwicklung besonders. Insbesondere die Institution des Vollzugsgerichts stieß auf harsche Kritik. Im Oktober 2008 haben die Regierungraktionen im nds. Landtag einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes im Bereich der Untersuchungshaft eingebracht. Inkrafttreten soll die Änderung Anfang 2009. **Dirk Oppenborn** und **Michael Schäfersküpfer** berichten über diese Entwicklung und stellen die Änderungen vor.

Ähnlich wie Niedersachsen geht auch Bayern einen eigenen Weg. Im Anschluss an das Bayrische Strafvollzugsgesetz soll nun auch das Bayrische Untersuchungshaftvollzugsgesetz geschaffen werden. **Ragnar Schneider** informiert uns über den aktuellen Entwicklungs- und Verfahrensstand. Noch im Entwicklungsprozess sind Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Beide Länder haben inzwischen eigene Referentenentwürfe für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz erarbeitet, die aber noch im politischen Raum der Abstimmung bedürfen. Mit einer Vorlage ist im ersten Halbjahr 2009 zu rechnen. Schließlich greifen wir die Probleme der Vollzugspraxis auf (**Kai Barkemeyer**) und ziehen eine kritische Zwischenbilanz zur Untersuchungshaftgesetzgebung (**Johannes Feest** u. **Helmut Pollähne**).

Es bleibt spannend, wie die weitere Entwicklung der Gesetzgebungsverfahren verläuft. Auf jeden Fall ist es ein Schritt in die richtige Richtung, die Untersuchungshaft auf eine vernünftige gesetzliche Basis zu stellen. Im Interesse aller Betroffenen bleibt zu hoffen, dass sich auch in der Vollzugspraxis ein echter Wandel vollzieht.

Gerd Koop

Leiter der JVA Oldenburg und

Mitglied der Redaktion von Forum Strafvollzug

Koop.Gerd@jva-ol-niedersachsen.de

Wer regelt den Justizvollzug?

Vollzugsgesetze und formelles Verfassungsrecht

Manfred Seebode

Traditionsbruch

Für fast 90 Jahre, seit 1919, fand man in unseren Staatsverfassungen neben dem „Strafrecht“ auch den „Strafvollzug“. Es war ein verfassungsgesetzlicher Begriff. Die Föderalismusreform hat „Strafvollzug“ aus dem Text des Grundgesetzes gestrichen, hingegen „Untersuchungshaftvollzug“ erstmals in den konstitutionellen Wortschatz gehoben. Diese 2006 erfolgten Änderungen des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG¹ begründen gemäß Art. 70 GG die ausschließliche Zuständigkeit der 16 Bundesländer zur Regelung des gesamten Justizvollzugs. Das war für die allermeisten Sachkenner ein unglücklicher Traditionsbruch², zu Recht, aber doch für jeden eine klare und keiner Erläuterung bedürftige Kompetenzzuweisung, zu Unrecht. Die Begriffe „Strafvollzug“ und „Untersuchungshaftvollzug“, auf deren Klärung es nach der bisherigen Verfassungslage praktisch nicht ankam, sind jetzt umstritten. Von der unveränderten Zuständigkeit des Bundes (Art. 74, 72 GG) für das Strafrecht und seiner eingeschränkten für das Verfahrensrecht („ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs“) sind verfassungsrechtlich erstmals die beiden für den Justizvollzug so abzugrenzen, dass die für Kompetenznormen nötige Klarheit gewonnen werden kann. Wie weit der Traditionsbruch geht, muß eine Auslegung des neuen Verfassungstextes ergeben. Sie folgt mit dem Bundesverfassungsgericht der im Kern seit Savigny herkömmlichen Methode, die mehrere Elemente zusammen führt.³ Streitfragen der heutigen Methodenlehre sind für die Interpretation des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ohne Bedeutung.

Strafrecht/Strafvollzug

Die begrifflich-systematische Unterscheidung von Straf- und Strafvollzugsrecht ist (wie die von Straf- und Strafverfahrensrecht) nicht in allen Einzelheiten trennscharf, aber im Grundsatz und im Wesentlichen unproblematisch.

1. Grundlegend ist eine Selbstverständlichkeit: Strafrecht regelt nicht nur die Voraussetzungen der Strafbarkeit, definiert nicht nur die strafbaren Verhaltensweisen, sondern legt auch die Rechtsfolgen der Straftat fest, bestimmt traditionell insbesondere die Strafen.⁴ Deswegen bezeichnen wir und auch Art. 74 GG das Rechtsgebiet als Strafrecht⁵. Die gesetzliche Verknüpfung von Strafbarkeitsvoraussetzungen mit Androhungen von Strafen kennzeichnet Strafrecht. Art. 103 Abs. 2 GG verlangt eine zuverlässige Beschreibung der Tat und der Strafe. Das Strafrecht sagt, was als Rechtsfolge des Normbruchs Realität werden soll, was durchzusetzen, eben zu vollstrecken und für den Fall der Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Strafvollzugsrecht regelt, wie das vom Strafgesetzegeber gekennzeichnete und vom Richter für eine bestimmte Zeit angeordnete Strafübel durchzuführen ist. Es widerspricht dem Begriff „Strafrecht“ und nicht minder dem des „Vollzugs“ der Strafe, ordnete man dem Strafvollzugsrecht die Definition dessen zu, was zu vollziehen ist. Jedem Vollzug geht die Anordnung dessen, was umzusetzen ist, voraus. Geschähe dies während des Vollzugs, wäre er keiner oder vollzöge sich selbst und das Strafrecht wäre um seine klassische Aufgabe gebracht, die Strafe zu bestimmen. Der Strafvollzug erfährt vom Strafrecht, was die Strafe sein soll und also zu verwirklichen ist. Das Strafrecht bestimmt den Strafzweck

und konturiert seine Strafe danach. Das Vollzugsrecht regelt, wer das materiell-rechtlich als Freiheitsstrafe Vorgegebene mit welchen Maßnahmen ab Strafantritt für die nach dem Strafrecht bestimmte Dauer so durchsetzt, dass der strafrechtliche Zweck beachtet wird und die vom Strafgesetzgeber bestimmten Wesensmerkmale der Sanktion während ihrer Realisierung deutlich sind.

2. Praktisch erschwert und theoretisch verdunkelt wird die Abgrenzung des Strafvollzugs- vom Strafrecht allerdings, weil der Bund als Strafgesetzgeber seine schwerste und häufigste, weil für alle Straftaten verwandte Strafdrohung „Freiheitsstrafe“ im StGB nicht einmal mehr ansatzweise beschreibt, sondern die dazu materiell erforderlichen Regelungen 1976 in sein StVollzG einstellte. Mit dem Übergang von den ursprünglich vier (nach Schwere der Straftat und Schuld) unterschiedlich schweren Freiheitsstrafen des StGB zu dessen sog. Einheitsfreiheitsstrafe wurde diese mit dem StVollzG beschrieben und (nun nach individualpräventiven Gesichtspunkten unterschiedlich) gestaltet. Das StGB begnügt sich heute bei der Regelung der Freiheitsstrafe mit einer der Strafzeit. Und diese materiell-strafrechtlichen Bestimmungen sind durch das neue vollzugsgesetzliche Credit-points-System nicht einmal mehr abschließend (§ 43 Abs. 9 StVollzG). Zum Inhalt des Begriffs „Freiheitsstrafe“ sagt das StGB nichts mehr. Seine Zweckvielfalt (Vereinigungstheorie) gibt der Freiheitsstrafe nicht mehr als eine schillernde Konzeption. Der grundgesetzlich bindende Resozialisierungsauftrag schließt sehr unterschiedliche Arten der Freiheitsstrafe nicht aus. Das StGB und Art. 12 GG lassen die Frage der Arbeitspflicht offen; sie ist kriminologisch umstritten und wird in der EU unterschiedlich beantwortet. Das ursprüngliche Begriffsmerkmal Einsperrung ist nicht mehr zwingend. Die strafrechtlich begrenzte Freiheit muß nicht mehr die Bewegungsfreiheit sein. Nur die administrative Drohung, diese zu entziehen, begleitet Gestaltungsformen der Freiheitsstrafe,

die auf Einsperrung verzichten und die Handlungsfreiheit treffen.⁶ Bei der seit 1.9.2006 erforderlichen Abgrenzung des Straf- und Strafvollzugsrechts ist es wegen der im StGB fehlenden, aber im StVollzG zu findenden Charakterisierung der Freiheitsstrafe keineswegs damit getan, sondern ein mit der verfassungsrechtlichen Gegenüberstellung von Straf- und Strafvollzugsrecht verdeutlichter Irrweg, für die Auslegung der Begriffe „Strafrecht“ und „Strafvollzug“ an den Regelungsgegenstand des StVollzG 1976 anzuknüpfen, das von einem für beide Rechtsgebiete gleichermaßen zuständigen Gesetzgeber erlassen wurde und zu beiden Regelungsbereichen Aussagen trifft. Es verbietet sich dementsprechend, für die Bestimmung der übertragenen Zuständigkeit mit einer sich allerdings aufdrängenden, aber unvollkommenen historischen und grammatikalischen Auslegung unbesehen von einem am StVollzG 1976 orientierten Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers von 2006 auszugehen oder an einen vom StVollzG geprägten Sprachgebrauch anzuknüpfen.

Das begrifflich-systematische Verständnis von „Strafrecht“ und „Strafvollzug“ führt wie der legislatorische Wille, bei der Föderalismusreform die Zuständigkeit für das Strafrecht unangetastet zu lassen, zur fortbestehenden Befugnis des Bundes, seine Hauptstrafe „Freiheitsstrafe“ gesetzlich zu bestimmen und somit für den Geltungsbereich des StGB (unter welcher Gesetzesüberschrift auch immer) im Wesentlichen festzulegen. Die seit 1976 im StVollzG des Bundes zu findenden Aufgaben und Wesensmerkmale der Freiheitsstrafe sind ebenso wie die das StGB und die Urteile abändernde vollzugsgesetzliche Bestimmung der Strafzeit der Regelungskompetenz der Länder entzogen. Denn der Bund ist hier kraft konkurrierender Kompetenz tätig geworden. Die Länder haben nicht die Strafe zu bestimmen, sondern deren Durchführung zu regeln.

3. Zu dieser Kompetenzinterpretation führen nicht nur die Begriffe. Sie ist die einzige materiell-verfassungsrechtlich zulässige. Wäre dem Strafgesetzgeber die Befugnis entzogen, das Blankett „Freiheitsstrafe“ seines StGB selbst auszufüllen, führten unterschiedliche landesgesetzliche Ausrichtungen und Inhalte der Freiheitsstrafe zu einem verfassungswidrigen Strafrecht, und eine verfassungskonforme Strafrechtsprechung wäre ausgeschlossen.

a) Bundesstrafrecht mit länderspezifischen Strafen

Ergäben sich im Geltungsbereich des StGB Strafzweckbestimmungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Arten der Freiheitsstrafe, wäre es dem Strafgesetzgeber unmöglich, die dann regional verschobenen Proportionalitäten von Straftaten und Strafdrohungen nach den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Strafgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit wiederherzustellen oder bei Strafgesetzänderungen eine der Schwere der Tat, der Schuld und den Präventionszwecken entsprechende Strafe anzudrohen. Denn er wüsste nicht, was er androhte, wenn die Strafe von Land zu Land ihr Erscheinungsbild, ihre repressiven und präventiven Eigenschaften änderte. Auch könnte der Strafgesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, die Rechtsfolge der Straftat zu bestimmen (Art. 103 Abs. 2 GG), nicht mehr entsprechen.

Ohne eine bundeseinheitliche Konzeption und in allen Ländern gleiche Kennzeichnung der Freiheitsstrafe wäre das Strafrecht rechtsstaatswidrig zerrüttet.

b) Strafrechtsprechung bei länderspezifischen Strafen

Der Strafrichter ist nicht Herr der Strafvollstreckung. Er weiß nicht, wo sein Urteil vollstreckt wird. Landesrechtlich variierte Freiheitsstrafen hinderten ihn, die Sanktion zu bestimmen (Art. 92 GG). Wegen des grundgesetzlich ge-

schützten Prinzips der heimatnahen Unterbringung (§ 24 StrVollStrO) könnte der Angeklagte durch rechtzeitigen Wohnsitzwechsel noch mehr als bisher über die Intensität der zu verbüßenden Strafe, die mit ihr u.a. verbundenen Präventionsmaßnahmen, medizinischen Versorgung und sozialen Hilfen entscheiden. Dies bedeutete bei landesgesetzlich spezifischen Konzeptionen, Inhaltsbestimmungen und womöglich noch unterschiedlichen Strafzeitreduktionsregelungen, dass dem Richter bei der Wahl und der Zumessung der Freiheitsstrafe die unerlässlichen Entscheidungsgrundlagen fehlten, die Strafrahmen- und Strafzumessungsregelungen weitgehend leer liefen und sich der Täter mit dem Richter die Sanktionsentscheidung teilte. Unabhängig von Manipulationsmöglichkeiten des Täters wäre die Strafgerechtigkeit eklatant verletzt und auch jeder Präventionszweck wäre vom Strafrichter beim besten Willen nicht zu berücksichtigen, wenn seine Verurteilung von z. B. drei Mittätern zu gleich langen Freiheitsstrafen in drei Bundesländern mit jeweils unterschiedlich charakterisierten oder unterschiedlich verkürzbaren Freiheitsstrafen vollstreckt würde (Art. 3 GG).⁷

4. Unsere Verfassung lässt es mithin nicht zu, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG mit dem für die Auslegung von Kompetenzänderungen grundsätzlich sehr beachtlichen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers und dem Sprachgebrauch so zu verstehen, dass der Regelungsgegenstand des StVollzG 1976 ausnahmslos in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder überführt wurde. Das Strafrecht sollte der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes unverändert erhalten bleiben. Erst recht bezweckte die Föderalismusreform keine Verfassungsprinzipien widersprechenden Eingriffe in das Strafrecht. Die Änderung des Art. 74 GG kann nicht als effektiver Anschlag auf das rechtsstaatliche Strafrecht begriffen werden. Geboten ist eine Auslegung des neuen Verfassungstextes, die den deutlichen Widerspruch zu Ver-

fassungsgrundsätzen vermeidet und die Einheit der Verfassung wahr.⁸ Die mit dem StVollzG erfolgte Charakterisierung der im StGB nicht definierten und nur blankettartig angedrohten Freiheitsstrafe ist von Landesgesetzen unberührtes Strafrecht.⁹ Die Freiheitsstrafe landesgesetzlich eigenständig zu konzipieren, inhaltlich zu kennzeichnen oder neuen Möglichkeiten der Strafzeitverkürzung zu unterwerfen, ist kompetenzwidrig. Zu den Art. 125a GG nicht unterfallenden Regelungen des StVollzG zählen nach dem Begriff und den rechtstaatlichen Erfordernissen des Strafrechts die die Freiheitsstrafe konzipierende Aufgabenbeschreibung mit den Gestaltungsgrundsätzen, die Beschreibungen von Art und Maß der Freiheitsbeschränkung, die Festlegungen der Arbeitspflicht, des Arbeitsentgelts einschl. Strafzeitverkürzung, der Unterbringung, der möglichen Lockerungen und der sozialstaatlichen Hilfen.

5. Praktisch wird die Verfassungswidrigkeit landesrechtlicher Kennzeichnungen der Freiheitsstrafe bei Widersprüchen zum fortgeltenden Bundesrecht, nicht bei schlichten Wiederholungen des StVollzG. Die Landesgesetzgeber folgen, soweit ersichtlich, den verbreiteten und begrüßenswerten Appellen, möglichst einheitliche Regelungen zu treffen, und orientieren sich z. T. am StVollzG. Der mit dem Begriff „Freiheitsstrafe“ des StGB eröffnete, den Ländern mit der Föderalismusreform aber nur scheinbar verheißene und sehr weite, durch supranationale Vorgaben und Verfassungsprinzipien (Sozialisationspflicht) nur wenig begrenzte Gestaltungsspielraum wird derzeit nicht ausgeschöpft. Allerdings ist der in § 2 StVollzG normierte Nachrang der Aufgabe der Freiheitsstrafe (Schutz der Allgemeinheit) gegenüber dem mit ihr zu verfolgenden Ziel (Resozialisierung) insbesondere wegen des aus übersteigerter Kriminalitätsfurcht¹⁰ erwachsenen Schutzbedürfnisses vieler Wähler umstritten. Eine Änderung der bundesgesetzlich angeordneten und legislatorisch deutlich bezweckten¹¹

Nachrangigkeit des während der Strafzeit vornehmlich physisch bewirkten Gesellschaftsschutzes gegenüber dem umfassenden Sozialisationsauftrag ändert die Konzeption der Freiheitsstrafe. Sie setzt vorrangig auf eine bei den sozialen und individuellen Wurzeln der Delinquenz ansetzende und über eine befristete Straftathinderung hinausreichende Rückfallverhütung. Deshalb verträgt sich eine landesrechtliche Aufgabenbestimmung wie z. B. die des § 2 HambStVollzG 2007 nicht mit der bundesgesetzlich kraft konkurrierender Regelungsbefugnis vorgegebenen.¹²

Nicht anders als die Charakterisierung der Freiheitsstrafe ist auch die der Jugendstrafe eine materiellstrafrechtliche. Nach § 2 JGG „sind die Rechtsfolgen“, also auch die Jugendstrafen, „vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“. Dies bindet nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 72 Abs. 1 GG die Landesgesetzgeber¹³ ebenso wie die bundeseinheitliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur Gestaltung der Jugendstrafe. Dass die realisierte Jugendstrafe soll anders ausgerichtet werden dürfen als ihre Androhung und Verhängung, ist § 2 JGG nicht zu entnehmen, widerspricht vielmehr schon dessen Text („die Rechtsfolgen“, nicht die Rechtsfolgenentscheidung). Der Strafgesetzgeber hat für die Jugendstrafe eine Jugendrichter und Vollzugsbehörde einheitlich bindende Konzeption gewählt. Die Strafzwecke der Vereinigungstheorien prägen nicht das Jugendstrafrecht. Nur der die Freiheitsstrafe bestimmende Zweck war explizit aus der für ihre Verwirklichung einst verderblichen Zweckvielfalt (Nr. 57 DVollzO) herauszuheben.

Recht des Untersuchungshaftvollzugs/ Strafrecht

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat die traditionelle Regelungsmaterie Strafrecht für die Kompetenzverteilung gespalten. Der kleine Teil des „Rechts des Untersuchungshaftvoll-

zuges“ ist den Ländern übertragen, der größere unterliegt weiter der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, auch das Haftrecht, das nicht Vollzugsrecht ist. Einen Teil des Verfahrensrechts von dem übertragenen abzugrenzen, wirft andere Fragen auf als die differenzierende Beschreibung der nebeneinander stehenden Rechtsgebiete „Strafrecht“ und „Strafvollzug“. Schon Art. 74 a. F. GG erkannte ausdrücklich an, dass Strafrecht nicht Strafvollzugsrecht ist und umgekehrt. Die jetzt innerhalb des Verfahrensrechts nötige Abgrenzung hat, was leicht übersehen wird, vom Gegenteil auszugehen, nämlich die Gemeinsamkeiten allen Verfahrensrechts zu berücksichtigen. Die systematische Betrachtung ist zudem, was ebenfalls aus dem Blick geraten ist, keineswegs das einzige oder hervorzuhebende Element der Auslegung. Wegen eines verspäteten Versuchs, die Föderalismusreform hier noch zu korrigieren, mag die Abgrenzung heute umkämpft sein. Als „besondere inhaltliche Herausforderung“ soll sie sich bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Gesetzentwurfs von 12 Ländern erwiesen haben.¹⁴ Eine an der herkömmlichen und nicht verengten Methode orientierte Auslegung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ermöglicht es, seine die Untersuchungshaft betreffende Aussage umstandslos als eindeutige zu ermitteln.

1. Nach der überraschenden Zuweisung auch der Kompetenz zur Regelung des Untersuchungshaftvollzugs an die Länder wurden Stimmen aus dem Bundesministerium der Justiz zitiert,¹⁵ die den bis dahin hinreichend deutlich überlieferten und für die neue Kompetenznorm entscheidenden Begriff „Untersuchungshaftvollzug“ mit wiederum überraschendem Ergebnis interpretieren. Das neue und insbesondere nach einer unpraktischen Regelung der Briefkontrolle im NJVollzG¹⁶ an Boden gewinnende¹⁷ Verständnis führt zu einer engeren Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es ist der Anstoß zum „Zurückrudern“ in diesem tatsächlich nicht eben glücklichen Teil der Föderalismusreform.

Die ungeahnte Auslegung der Kompetenzänderung könnte diesem rechtshistorischen Novum, das die Länder auf Anregung des Bundesjustizministeriums als „vergiftetes Geschenk“ erhalten haben sollen, etwas von der für unsere Strafrechtspflege toxischen Wirkung nehmen. Die erstmalige Trennung der Kompetenz für das Haftvollzugsrecht von der für das übrige Verfahrensrecht und die zusätzlich leidige, auch europafreundliche Repartikularisierung eines Teils des Strafverfahrensrechts wären weniger weitgreifend. Unnötige Zusatzbelastungen unserer strapazierten Strafrechtspflege wären z. T. gemindert. Wegen Aufteilung der die vollzogene U-Haft betreffenden Regelungen auf dann nicht 16, sondern sogar 17 Gesetze kämen allerdings neue hinzu, insbes. wenn die Länder ihre neue Kompetenz unterschiedlich verstehen. Einer rechtspolitischen, auf Einheitlichkeit gerichteten Intention des neuen Verständnisses des Art. 74 GG wäre deshalb am ehesten mit einer parlamentarischen Reform der Reform gedient. Die neue Kompetenzregelung wird in der Rechtsgeschichte ohnehin nur eine Episode sein. Soll die vom Bundesministerium der Justiz nach Abschluß der Föderalismusreform I entwickelte Ansicht sich aber durchsetzen, muß die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG so ausgelegt werden können, dass den Ländern weniger Regelungsmacht zuwächst als gedacht. Einen Irrtum des verfassungsändernden Gesetzgebers über das Ausmaß der übertragenen Kompetenz für den Untersuchungshaftvollzug, im Gesetzgebungsverfahren Teil der „Verhandlungsmasse“ von Bund und Ländern, müsste die Auslegung als so unbeachtlich erweisen wie den über den Regelungsgegenstand „Strafvollzug“.

2. Untersuchungshaft ist unstreitig eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme. Nichts trifft den Verdächtigen im Prozeß härter als seine zum Schutz der Strafrechtspflege erfolgte Einsperrung. Das Recht des Untersuchungshaftvollzugs ist wegen seines Zwecks und wegen seines evidenten Zusammenhangs mit

der justizförmigen Klärung des Verdachts Strafverfahrensrecht. Seit der Änderung des Art. 74 GG bestätigt die Verfassung dies erstmals ausdrücklich. Eine Auslegung des neuen Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, die den Regelungsbereich Untersuchungshaftvollzug von dem des übrigen Verfahrensrechts abzugrenzen sucht, kann deshalb dem Haftvollzugsrecht keine charakteristischen Gemeinsamkeiten allen Verfahrensrechts absprechen.

So aber wird verfahren, wenn man dem weiterhin vom Bund zu regelndem Haftrecht als Teil des in seiner Kompetenz verbliebenen Verfahrensrechts „alle Regelungsinhalte“ zurechnet, „die sich auf das einzelne Strafverfahren“ beziehen, geradezu sybillinisch dem Haftvollzugsrecht „jedoch“ die „Ausgestaltung des Vollzuges“.¹⁸ Das Haftvollzugsrecht ist ebenso wie das übrige Haft- und sonstige Verfahrensrecht im einzelnen Prozeß anzuwenden. Prozessrecht, das „in allgemeiner Weise“¹⁹ Verfahren regelt, ist von solchem, das konkrete betrifft, nicht zu unterscheiden. Die immer für eine Vielzahl von Fällen getroffenen Verfahrensregelungen sind als allgemeine jeweils, auch in jeder Haftsache, konkretisiert anzuwenden, z. B. nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einzelfall.

Nimmt man „Beschränkungen des Untersuchungsgefangenen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Untersuchungshaft stehen“,²⁰ aus dem Regelungsgegenstand des Untersuchungshaftvollzugsrechts aus, ist dies nicht nur begrifflich schwer verständlich. Es führt auch zu (durchaus gesehenen) Doppelregelungen einzelner Rechtseingriffe und ist in der Sache zu undeutlich und unklar. Verfehlt ist ein solcher Abgrenzungsversuch insbesondere, weil er dem nun mal wirksam geänderten Art. 74 GG widerspricht. Denn das gesamte Recht zur Gestaltung der U-Haft ist Verfahrensrecht. Das lässt sich keiner Alternative des § 119 Abs. 3 StPO absprechen. Das neue Verständnis des Art. 74 GG aber teilt

den Regelungsbereich des § 119 Abs. 3 Alt. 1 StPO dem Bund zu. Es will dem U-Haftvollzugsrecht alle Regelungen entziehen, die „sich auf das konkrete Strafverfahren beziehen“²¹ oder „zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich sind.“²² Das entfernt das Rechtsgebiet entgegen dem Verfassungstext von dem Recht des gerichtlichen Verfahrens. Dem Teilgebiet des Verfahrensrechts würde ein Charakteristikum des Verfahrensrechts genommen, sein Bezug zum einzelnen Verfahren. Es wäre kein Verfahrensrecht mehr. Gleichzeitig und spiegelbildlich wäre es, erneut im Widerspruch zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, auch nicht mehr als Recht des Untersuchungshaftvollzuges zu charakterisieren. Beschränkt es sich „in allgemeiner Weise“ (OLG Oldenburg) auf einen nur mittelbaren Schutz des Prozesses, weil es den „unmittelbaren Zusammenhang mit der Untersuchungshaft“ (RefE NW) verliert, so schützt es im Grunde nur und eben allgemein, worauf denn auch der Entwurf des Bundes ausdrücklich zielt,²³ die bei zwangsweisen Anstaltsunterbringungen erforderliche Ordnung. Es fehlen die Charakteristika der Untersuchungshaft, und die Unterscheidungsmerkmale zu anderen zwangsweisen Unterbringungen verflüchtigen sich. Die der Verwirklichung des Haftzwecks dienende „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ (§ 119 Abs. 3 2. Alt. StPO) wird als zweitrangiger Regelungsgegenstand des Vollzugsrechts verselbständigt und irrig zum einzigen. Der den Vollzug der U-Haft kennzeichnende „Zweck der Haft“ (§ 119 Abs. 3 1. Alt. StPO) wird ihm genommen.²⁴ Das Wesentliche des in die Verfassung übernommenen Begriffs ist damit nicht erfasst. Die Regelungskompetenz der Länder verlöre ihren Kern.

3. Die den Ländern zugewiesene Gesetzgebungskompetenz ist mit einer Auslegung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu ermitteln, die sich weder auf die systematische beschränkt noch mit dieser in Widerspruch zum auszulegenden Text gerät.

a) Die systematische Abgrenzung der beiden von der Verfassung, wie bei Kompetenznormen üblich, in Bezug genommenen, aber nicht beschriebenen Rechtsgebiete hat dem Recht des Untersuchungshaftvollzuges kein Wesensmerkmal der Untersuchungshaft und auch keines des Verfahrensrechts abzusprechen. Denn Art. 74 GG bezeichnet das Vollzugsrecht als Teil des Rechts der Untersuchungshaft und als Verfahrensrecht. Deshalb ist (umgekehrt) auf die hinzutretenden Merkmale abzustellen, die es vom sonstigen Verfahrensrecht und damit auch vom übrigen Haftrecht abheben. Ähnlich dem gesamten Strafrecht ist das Recht der schwersten prozessualen Zwangsmaßnahme dreigeteilt in das der Haftvoraussetzungen (Recht der Haftanordnung und –aufhebung, „materielles“ Haftrecht), des bei der Entscheidung über die Haftfrage zu beachtenden Verfahrens („formelles“ Haftrecht) und letztlich das angeordnete Haftverwirklichende und gestaltende Haftvollzugsrecht. Dieses sagt nichts zu den Haftvoraussetzungen, sondern setzt den Haftbefehl voraus. Es richtet sich sowohl nach der beim Bund verbliebenen Definition der Untersuchungshaft als auch nach dem vorgegebenen Zweck der prozessualen Zwangsmaßnahme. Das Haftvollzugsrecht wirkt grundsätzlich weder auf das der „materiellen“ Voraussetzungen einer Haftanordnung oder –aufhebung zurück noch in das dazu geregelte Haftverfahren hinein. Die drei Arten des Haftrechts sind allerdings aufeinander bezogen. Ihre systematische Trennung ermöglicht keine Lösung der Haft von ihrem Zweck und schließt die Übermittlung im Vollzug gewonnener Erkenntnisse von Tatsachen, die zur Einengung oder Ausweitung des Zwecks der Haft oder ihrer Aufhebung führen können, keineswegs aus, ändert aber das Wesen des Vollzugsrechts als eines des prozeßschützenden Freiheitsentzugs nicht.²⁵

Es ist gekennzeichnet durch die Regelung von Maßnahmen, die den aufgrund eines Haftbefehls tatsächlich

inhaftierten Verdächtigen nur wegen und während der Einsperrung zur Verfolgung ihres prozessualen Zwecks und zur Aufrechterhaltung der in der Anstalt nötigen Ordnung mit vorrangig prozeßschützendem Autonomieverlust treffen oder als sozialstaatliche betreffen. Diese Maßnahmen unterscheiden sich als haftbedingte, zusätzliche und besondere von denen, die einen auf freiem Fuß belassenen Verdächtigen treffen oder treffen können und denen der inhaftierte Beschuldigte unabhängig von der Anstaltsunterbringung unterliegt. Zu den ausschließlich haftbedingten, von tatsächlicher Anstaltsunterbringung abhängigen, auf ihre Dauer beschränkten und überwiegend Fluchtgefahr bezeugenden Maßnahmen, die als demgemäß vollzugsrechtliche und vollzugstypische bereits bei Haftverschonung entfallen, zählen neben der Briefzensur u. a. die Besuchsbeschränkungen, Besuchsüberwachungen, die Begrenzungen der Telekommunikation, des Paketempfangs, des Einkaufs, der Arztwahl und auch die z. B. sozialstaatlichen Leistungen.

b) Die vorstehend beschriebene Abgrenzung deckt sich mit dem Ergebnis einer grammatikalischen, nie zu vernachlässigenden, in der angestoßenen Diskussion aber ausgeblendeten Auslegung. Diese widerspricht der oben sub 2. verworfenen Interpretation zusätzlich. Der allgemeine und auch der historisch ebenso gewachsene juristische Sprachgebrauch rechnete zur Zeit der Grundgesetzänderung einheitlich und unbestritten dem Vollzug der Untersuchungshaft ausnahmslos alle hoheitlichen Maßnahmen zu, die einen Verdächtigen nur während und wegen seiner Einsperrung in einer Anstalt betreffen. Die Bevölkerung versteht die Besuchsregelungen und –kontrollen ebenso wie die Postzensur als typische Vollzugsmaßnahmen und kennt sie durchaus als solche, denen ein freier Beschuldigter und sein soziales Umfeld nicht unterliegen.

Der fachliche Sprachgebrauch entsprach dem allgemeinen seit altersher uneingeschränkt, sowohl der legislatorische²⁶ als auch der gerichtliche, administrative (UVollzO), rechtswissenschaftliche und kriminologische. Alle Entwürfe von Untersuchungshaftvollzugsgesetzen, die zahlreichen des Bundesjustizministeriums ebenso wie die aus der Wissenschaft oder der Praxis vorgelegten, hatten denselben Regelungsgegenstand, den der UVollzO und des gemeinhin mit „Vollzug der Untersuchungshaft“ überschriebenen § 119 StPO. Das Bundesjustizministerium hat nicht nur während des zur Grundgesetzänderung führenden Verfahrens, sondern auch danach noch schriftlich daran festgehalten.²⁷ Auch § 93 des am 13.12.2007 geänderten JGG verwendet weiterhin den herkömmlichen Begriff. Das Bundesverfassungsgericht zählt in ständiger Rechtsprechung z. B. die Kontrolle der Pakete, Briefe oder Besuche inhaftierter Verdächtiger, die nunmehr dem sonstigen Haftrecht zuzuordnen versucht wird, ausdrücklich zum Vollzug der Untersuchungshaft.²⁸

c) Der Wille des Gesetzgebers, die Entstehungsgeschichte und der erkennbare Zweck einer Regelung haben bei der Auslegung eines eben ergangenen Gesetzes und insbesondere bei verfassungsrechtlichen Kompetenznormen ein besonderes Gewicht.²⁹ Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat den tradierten Begriff des Untersuchungshaftvollzuges verwandt und das sowohl umgangssprachlich als auch fachsprachlich seit langem gefestigte Verständnis des Regelungsgegenstandes zugrunde gelegt. Die Entstehungsgeschichte der neuen Kompetenznorm belegt, dass den Ländern die Regelungsmaterie übertragen werden sollte, die die vielfach gescheiterten Entwürfe des Bundes sich vorgenommen hatten. Es dient der gebotenen Klarheit und Rechtssicherheit, bei der Auslegung des Art. 74 GG an dem herkömmlichen Verständnis des zugewiesenen Rechtsgebiets und der daran orientierten Staatspraxis festzuhalten.³⁰

d) Die auf sämtlichen Wegen anerkannter Verfassungsauslegung gleichermaßen gefundene Abgrenzung des Rechts des Untersuchungshaftvollzuges vom übrigen Verfahrensrecht widerspricht nicht dem Gebot widerspruchsfreier Verfassungsverständnisses. Nur ein an der Entstehungsgeschichte orientiertes Verständnis der Kompetenz für den Strafvollzug kann mit der Einheit der Verfassung nicht vereinbart werden.

Der Gleichheitssatz widerspricht nicht der traditionellen Beschreibung des Untersuchungshaftvollzuges und der daraus nach Art. 74 GG folgenden, einem föderalen Staat vertrauten Rechtszersplitterung. Sie ist unglücklich und unerfreulich, aber nicht verfassungswidrig. Jeder Gesetzgeber hat in seinem Kompetenzbereich Art. 3 GG zu achten. Die Untersuchungshaft und ihre Zwecke sind bundeseinheitlich definiert. Art. 74 GG knüpft mit dem Wort „Untersuchungshaft“ an §§ 112 ff. StPO an. Die Kompetenz der Landesgesetzgeber ist derart nach Art. 70, 74 GG doppelt limitiert: mit einer Obergrenze, die eine über die prozessuale Funktion der Zwangsmaßnahme hinausgehende Vollzugsgesetzgebung ausschließt, und mit einer Untergrenze, derentwegen ein hinter dem bundesgesetzlichen Begriff der Untersuchungshaft zurückbleibende, den Charakter des strafprozessualen Instituts nicht verwirklichende und den Haftzweck nicht verfolgende Regelung keine des Untersuchungshaftvollzugs ist. Wegen der einheitlich bindenden Vorgaben des bundesgesetzlichen Verfahrensrechts und des Grundgesetzes (insbes. Verhältnismäßigkeitsprinzip und Unschuldsvermutung) ist eine bundesweit wirksame Konturierung der U-Haft erreicht, die dem Zusammenhang des gesamten Haftrechts und der neuen Kompetenzverteilung Rechnung trägt³¹, im Grunde nicht anders als bei der Freiheitsstrafe.

Ergebnis

Als Ergebnis sei nur knapp festgehalten, dass den Landesgesetzgebern

nicht der gesamte Regelungsgegenstand des StVollzG übertragen ist, wohl aber der des § 119 Abs. 3 StPO und der UVollzO.

1 Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckte sich nach Art. 74 GG 1949 auf „das Strafrecht und den Strafvollzug“ und „das gerichtliche Verfahren“, nach Art. 74 GG 2006 unterliegen ihr „das Strafrecht“ und „das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs).“

2 In der deutschen Rechtsgeschichte lagen die seit 2006 aufgeteilten Gesetzgebungskompetenzen auch nach der Reichseinheit von 1871 stets in einer Hand (Art. 4 RV 1871, Art. 7 WRV 1919, Art. 74 GG 1949).

3 S. nur v. Savigny, Syst. d. heut. röm. Rechts, I, 1840, S. 212ff.; BVerfGE 105, 135ff., 157; 109, 190ff., 212ff.

4 So hat denn auch BVerfGE 109, 190ff., 212 (bei der Einordnung des Maßregelrechts) als Strafrecht definiert „die Regelungen aller ... staatlichen Rechtsfolgen auf Straftaten, die an die Straftat anknüpfen, ausschließlich für Straftäter gelten und ihre sachliche Rechtfertigung auch aus der Anlaßtat beziehen.“

5 Der Begriff „Strafrecht“ knüpft anders als „Kriminalrecht“ oder „criminal law“ nicht an die Tat, das crimen, sondern an die rechtl. Folge, die Strafe an („Peinliches Recht“, „droit pénal“).

6 Nicht nur auf Einsperrung, sondern auf jegliche Anstaltsunterbringung verzichtet eine als Freiheitsstrafe begriffene Praxis, die den „Inhaftierten“ die Pflicht auferlegt, täglich dezentrale Einrichtungen der Justiz aufzusuchen und dort Angebote intensiver Behandlung, Betreuung und Beratung entgegenzunehmen, s. Ittel/Freise, in: Schwind, Böhm, Jehle, Hg., StVollzG, 4. Aufl., 2005, § 10, Rn. 15.

7 Das hat bereits U. Koop während des Verfahrens zur Änderung des GG veranschaulicht, ZfStrVo 2006, S. 3. S. auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., 2008, § 2, Rn. 21; Köhne, JR 2007, S. 494ff. Zur vergleichbaren Problematik bei vom Internat. Strafgerichtshof verhängten, aber in einem der Siegerstaaten des Röm. Statuts vollstreckten Strafen s. Art. 103ff. I StrGH-Statuts, § 41 Abs. 4 dt. I StGHG; danach sorgt das Gericht mit seiner Aufsicht und Eingriffen in die Landesrechte für eine gewisse Übereinstimmung seiner Strafen.

8 BVerfGE 19, 206ff., 220, verweist auf die st. Respr. „nach der die einzelnen Artikel des Grundgesetzes so ausgelegt werden müssen, dass sie mit den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes, insbesondere den Grundrechten, und seiner Wertordnung vereinbar sind“, und sieht als „vornehmstes Interpretationsprinzip“ die Einheit der Verfassung; s. z. B. auch BVerfGE 60, 253ff., 267; 99, 1ff., 11.

9 Näher Seebode, Festschr. Küper, 2007, S. 577ff., zust. Zaczyk, Festschr. Seebode, 2008, S. 589ff., 600; s. auch Herrfahrdt, ebda. S. 469ff., 472.

10 Vgl. Bundesministerien des Innern und der Justiz, Hg., 2. Period. Sicherheitsbericht, 2006, S. 60.

11 S. Seebode, Strafvollzug I, 1997, S. 126.

12 Zu demselben Ergebnis kommen mit materiell-verfassungsrechtl. Begr. Calliess/Müller-Dietz,

StVollzG, 11. Aufl., 2008, § 2, Rn. 20: „verfassungswidrig“.

13 So auch Sonnen, in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 5. Aufl., 2008, Rn. 3 zu § 2 JStVollzG, S. 936; dagegen Arloth, FS 2008, S. 140.

14 Justizmin. Meckl.-Vorp., Pressemitteilung v. 17.10.2008, FS 2008, S. 243. Die Begr. des E der 12 Länder (RefE ThürUVollzG, 2008) geht auf die Abgrenzungsfrage allerdings nicht ein, sondern beschränkt sich auf die Behauptung, der Bund habe die „Regelungskompetenz für verfahrenssichernde Anordnungen“ wegen seiner Kompetenz für das gerichtliche Verfahren, Begr. A I 4., II. 4. Könnte man dem zustimmen, hätten die Länder keinerlei Kompetenz für den U-Haftvollzug übertragen bekommen; denn er sichert insgesamt das Verfahren.

15 So z. B. Nds LT-Drs. 13/4325 (Ausschußprot.), S. 44.

16 Näher OLG Oldenburg, StV 2008, 195ff., 196; Seebode, HRRS 2008, 236ff., 237; Winzer/Hupka, DRiZ 2008, S. 146ff.

17 OLG Oldenburg, StV 2008, 195ff.; RefE UVollzG NW, 2008, mit Begr. S. 90; RefE UVollzG Thür., 2008 (gemeins. E von 12 Ländern); BMinJustiz, RefEÄnd U-Haftrecht, 2008.

18 RefE UVollzG NW, 2008, Begr. S. 90; s. auch RefE UVollzG Thür., 2008; OLG Oldenburg, StV 2008, 196f., dagegen näher bereits Seebode, HRRS 2008, 238f.; krit. auch Winzer/Hupka, DRiZ 2008, 148. Eine verfassungsgerichtliche Klärung steht aus; das BVerfG hat den Vorlagebeschluß des OLG Oldenburg als unzulässig zurückgewiesen, DRiZ 2008, 321ff.

19 OLG Oldenburg, StV 2008, 196f.

20 RefE UVollzG NW, Begr. S. 90.

21 RefE UVollzG NW, 2008, Begr. S. 90.

22 RefE U-Haftrecht (Fn. 17), Begr. zu § 119 StPO-E, S. 31.

23 Wie vorige Fn.

24 Vgl. z. B. RefE U-Haftrecht (Fn. 17), Begr. A, S. 1

25 Gegen ein Verständnis, das haftbedingte Rechtseingriffe als solche des Haftanordnungs- oder Haftverfahrensrechts und des bundesgesetzlichen Verfahrensrechts begreift (OLG Oldenburg, StV 2008, 197), näher Seebode, HRRS 2008, 239.

26 Näher zur Historie Seebode, HRRS 2008, 240.

27 S. Lückemann, Nds LT, 15. Wp., Prot. der 105. Sitzg. des Ausschusses für Rechts- u. Verfassungsfragen v. 3.5.2007, S. 26f.: am 23.10.2006 wurde § 119 StPO noch als Regelung des U-Haftvollzuges vom BMJ verstanden u. nur § 119 Abs. 5 S. 2 StPO ausgenommen.

28 S. nur BVerfGE 34, 369ff., 370; 36, 311ff., 316; 42, 95ff., 101.

29 BVerfGE 41, 205ff., 220; 106, 62ff., 105; 109, 190ff., 213.

30 BVerfGE 7, 29ff., 44; 106, 62ff., 105.

31 Vgl. z. B. BVerfGE 33, 303ff., 352.

Prof. Dr. Manfred Seebode

Prof. für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Strafvollzugsrecht der Universität Leipzig, Juristenfakultät

Der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts

Sven Harms

1. Anlass

Mit der Föderalismusreform II ist die Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Untersuchungshaftvollzuges auf die Länder übergegangen. In Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG heißt es nunmehr, dass sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf „das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges)“ erstreckt. Nach Art. 125a Abs. 1 GG gelten die in diesem Bereich erlassenen Normen des Bundes so lange fort, bis sie durch Landesrecht ersetzt werden. In den Ländern laufen gegenwärtig Arbeiten zum Erlass von Untersuchungshaftvollzugsgesetzen. Niedersachsen hat ein solches Gesetz bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

2. Folgerungen

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben muss künftig zwischen dem von den Ländern zu regelnden Untersuchungshaftvollzugsrecht und dem in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes als Teil des gerichtlichen Verfahrens verbliebenen Untersuchungshaftrecht unterschieden werden. Zu letzterem Bereich gehört die Regelung der Untersuchungshaft selbst, einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie erfolgen kann, und ihrer Dauer. Die Regelungskompetenz des Bundes umfasst darüber hinaus aber auch Bestimmungen mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens zu sichern. Der Bund kann daher auch künftig solche Maßnahmen regeln, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, die mit hin der Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahren dienen. Die Frage, auf welche Art und

Weise, also „wie“ die Untersuchungshaft durchzuführen ist, ist dagegen dem Vollzug zuzuordnen und damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen.

Die StPO verfügt gegenwärtig mit § 119 lediglich über eine rudimentäre Regelung. Nach der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO dürfen „dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“. Dabei bezieht sich die erste Alternative auf den auch weiterhin dem Bund zustehenden Regelungsbereich, während der Gegenstand der zweiten Alternative des § 119 Abs. 3 StPO künftig in den Landesgesetzen normiert sein wird. In der Praxis wird die Generalklausel seit 1953 durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO), eine bloße Verwaltungsanordnung, konkretisiert. Mit dem Inkrafttreten der Landesgesetze zum Untersuchungshaftvollzug wird die UVollZO voraussichtlich entfallen.

3. Gesetzentwurf

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“ trägt der vorstehend skizzierten neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Rechnung. Im Folgenden werden die entworfenen Änderungen in der StPO (II.) und in weiteren Gesetzen (III.) im Überblick vorgestellt, soweit sie Auswirkungen auf den Vollzug der Untersuchungshaft haben. Schwerpunkt des Entwurfs wie der folgenden Darstellung ist dabei die zentrale Norm des § 119 StPO-E. Nicht eingegangen wird dagegen auf weitere vorgesehene Änderungen der StPO, die im Wesentlichen auf Forderungen von europäischer

Ebene beruhen und beispielsweise die Belehrung von Beschuldigten bei der Festnahme betreffen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Änderungen zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Änderungen in der StPO

1. § 114d StPO-E

Gerade wegen der künftigen Aufspaltung der Materie in Bundes- und Landesgesetze sowie wegen der damit einhergehenden Verteilung der Kompetenzen auf Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften einerseits und auf die Vollzugsanstalten andererseits ist ein funktionierender Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen von großer Bedeutung.

§ 114d StPO-E normiert die Informationspflichten von Gericht und Staatsanwaltschaft gegenüber der Anstalt. Dazu gehört vor allem die Übermittlung des Haftbefehls, sonstiger gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere auch solcher nach § 119 StPO-E, der Anklageschrift sowie die Mitteilung von „Daten“ zur Person des Beschuldigten (etwa zu seiner Persönlichkeit), die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt „erforderlich“ sind. Nach dieser zunächst etwas strikt erscheinenden Formulierung, mit der dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz genügt wird, muss die Übermittlung von Daten nicht etwa *conditio sine qua non* für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsanstalt sein. Es genügt vielmehr, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Datenübermittlung nicht nur unwesentlich gefördert wird.

§ 114d StPO erwähnt auch das Aufnahmeersuchen. Dieses ist zwar keine materielle Voraussetzung für die Aufnahme in den Vollzug (das ist ausschließlich der Haftbefehl), seine Verwendung hat sich jedoch bewährt. Die inhaltliche Ausgestaltung des Aufnahmeersuchens überlässt der Entwurf der Praxis. Es bietet sich allerdings an, darin

insbesondere die nach § 119 StPO-E von dem Gericht bei der Haftbefehlsverkündung angeordneten Beschränkungen aufzuführen.

2. § 114e StPO-E

§ 114e StPO-E betrifft die Informationspflichten der Anstalt gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft. Die Formulierung von § 114e Satz 1 StPO-E lehnt sich an den bisherigen Wortlaut von Nr. 8 UVollzO an. Der nun verwendete Begriff der „Erkenntnisse“ ist jedoch allgemeiner und umfasst die in der UVollzO bislang aufgezählten „Maßnahmen, Wahrnehmungen und anderen wichtigen Umstände“, allerdings nur, soweit diese aus Sicht der Vollzugsanstalt für die Erfüllung der Aufgaben von Gericht und Staatsanwaltschaft von Bedeutung sind. Auch sind die Erkenntnisse an Gericht und Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Der vorangegangene Referentenentwurf hatte insoweit noch wie in § 114d StPO-E die Begriffe „Daten“ und „erforderlich“ verwendet und eine Übermittlung entsprechend der UVollzO alternativ an Gericht oder Staatsanwaltschaft vorgesehen. Mit der jetzt entworfenen Fassung soll vor allem einer Forderung der vollzuglichen Praxis nach besserer Verständlichkeit und „Handhabbarkeit“ der Bestimmung entsprochen werden.

3. § 116b StPO-E

Mit der neuen Vorschrift des § 116b StPO-E wird das gesetzlich bisher nur in Teilbereichen geregelte Verhältnis der Vollstreckung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen (z. B. Strafhaft) einer Regelung in der StPO zugeführt. Erfasst wird künftig sowohl die Konstellation der Anordnung von Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten, gegen den bereits eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird bzw. gleichzeitig zur Vollstreckung ansteht als auch die Konstellation der Unterbrechung laufender Untersuchungshaft zum

Zwecke der Vollstreckung einer anderen Maßnahme. In beiden Fällen soll künftig die Vollstreckung der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme Vorrang haben, soweit nicht der Zweck der Untersuchungshaft ausnahmsweise die Vollstreckung der U-Haft gebietet. Gemeint sind damit Fälle, in denen die nach § 119 Abs. 1 StPO-E gebotenen Beschränkungen nicht hinreichend im Rahmen der Vollstreckung der anderen freiheitsentziehenden Maßnahme umgesetzt werden können. Letzteres könnte beispielsweise in einer – im Vergleich zu einer U-Haftanstalt offener organisierten – Jugendarrestanstalt der Fall sein. Der Grundsatz des Vorrangs der Vollstreckung der anderen Maßnahme wird für die Abschiebungs- und Auslieferungshaft durchbrochen. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass das Strafverfolgungsinteresse im Inland durchgesetzt wird, so dass insoweit die Untersuchungshaft immer vorrangig zu vollstrecken ist. Über die Vollstreckungsreihenfolge im konkreten Fall entscheidet das nach § 126 StPO zuständige Gericht.

4. § 119 StPO-E

§ 119 StPO-E bildet das Kernstück des Entwurfs. Diese Bestimmung befasst sich mit den Beschränkungen, die inhaftierten Beschuldigten aus Gründen des Untersuchungshaftzwecks (Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr) auferlegt werden können. Unterschieden wird dabei zwischen den anzuordnenden Beschränkungen zur Erreichung des Haftzwecks und der anschließenden Ausführung der Anordnungen. Im Einzelnen:

a) § 119 Abs. 1 StPO

Nach § 119 Abs. 1 StPO-E sind die zur Erreichung des Untersuchungshaftzwecks erforderlichen Beschränkungen von dem Gericht (§ 126 StPO) anzuordnen.

§ 119 Abs. 1 Satz 1 StPO-E sieht dabei anders als die UVollzO keine

standardmäßige Geltung von Beschränkungen vor, sondern legt fest, dass jede Beschränkung ausdrücklich angeordnet werden muss. Durch die vorgeschlagene Regelung soll erreicht werden, dass in jedem Einzelfall jede Beschränkung von dem Haftgericht auf ihre konkrete Erforderlichkeit geprüft und begründet wird. Dies trägt der Unschuldsvermutung Rechnung und berücksichtigt zudem, dass die in Betracht kommenden Beschränkungen zum Teil mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte der Beschuldigten verbunden sind. Aus diesem Grund ist auch der Richtervorbehalt nach wie vor geboten. Mit der jetzt vorgesehenen Regelung wird zugleich das Ergebnis der Praxisbeteiligung umgesetzt. Seitens des Bundesministeriums der Justiz waren zunächst entsprechend der UVollzO bestimmte standardmäßig anzuordnende Beschränkungen, mit der Möglichkeit, davon im Einzelfall abzusehen, erwogen worden. Diese sahen beispielsweise für den Regelfall die Überwachung der Kommunikation der Gefangenen nach außen (Telekommunikation, Schriftwechsel, Besuche) vor. In der Praxisbeteiligung zum Referentenentwurf hat sich jedoch herausgestellt, dass häufig ein Bedürfnis für solche Standardanordnungen nicht gesehen wird. Der Vorschlag, Telekommunikation und Besuche aufgrund einer Standardanordnung des Haftgerichts regelmäßig überwachen zu lassen, ist zum Teil als „überzogen“ bewertet worden. Die regelhafte Überwachung der Außenkontakte wie auch die weiteren zunächst vorgesehenen Standardbeschränkungen seien „in vielen Fällen“ praktisch nicht erforderlich. So werde „die Flucht oder die Wiederholung von Straftaten im Strafvollzug tagtäglich erfolgreich verhindert, ohne dass standardmäßig z. B. eine akustische Überwachung der Besuche und der Telefonate der Gefangenen stattfindet“. Ein Land hat in diesem Zusammenhang sogar erklärt, dass die Telekommunikation der Gefangenen auch in der Untersuchungshaft grundsätzlich nicht überwacht werde.

§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO-E sieht einen nicht abschließenden Katalog aller häufiger in Betracht kommenden Beschränkungen (wie die Überwachung der Außenkontakte oder die Trennung von anderen Gefangenen) vor. Eine gewisse Überschneidung der Regelung in

§ 119 Abs. 1 StPO-E mit den künftigen Landesgesetzen über den Vollzug der Untersuchungshaft ist unvermeidbare Konsequenz der durch Artikel 74 GG getroffenen Kompetenzzuweisung an Bund und Länder. So werden die Landesgesetze voraussichtlich etwa Regeln über die Fesselung zur Verhinderung einer Entweichung des Beschuldigten treffen. Derartige Vorschriften rechtfertigen sich aus der Aufgabe des Vollzuges (Sicherheit und Ordnung in der Anstalt). Zugleich ist durch eine drohende Entweichung des Beschuldigten aber auch der Haftzweck „Abwehr von Fluchtgefahr“ berührt, so dass eine Fesselungsanordnung auch nach § 119 Abs. 1 StPO-E erlassen werden kann. Probleme für die Praxis werden sich daraus nicht ergeben: Trifft das Gericht eine Fesselungsanordnung, ist diese von der Vollzugsanstalt zu beachten. Anderenfalls bleibt es der Anstalt überlassen, die Fesselung ggf. nach dem Landesgesetz anzuordnen.

§ 119 Abs. 1 Satz 4 StPO-E räumt Staatsanwaltschaft und Anstalt eine Eilkompetenz für beschränkende Anordnungen ein, wenn die Entscheidung des Gerichts nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wie derzeit § 119 Abs. 6 Satz 3 StPO sieht der Entwurf in Absatz 1 Satz 5 vor, dass die vorläufige Anordnung dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen ist. Anders als die bisherige Regelung legt der Entwurf jedoch eine Frist von drei Werktagen fest, innerhalb derer die Vorlage der vorläufigen Anordnung an das Gericht erfolgen muss, wenn sich die Anordnung nicht zuvor erledigt hat.

b) § 119 Abs. 2 StPO-E

Nach § 119 Abs. 2 Satz 1 StPO-E obliegt auch die Ausführung der Anordnungen nach Absatz 1 (wozu auch die Erteilung von Erlaubnissen, z. B. zum Telefonieren oder das Anhalten von Schreiben gehört) der anordnenden Stelle, also im Normalfall dem Gericht. Das Gericht kann die Ausführung jederzeit widerruflich und unanfechtbar auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich dabei ihrerseits der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Durch diese Formulierung wird einerseits sichergestellt, dass die Verantwortung (auch) für die Ausführung immer bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft verbleibt, andererseits wird den begrenzten Ressourcen dieser Stellen Rechnung getragen. Insbesondere die Besuchsüberwachung oder auch die Überwachung der Telekommunikation werden vielfach, vor allem bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr, sinnvoll durch die Anstalt wahrgenommen werden können. Anders als derzeit die UVollzO differenziert der Entwurf für die Zuständigkeit bzw. Delegation der Ausführung von Anordnungen nicht zwischen den verschiedenen Kommunikationsformen. Es besteht kein sachlicher Grund, beispielsweise die Briefkontrolle ausschließlich dem Richter oder Staatsanwalt vorzubehalten.

c) § 119 Abs. 3 StPO-E

Nach § 119 Abs. 3 StPO-E ist die beabsichtigte Überwachung einer Telekommunikation dem Gesprächspartner des Beschuldigten nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen, wobei der Beschuldigte die Mitteilung auch selbst machen darf. Die Bestimmung entspricht § 32 Satz 3 und 4 StVollzG und dient dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Gesprächspartners (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG).

d) § 119 Abs. 4 StPO-E

§ 119 Abs. 4 Satz 1 StPO-E stellt klar, dass Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO keine Wirkung entfalten, soweit sie den durch § 148 Abs. 1 StPO garantierten freien Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger einschränken würden. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 148 Abs. 2 i. V. m. § 148a StPO zulässig. Eine entsprechende Regelung findet sich gegenwärtig in verschiedenen Bestimmungen der UVollzO, beispielsweise in Nr. 36 Abs. 1 oder in Nr. 37 Abs. 1. § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO-E stellt sodann den Verkehr des Gefangenen mit bestimmten Personen und Einrichtungen der durch die §§ 148, 148a StPO besonders geschützten Kommunikation mit dem Verteidiger gleich. Zu diesen Einrichtungen gehören z. B. die Parlamente in Bund und Ländern sowie das Europäische Parlament (§ 119 Abs. 4 Satz 2 Nummer 4 und 5 StPO-E, siehe bislang Nr. 30 Abs. 2 UVollzO, § 29 Abs. 2 StVollzG). Im Fall von § 119 Abs. 4 Satz 2 Nummer 19 StPO-E (unüberwachter Verkehr von Beschuldigten mit Anstaltsbeiräten und der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates) besteht die Besonderheit, dass aufgrund gerichtlicher Anordnung auch dann eine Überwachung erfolgen kann, wenn es nicht um den Verdacht von Straftaten nach § 129a (auch i. V. m. § 129b Abs. 1) StGB geht und somit § 148 Abs. 2 StPO anwendbar wäre. Anlass könnten beispielsweise Anhaltspunkte für Fluchtpläne des Beschuldigten im Zusammenwirken mit einem Mitglied des Anstaltsbeirates sein.

e) § 119 Abs. 5 StPO-E

Nach dieser Bestimmung kann der Beschuldigte bei dem nach § 126 StPO zuständigen Gericht gerichtliche Entscheidung gegen die Anordnung von Beschränkungen und deren Ausführung nach § 119 StPO-E (zu dem Rechtsbehelf bei vollzugsrechtlichen Entscheidungen der Anstalt vgl. unten § 119a StPO-E) beantragen. Dieser Rechtsbehelf soll ihm in denjenigen Fällen zustehen, in

denen das Rechtsmittel der Beschwerde nach §§ 304 ff. StPO nicht statthaft ist, also bei Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, ihrer Ermittlungspersonen, der Vollzugsanstalt sowie – wegen § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, Abs. 5 StPO – der Oberlandesgerichte und des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof. Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft, ihrer Ermittlungspersonen sowie der Vollzugsanstalt ergibt sich die Notwendigkeit der Regelung eines Rechtsbehelfs aus Artikel 19 Abs. 4 GG.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das entspricht der allgemeinen Regelung zur Anfechtbarkeit von Justizverwaltungsakten gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG i. V. m. § 307 Abs. 1 StPO sowie der Regelung für den strafvollzugsrechtlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 114 Abs. 1 StVollzG. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

f) § 119 Abs. 6 StPO-E

Durch § 119 Abs. 6 StPO-E wird der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen § 122 Abs. 1 StVollzG in die StPO übernommen. Die Regelung bezieht sich auf die nunmehr in § 116b StPO-E ausdrücklich geregelten Fallkonstellationen, in denen die Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme der Untersuchungshaft vorgeht (s.o. II 3). Auch wenn in diesen Fällen keine Untersuchungshaft vollstreckt wird, kann es dennoch ebenso wie beim Vollzug der Untersuchungshaft zur Abwehr der Gefahren, die zum Erlass des Untersuchungshaftbefehls geführt haben, erforderlich sein, etwa im Strafvollzugsrecht nicht vorgesehene Beschränkungen anzuordnen. Deshalb bestimmt § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO-E, dass es auch in diesen Fällen zulässig ist, entsprechend § 119 Abs. 1 bis 4 StPO-E Beschränkungen anzuordnen und zu überwachen. Für diese Beschränkungen gilt dann auch der durch § 119 Abs. 5 StPO-E eröffnete Rechtsweg sowie die gerichtliche Zuständigkeit nach §

126 StPO. Die entsprechende Geltung insbesondere auch der Zuständigkeitszuweisung ist sachgerecht, weil über die Erforderlichkeit der Beschränkungen unabhängig davon, welche Art von Freiheitsentziehung gerade vollstreckt wird, am sinnvollsten durch das Gericht entschieden werden kann, das auch für die Entscheidung über den Haftbefehl zuständig ist.

5. § 119a StPO-E

Aus Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgt, dass auch gegen eine vollzugsrechtliche Entscheidung der Anstalt der Rechtsweg offen stehen muss. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz auch für den Rechtsschutz im Untersuchungshaftvollzug, weil dieser zum gerichtlichen Verfahren im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört. § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E bestimmt daher für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen (d. h. faktische Handlungen) der Anstalt im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, dass der durch sie Beschwerde einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 119 Abs. 5 StPO-E an, der den Rechtsschutz gegen Beschränkungen des Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt des Untersuchungshaftzwecks normiert (s. o. II 4 e)).

Anders als § 112 StVollzG sieht § 119a Abs. 1 Satz 1 StPO-E aufgrund der qualitativen Unterschiede zwischen Straf- und Untersuchungshaft keine Ausschlussfrist für den Antrag vor. Nach § 119a Abs. 1 Satz 2 StPO-E kann eine gerichtliche Entscheidung zudem beantragt werden, wenn eine von dem Beschuldigten beantragte Entscheidung der Anstalt nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist. Die im Vergleich zu § 113 StVollzG (drei Monate) kürzere Frist rechtfertigt sich aus der Unschuldsvermutung sowie aus dem Umstand, dass Untersuchungshaft oftmals bereits nach drei Monaten beendet ist. Nach § 119a Abs. 2 StPO-E hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine

aufschiebende Wirkung. Das Gericht (§ 126 StPO) kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen. Nach § 119a Abs. 3 StPO-E kann (auch) die Anstalt gegen die gerichtliche Entscheidung über den Antrag des Beschuldigten Beschwerde erheben.

6. § 148 Abs. 2 StPO-E

Mit der neuen Fassung des § 148 Abs. 2 StPO über die Überwachung des Verkehrs des einer Terrorismusstraftat Beschuldigten mit seinem Verteidiger wird neben weiteren Änderungen vor allem der bisherige § 122 Abs. 2 StVollzG in die StPO integriert. § 148 Abs. 2 StPO-E soll künftig unabhängig davon gelten, welche Haftart gegen den einer Straftat nach § 129a (i. V. m. § 129b Abs. 1) StGB verdächtigen Beschuldigten gerade vollstreckt wird.

Weitere Änderungen

1. Änderungen des StVollzG

Der Entwurf sieht die Aufhebung von § 122 StVollzG vor. Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 findet sich zukünftig in § 119 Abs. 6 StPO-E (s. o. II 4 f)). Der bisherige Absatz 2 wird in § 148 Abs. 2 StPO-E (i. V. m. § 119 Abs. 4 Satz 1 StPO-E) integriert (s.o., II. 6.). § 178 Abs. 2 StVollzG zum unmittelbaren Zwang bei Untersuchungshaft bzw. einstweiliger Unterbringung soll ebenfalls aufgehoben werden. Wie ausgeführt, wird der Vollzug der Untersuchungshaft künftig in Landesgesetzen geregelt. Die Regelung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO soll trotz fortbestehender (konkurrierender) Gesetzgebungskompetenz des Bundes den Ländern überlassen werden.

2. Änderungen des JGG

Die bisherige Regelung des § 93 Abs. 3 JGG über den Verkehr des Beschuldigten mit der Jugendgerichtshilfe usw. wird aus systematischen Gründen ohne inhaltliche Veränderung als neuer § 72b JGG-E bei den die Untersuchungshaft

betreffenden Verfahrensvorschriften eingestellt. Der Bewährungshelfer wird allerdings nicht mehr aufgeführt, da dieser bereits über § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO-E i. V. m. § 2 JGG berücksichtigt wird. Ebenfalls aus systematischen Gründen wird die Regelung zur Ausnahme vom Jugendstrafvollzug (§ 91 JGG) ohne inhaltliche Veränderung als neuer § 89b JGG-E bei den Vorschriften über die Vollstreckung der Jugendstrafe eingestellt. § 89c JGG-E greift Regelungsgegenstände des bisherigen § 93 Abs. 1 und 2 JGG sowie des bisherigen § 110 Abs. 2 JGG auf. Hinsichtlich zur Tatzeit Jugendlicher ist die Untersuchungshaft danach nach den Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und nach Möglichkeit in den entsprechenden Einrichtungen zu vollziehen. Ist die betroffene Person 21 aber noch nicht 24 Jahre alt, gilt insgesamt eine „Kann“-Regelung. § 89c JGG-E gilt über § 110 Abs. 2 JGG-E für zur Tatzeit Heranwachsende entsprechend. § 72a JGG über die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe findet künftig über einen Verweis in § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG-E auch auf Heranwachsende Anwendung. Die §§ 91 und 93 JGG werden aufgehoben. Der Bund verfügt auch für die vorgenannten Änderungen über die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („gerichtliches Verfahren“). Das gilt insbesondere auch für § 89c StPO-E, der sich nicht auf das von den Ländern zu regelnde „Wie“, also die konkrete Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft, sondern auf die übergeordnete Frage der Art des Vollzuges an jungen Gefangenen im Hinblick auf die gebotene jugendgemäße Ausgestaltung des Strafverfahrens bezieht.

3. Änderungen von IRG und ÜAG

§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) verweist derzeit für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht auf die den Vollzug

der Untersuchungshaft regelnden Vorschriften der StPO (d. h. § 119 StPO) und des JGG. Da der Untersuchungshaftvollzug (abgesehen von dem gerichtlichen Verfahren, § 119a StPO-E) folglich zukünftig in verschiedenen Landesgesetzen geregelt sein wird, nimmt § 27 Abs. 1 IRG-E allgemein auf die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft (einschließlich § 119a StPO-E) sowie auf § 119 StPO-E in Bezug. Für das Überstellungsausführungsgesetz (ÜAG) gelten die Ausführungen zu § 27 Abs. 1 Satz 1 IRG entsprechend. § 12 Abs. 1 ÜAG-E verweist künftig für den Vollzug von Haft aufgrund einer Anordnung nach § 5 ÜAG allgemein auf die Vorschriften zum Vollzug der Untersuchungshaft.

Zusammenfassung und Schluss

Durch das entworfenen und vorstehend skizzierte Gesetz sollen vor allem die Beschränkungen, die inhaftierten Beschuldigten aus dem Untersuchungshaftzweck heraus auferlegt werden können, die Rechtsbehelfe, der Vorrang anderer freiheitsentziehender Maßnahmen vor der Vollstreckung der Untersuchungshaft sowie der Austausch von Informationen zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und den Vollzugsanstalten andererseits rechtsstaatlich transparent in einem formellen Gesetz geregelt werden. Mit dem Erlass der Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetze wird auch der vollzugsrechtliche Teil der Materie gesetzlich normiert werden. Die UVollzO kann dann entfallen. Damit wird ein seit Jahrzehnten bestehender und allgemein als unbefriedigend empfundener Zustand beseitigt. Auf die durch die Föderalismusreform bedingte Aufspaltung der Materie auf verschiedene Bundes- und Landesgesetze wird sich die Praxis in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten allerdings erst noch einstellen müssen.

1

Der Artikel bezieht sich auf den Stand des am 5. November 2008 vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurfs. Dieser ist zwischenzeitlich dem Bundesrat zugeleitet worden und kann als BR-Drs. 829/08 eingesehen werden. Der Entwurf i. d. F. des Kabinettsbeschlusses kann darüber hinaus auch über die Homepage des BMJ (www.bmj.de) unter Service/Pressestelle/Pressemitteilungen unter der Pressemitteilung „Verbesserte Rechte für Untersuchungsgefangene“ eingesehen werden. Der Artikel gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.



Dr. Sven Harms

Richter am Landgericht

Referent im Bundesministerium der Justiz in Berlin

Referat R B 3

harms-sv@bmj.bund.de

Gefangenzahlen weiter rückläufig

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamts (Destatis) saßen am 30. November 2007 fast 75200 Gefangene in deutschen JVAen ein oder waren (z.B. wegen Hafturlaubs) nur vorübergehend abwesend. Bezogen auf je 100000 Einwohner ergab sich damit für Deutschland eine Gefangenenrate von 91.

Im Jahr 2000 lag die Gefangenenrate noch bei 98. Seitdem ist sie, wie die absoluten Zahlen, rückläufig. Insbesondere ging die Zahl der U-Haft-Gefangenen zwischen 2000 und 2007 um 31% zurück.

Im Ländervergleich lag Berlin mit einer Rate von 151 vor Hamburg mit 117. Die niedrigste Rate erzielte Schleswig-Holstein mit 53.

Weitere Informationen:

www.destatis.de

Der gemeinsame Gesetzentwurf der länderübergreifenden Arbeitsgruppe zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Bettina Kirschke, Ulrike Brune

Nachdem eine aus Vertretern von neun Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) bestehende Arbeitsgruppe Anfang 2007 erfolgreich den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes der Länder präsentieren konnte, auf dessen Grundlage spätestens zum 1. Januar 2008 in allen beteiligten Ländern Landesjugendstrafvollzugsgesetze in Kraft getreten sind, hatte sich die Arbeitsgruppe – diesmal mit Verstärkung aus Hamburg, Hessen und Sachsen – Ende 2007 erneut zusammengefunden, um – abermals unter der Federführung von Berlin und Thüringen – gemeinsam einen Entwurf für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu erarbeiten. Dieser Entwurf, mit dem der Vollzug der Untersuchungshaft erstmals auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage gestellt werden soll, wurde am 3. November 2008 in Berlin der Presse vorgestellt. Er regelt den Vollzug der Untersuchungshaft vollständig und abschließend und enthält ergänzende Bestimmungen für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen. Er ist aus sich heraus verständlich und für die Handhabung in der Praxis geeignet.

I. Der Vollzug der Untersuchungshaft stellt einen wesentlichen Eingriff in die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen dar und steht deshalb unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher ist der Untersuchungshaftvollzug nicht in einem eigenen Gesetz, sondern nur bruchstückhaft in wenigen Einzelbestimmungen geregelt, die sich in der Strafprozessordnung, im Strafvollzugsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz finden. Die Strafprozessordnung enthält in § 119 Abs. 3 eine Generalklausel,

wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“. Für die nähere Ausgestaltung der Haftbedingungen ist das Gericht zuständig, das sich in aller Regel an die Untersuchungshaftvollzugsordnung hält, bei der es sich allerdings lediglich um eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift der Länder handelt. Dieser Rechtszustand ist verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung des Untersuchungshaftvollzugs nicht gerecht.

II. Infolge der Föderalismusreform liegt die Regelungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Das gerichtliche Verfahren ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nach wie vor Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, von der der Bund umfassend Gebrauch gemacht hat, so dass die Länder in diesem Bereich nicht zur Gesetzgebung befugt sind. Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 7. November 2008 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“ zugeleitet, nach dem ab dem 1. Januar 2010 nur noch der von der 1. Alternative der Generalklausel in § 119 Abs. 3 StPO (Beschränkungen, die der „Zweck der Untersuchungshaft“ erfordert) erfasste Bereich sowie der Rechtsweg gegen gerichtliche und behördliche Maßnahmen bundesrechtlich geregelt werden sollen. Bundesrechtliche Regelungen zu Art und Weise des Untersuchungshaftvollzugs – wie bisher z.B. in § 119 Abs. 1 StPO – wird es nicht mehr geben. Diese werden sich dann in den jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen der Länder finden.

III. Folgende Punkte zeichnen den Entwurf aus:

1. Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs ist es allein, den in den Haftgründen der §§ 112, 112 a StPO zum Ausdruck kommenden Gefahren entgegenzuwirken. Der Entwurf legt daher bewusst kein Ziel des Untersuchungshaftvollzugs fest, sondern bestimmt in § 2 lediglich dessen Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Darin kommt deutlich zum Ausdruck, dass der Untersuchungshaftvollzug nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion hat. Einen Behandlungsauftrag wie im Strafvollzug kann der Untersuchungshaftvollzug naturgemäß nicht haben.
2. Die gesamte Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft muss von der Unschuldsvermutung geprägt sein. Dies bedeutet, dass über den Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen so gering wie im Rahmen der Vollzugsaufgabe möglich ausfallen müssen. Es muss bereits vermieden werden, dass der Anschein entsteht, die Untersuchungsgefangenen seien zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Untersuchungsgefangene und Strafgefangene sind daher in der Regel getrennt unterzubringen. Die Unschuldsvermutung soll sich allerdings nicht zu Lasten der Untersuchungsgefangenen auswirken. Deshalb sollen sie – ohne dazu verpflichtet zu sein – geeignete Arbeitsmöglichkeiten wahrnehmen können. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass gemeinsame Maßnahmen mit Strafgefangenen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, zulässig sind.
3. Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung des Vollzugs und Anlegen der Sicherheit und

Ordnung werden neu bestimmt: Nicht mehr das Gericht, sondern die Anstalt als sachnähere Behörde soll für alle Entscheidungen aus diesen Bereichen umfassend zuständig sein. Dies führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung vollzuglicher Entscheidungen und zugleich zu einer Entlastung der Gerichte von Entscheidungen, die für das Strafverfahren ohne Bedeutung sind. Die Anstalt hat nach dem Entwurf nunmehr auch die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen. Diese Kompetenzverlagerung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil das Grundgesetz keinen Richtervorbehalt für die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs vorsieht. Dieser besteht nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG nur für Entscheidungen über die Zulässigkeit und Fortdauer der Untersuchungshaft.

4. Mangels Regelungszuständigkeit enthält der Entwurf keine eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen für die Anstalt, Beschränkungen aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen. Da die Anstalt jedoch häufig die im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens angeordneten verfahrenssichernden Anordnungen durch vollzugliche Einzelentscheidungen umsetzen muss, sieht der Entwurf entsprechende Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung solcher Anordnungen vor. Dies zum einen in verschiedenen Einzelbestimmungen (z.B. §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2, 12 Abs. 3, 15 Abs. 5, 17 Abs. 2), die durch Formulierungen wie „wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist“ zu erkennen sind. Zum anderen in der Generalklausel des § 4 Abs. 2, wonach Beschränkungen dann, wenn das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, zulässig sind, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich ist.

IV. Insbesondere durch folgende Regelungen wird der Entwurf einem zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug gerecht:

Die Untersuchungsgefangenen sind gemäß § 11 des Entwurfs von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen. Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene sind getrennt voneinander unterzubringen. Dabei sind jedoch – wie oben bereits aufgeführt – Lockerungen des Trennungsgebots möglich, so z.B. bei gemeinsamer Arbeit.

Der Entwurf sieht in § 13 vor, dass Untersuchungsgefangene während der Ruhezeit einzeln unterzubringen sind. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Intim- und Privatsphäre und nicht zuletzt auch dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Die Untersuchungsgefangenen sind wegen der Unschuldsvermutung nicht zur Arbeit verpflichtet (§ 24 Abs. 1 des Entwurfs). Im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung soll arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen jedoch soweit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden. Da bei vielen Untersuchungsgefangenen aber erhebliche Bildungsdefizite bestehen, sollen sie auch in Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden.

Da Untersuchungsgefangene nicht schlechter gestellt sein sollen als Strafgefangene, sieht der Entwurf in § 25 Abs. 2 vor, dass die Entlohnung der Untersuchungsgefangenen an die der Strafgefangenen angepasst wird. Da die Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen motiviert werden sollen, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, wenn sie während der Arbeitszeit an solch einer Maßnahme teilnehmen. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe entspricht der des Arbeitsentgelts.

Der Entwurf hebt in § 6 die Bedeutung der sozialen Hilfe hervor. Er geht zwar davon aus, dass Untersuchungsgefangene ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln, sieht jedoch vor, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten unterstützt werden. Dies folgt bereits aus dem Sozialstaatsprinzip. Untersuchungsgefangene sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden. Dafür ist es erforderlich, dass sie zeitnah nach ihrer Inhaftierung über mögliche Hilfsangebote der Anstalt informiert werden. Im Interesse einer effektiven Hilfe sieht der Entwurf vor, dass die Anstalten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen eng zusammenarbeiten. Solchen Hilfsangeboten steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen, denn den Untersuchungsgefangenen steht die Annahme der Angebote frei.

Der Entwurf greift in § 6 Abs. 4 auch den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung auf. Oftmals befinden sich Beschuldigte nur deshalb in Untersuchungshaft, weil sie keinen festen Wohnsitz nachweisen können. Die Beratung durch die Anstalt soll deshalb auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die hier Hilfe anbieten können. Ob und wie lange die Untersuchungshaft weiter andauert, kann aber natürlich nur das Gericht und nicht die Anstalt entscheiden. Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Untersuchungsgefangenen bei ihrem Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu unterstützen sind. Angesichts der Unschuldsvermutung setzt dies naturgemäß eine entsprechende Initiative von Seiten der Untersuchungsgefangenen voraus, die solch eine Unterstützung wünschen.

Nach dem Vorbild der Jugendstrafvollzugsgesetze führt der Entwurf in § 25 Abs. 7 erstmals für bedürftige Untersuchungsgefangene einen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld ein. Dies war

geboten, weil sich das Bewilligungsverfahren bei der Sozialhilfe oftmals über einen längeren Zeitraum hinzieht, in dem die Untersuchungsgefangenen ohne jegliche finanzielle Mittel zur Befriedigung privater Bedürfnisse wie z.B. dem Kauf von Briefmarken etc. sind. Dadurch wird die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten in der Anstalt gefördert, was nicht zuletzt auch die Sicherheit der Anstalt gefährdet.

Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen wurde durch die Aufnahme eines 11. Abschnitts in den Entwurf integriert. Dies schien den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sachgerechter als die Einfügung dieser Regelungen in die jeweiligen Landes-Jugendstrafvollzugsgesetze. Als junge Untersuchungsgefangene gelten Gefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Junge Untersuchungsgefangene sind von den übrigen Gefangenen zu trennen. Da sich eine strenge Trennung für junge Untersuchungsgefangene vor allem in kleinen Abteilungen nachteilig auswirken kann, eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Trennungsgrundsatz abzuweichen, wenn eine erzieherische Gestaltung des Vollzugs gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Gefangenen nicht zu befürchten sind.

Wesentliches Element bei der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen ist die Erziehung (§ 67 Abs. 1 des Entwurfs). Wegen der Unschuldsvermutung darf die Erziehung – anders als in Strafhaf – nicht auf eine Auseinandersetzung mit den dem Haftbefehl zugrunde liegenden Tatvorwürfen gerichtet sein. Erziehung in der Untersuchungshaft bedeutet, dass die jungen Untersuchungsgefangenen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet werden. Nicht vorhandene, nicht

ausreichend ausgeprägte oder nicht angewandte Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen erworben und gefestigt werden.

Bei der Aufnahme ist der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen zu ermitteln (§ 69 des Entwurfs). Nur wenn geklärt ist, welcher Erziehungs- und Förderbedarf besteht, können sinnvoll Maßnahmen ergriffen werden. Die beabsichtigten Maßnahmen sind mit den jungen Untersuchungsgefangenen zu besprechen, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu fördern. Bei volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen kann von einer erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs vollständig abgesehen werden, wenn sie nicht angezeigt ist.

Jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden (§ 67 Abs. 2 des Entwurfs). Solche Hilfestellungen haben nur Angebotscharakter, die Anstalt hat aber darauf hinzuwirken, dass die jungen Untersuchungsgefangenen von den Angeboten Gebrauch machen. Nur minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen verpflichtet werden, sofern sie nicht aufgrund einer noch bestehenden Schulpflicht bereits an einer Maßnahme teilnehmen.

Bei den Besuchsregelungen werden junge Untersuchungsgefangene gegenüber den übrigen Untersuchungsgefangenen privilegiert. Ihnen wird – genauso wie den Jugendstrafgefangenen – mindestens vier Stunden Besuch im Monat gewährt (§ 72 des Entwurfs).

Auch beim Sport wird der Standard aus den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Jugendstrafvollzugsgesetzen beibehalten, soweit dies im Rahmen der Vollzugsaufgabe möglich ist.

Auf Grundlage des Arbeitsgruppenentwurfs werden in den einzelnen Ländern landesspezifische Entwurfsversionen erarbeitet. Die Länder der Arbeitsgruppe planen, ihre jeweiligen Untersuchungshaftvollzugsgesetze zum 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

Die Thüringer Version des Entwurfs ist mitsamt Begründung auf der Homepage des Thüringer Justizministeriums abrufbar unter dem Link:

<http://www.thueringen.de/de/justiz/presse/dokumentation/>.

Den Text und die Begründung des Berliner Gesetzentwurfs findet man auf der Homepage der Senatsverwaltung für Justiz unter den Links:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/justizvollzug/endfassung_ag_entwurf_uvollzg_text.pdf

und http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/justizvollzug/endfassung_ag_entwurf_uvollzg_begruendung.pdf.



Dr. Bettina Kirschke

Richterin, z.Zt. Berliner Senatsverwaltung für Justiz,
Bettina.Kirschke@senjust.berlin.de



Dr. Ulrike Brune

Regierungsdirektorin, Thüringer Justizministerium
Ulrike.Brune@tjm.thueringen.de

Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ in Niedersachsen

Dirk Oppenborn, Michael Schäfersküpfer

Am 1. Januar 2008 ist das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz hat das Land von der ihm durch die sog. Föderalismusreform I zum 1. September 2006 übertragenen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz auf den Gebieten des Vollzugs der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft umfassend Gebrauch gemacht. Das Recht des Untersuchungshaftvollzugs, das durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG als Teilgebiet des gerichtlichen Verfahrens von der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 GG) ausgenommen und in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (Artikel 70 Abs. 1 GG) überführt wurde, bildet den Fünften Teil des Gesetzes. Auf diesem Gebiet wurden z. B. die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen in § 119 Abs. 1 bis 5 Satz 1 und Abs. 6 StPO, in den §§ 93 und 110 JGG sowie die diesbezüglichen Zuständigkeitsregelungen in § 126 Abs. 1 und 2, § 169 StPO und § 72 Abs. 6 JGG gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt.

Eine Ersetzung nur einzelner bundesrechtlicher Regelungen oder gar nur von Teilen dieser Regelungen hätte eine unübersichtliche Mischlage aus Bundes- und Landesrecht für denselben Regelungsgegenstand zur Folge gehabt und wäre daher verfassungsrechtlich zumindest sehr bedenklich gewesen¹.

Eine Ersetzung auch der den Untersuchungshaftvollzug betreffenden Zuständigkeitsregelungen in § 126 Abs. 1 und 2, § 169 StPO und § 72 Abs. 6 JGG, nach denen u. U. auch Gerichte anderer Länder oder des Bundes für

Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug zuständig sein können, war erforderlich, weil die Ausführung eines Landesgesetzes durch andere Länder oder den Bund nach Artikel 30 GG unzulässig ist². Die Erfüllung der Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Ausübung der damit verbundenen staatlichen Befugnisse ist jedenfalls dann ausschließlich Sache der Länder, wenn Rechtsgrundlage – wie hier – ein Landesgesetz ist. Dies hat zur Folge, dass Gerichte und Behörden anderer Länder oder des Bundes jedenfalls nicht verpflichtet werden können, im Untersuchungshaftvollzug staatliche Befugnisse auf Grundlage eines Landesgesetzes auszuüben³.

Gesetzgebungskompetenz

Umstritten ist die Reichweite des Begriffes „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) und damit auch die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Der niedersächsische Gesetzgeber geht von einem weiten Begriff des „Untersuchungshaftvollzugs“ aus, der auch Maßnahmen erfasst, die der durch die gesetzlichen Haftgründe (z. B. Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nach § 112 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 StPO) umschriebene Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Hiernach ist einerseits zwischen der Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Untersuchungshaft an sich („Ob“ der Haft) und andererseits den Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug („Wie“ der Haft) zu unterscheiden. Das gesamte „Wie“ der Haft fällt in das Gebiet des „Untersuchungshaftvollzugs“, während das „Ob“ der Haft nach wie vor in das

Gebiet des („sonstigen“) „gerichtlichen Verfahrens“ im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG n. F. fällt. Der niedersächsische Gesetzgeber legt damit die historisch gewachsene Bedeutung des Begriffes „Untersuchungshaftvollzug“ in der Rechtssprache zugrunde⁴, die auch der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Föderalismusreform vorgefunden hat, ohne in den Gesetzesmaterialien Hinweise auf einen abweichenden Bedeutungsgehalt zu geben.

Im Gegensatz hierzu vertritt das Oberlandesgericht Oldenburg in einem Vorlagebeschluss nach Artikel 100 Abs. 1 GG eine enge Auslegung des Begriffes „Untersuchungshaftvollzug“. Das Amtsgericht Meppen hatte zuvor aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken gegenüber der Zuständigkeitsregelung für die Überwachung des Schriftwechsels (§ 146 Abs. 3, § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG) in entsprechender Anwendung der §§ 14, 19 StPO das Oberlandesgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichtes angerufen. Das Oberlandesgericht unterscheidet zwischen dem Recht der Untersuchungshaft und dem Recht des Untersuchungshaftvollzugs. Die Briefkontrolle wird zum Recht der Untersuchungshaft gerechnet, weil sie vorrangig dem Zweck der Untersuchungshaft diene, der in der Sicherung des Ablaufs des Strafverfahrens bestehe und sich insbesondere in den jeweils gegebenen Haftgründen manifestiere. Insbesondere die Entscheidung über eine Haftfortdauer, die nach § 120 Abs. 1 Satz 1 StPO stets zu überprüfen sei, sei davon direkt betroffen⁵. Das Bundesverfassungsgericht hat den Vorlagebeschluss als unzulässig zurückgewiesen, weil die zur Prüfung vorgelegte Norm ist nicht entscheidungserheblich sei. Das Amtsgericht Meppen hätte die Sache selbst dem Bundesverfassungsgericht vorlegen müssen und sei nicht befugt, die Frage, ob es ein von ihm für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz anwenden müsse, einer anderen gerichtlichen Instanz zu überlassen⁶. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht darauf hin-

gewiesen, dass die Kollisionsregelung des Artikels 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, bei Fragen der Gesetzgebungskompetenz nicht zur Anwendung kommt. Die Kompetenzfrage ist der Kollisionsfrage vorgelagert⁷.

Bei der Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz ist zu bedenken, dass der Vollzug der Untersuchungshaft nicht der Durchführung strafprozessualer Ermittlungen, sondern ausschließlich der Sicherung der Strafverfolgung und einer etwaigen Strafvollstreckung dient, indem die in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren abgewehrt werden sollen (§ 133 NJVollzG⁸). Wer unter welchen Voraussetzungen strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegenüber einem Untersuchungsgefangenen durchführen darf, wird demgegenüber weiterhin in der StPO geregelt.

Ausgewählte Neuerungen

Neben den dargelegten verfassungsrechtlichen Aspekten enthält das Gesetz eine Reihe von Neuerungen für das Recht des Untersuchungshaftvollzugs. Einige sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Zuständigkeiten

Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Neuverteilung der Zuständigkeiten. Nach § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO ist bisher der (nach § 126 Abs. 1 oder 2, § 169 StPO oder § 72 Abs. 6 JGG zuständige) Richter grundsätzlich für alle Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug zuständig; das Gesetz sieht in § 119 Abs. 6 Sätze 2 und 3 StPO lediglich eine Eilkompetenz von Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde vor. Dass diese gesetzliche Regelung allein den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht wird, zeigt schon das äußerst differenzierte Zuständigkeitssystem der UVollzO, nach der das Gericht der Staatsanwaltschaft und der Vollzugsbehörde eine Reihe von Zuständigkeiten überlassen kann, wobei es sich aber jeweils um abgeleitete richterliche Zuständigkeiten handelt; der Bereich der originären Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde ist – soweit überhaupt vorhanden – bislang marginal⁹.

terliche Zuständigkeiten handelt; der Bereich der originären Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde ist – soweit überhaupt vorhanden – bislang marginal⁹.

§ 134 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG kehrt diesen Grundsatz um, indem danach die Vollzugsbehörde für alle im Untersuchungshaftvollzug zu treffenden Entscheidungen (z. B. Anordnungen) und sonstigen Maßnahmen (z. B. Durchführung von Einzelfall- oder gesetzlichen Anordnungen) zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist. Darüber hinaus gibt es weitere Vorschriften, in denen die Vollzugsbehörde ausdrücklich für zuständig erklärt wird.

Das Gericht ist demgegenüber beispielsweise zuständig:

- a. in den ausdrücklich geregelten Fällen (z. B. § 143 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG für die Besuchserlaubnis),
- b. für Maßnahmen, die der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) dienen (§ 134 Abs. 3 Nr. 1 NJVollzG) und
- c. soweit es sich die Zuständigkeit für eine an sich in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde fallende Maßnahme vorbehalten hat (§ 134 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG).

Durch den Vorbehalt nach § 134 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG kann das Gericht zwar die in § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO vorgesehene Zuständigkeitsverteilung wieder herstellen, jedoch ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt, d. h. das Gericht muss nicht – wie es in der UVollzO (für das Gericht unverbindlich) vorgesehen ist – entscheiden, welche Zuständigkeiten es der Vollzugsbehörde überlassen will, sondern es muss eine eindeutige Entscheidung darüber treffen, welche Zuständigkeiten es selbst ausüben will.

Soweit das Gericht zuständig ist, kann es seine Zuständigkeit schließlich auch auf die Vollzugsbehörde übertragen (§ 134 Abs. 4 NJVollzG).

Die Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung auf die Vollzugsbehörde oder die Staatsanwaltschaft ist schon in einer Vielzahl von Einzelregelungen der UVollzO vorgesehen. Anders als bisher nach der UVollzO wird hier jedoch die Vollzugsbehörde nach der Übertragung selbst originär zuständig. Eine Übertragung auf die Vollzugsbehörde kommt allerdings nicht in Betracht, soweit dies ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 134 Abs. 4 Satz 1, letzter Hs. NJVollzG). Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Durchführung der Textkontrolle des Schriftwechsels (§ 146 Abs. 3 NJVollzG).

Schließlich ist in einigen Regelungen vorgesehen, dass die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des § 134 Abs. 2 bis 4 NJVollzG keine Anwendung finden (z. B. § 144 Abs. 5 Satz 2, 2. Hs. NJVollzG für den Besuchsabbruch durch die überwachende Stelle). Bei diesen handelt es sich um abschließende Zuständigkeitsregelungen.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang noch zwei wesentliche Konsequenzen aus der eingangs angedeuteten verfassungsrechtlichen Problematik (Artikel 30 GG):

Zum einen ist, „Gericht“ im Sinne des NJVollzG nicht mehr das nach § 126 Abs. 1 und 2, § 169 StPO bzw. § 72 Abs. 6 JGG zuständige Gericht, weil danach auch Gerichte anderer Länder oder des Bundes für Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug in Niedersachsen zuständig sein könnten; dies wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Stattdessen ist, „Gericht“ jeweils das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (§ 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, „Vollzugsgericht“). Diesem Gericht konnte schon bisher nach § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO die Zuständigkeit übertragen werden, und auch sonst ist eine Zuständigkeit dieses Gerichts für Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug dem geltenden Recht nicht fremd (vgl. § 148 a Abs. 1 Satz 1 StPO).

Zum anderen stellt sich die dargelegte verfassungsrechtliche Problematik in gleicher Weise für die Staatsanwaltschaften. Daher sieht das NJVollzG die Möglichkeit, der Staatsanwaltschaft eigene Zuständigkeiten für die Ausübung von Befugnissen zu übertragen, nicht vor.

Die fehlenden Befugnisse des Haftgerichts und der Staatsanwaltschaft im Untersuchungshaftvollzug sollen durch umfangreiche Anhörungs- und Informationspflichten des Vollzugsgerichts und der Vollzugsbehörde kompensiert werden (§ 134 Abs. 6 und 7 NJVollzG).

2. Einzelregelungen

§ 135 NJVollzG enthält eine Hervorhebung der in Artikel 6 Abs. 2 EMRK normierten Unschuldsvermutung (Absatz 1), eine § 119 Abs. 3 StPO entsprechende (wegen der umfangreichen spezialgesetzlichen Regelungen praktisch aber voraussichtlich nur in geringem Umfang zur Anwendung kommende) Generalklausel (Absatz 2 i. V. m. § 3 Satz 2 NJVollzG) sowie eine § 122 StVollzG entsprechende Regelung über das Zusammentreffen von Untersuchungshaft und anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen (Absatz 3).

Im Übrigen enthält der Fünfte Teil des Gesetzes eine Reihe von Vorschriften über

- den Vollzugsverlauf (§§ 136 bis 139 NJVollzG),
- die Verhinderung von Kontakten, Unterbringung, Kleidung und Einkauf (§§ 140 bis 142 NJVollzG),
- Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete (§§ 143 bis 151 NJVollzG),
- Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen und Freizeit (§§ 152 und 153 NJVollzG),
- Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfen (§§ 154 und 155 NJVollzG),
- Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang und Disziplinarmaßnahmen (§ 156 NJVollzG)

sowie

- junge Gefangene (§§ 157 bis 166 NJVollzG).

Viele dieser Regelungen verweisen auf bestimmte Vorschriften des Zweiten Teils (Vollzug der Freiheitsstrafe) bzw. – für die jungen Gefangenen – des Vierten Teils (Vollzug der Jugendstrafe) des Gesetzes oder wiederholen dort vorgesehene Regelungen, sehen dabei aber, soweit geboten, im Hinblick auf die Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs bestimmte Abweichungen (Einschränkungen, Ergänzungen oder sonstige Maßgaben) vor (z. B. § 143 NJVollzG für den Besuch). Andere Regelungen knüpfen unmittelbar an entsprechende Bestimmungen der UVollzO an (z. B. § 140 NJVollzG für die sog. „Tätertrennung“, entsprechend Nummer 22 Abs. 2 UVollzO).

Hervorgehoben werden sollen hier lediglich zwei Punkte:

Zum einen gibt es bei der Unterbringung erwachsener Untersuchungsgefangener im Haftraum während der Ruhezeit (§ 141 NJVollzG) im Hinblick auf die Unschuldsvermutung weniger weit gehende Möglichkeiten der gemeinsamen Unterbringung ohne Zustimmung der betroffenen Gefangenen als im Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 20 NJVollzG).

Zum anderen sind erwachsene Untersuchungsgefangene nach wie vor nicht zur Arbeit verpflichtet; soweit sie arbeiten, wird der Bemessung ihres Arbeitsentgelts weiterhin 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt (§ 152 NJVollzG). Junge Gefangene können, wie bisher, aus erzieherischen Gründen zur Arbeit¹⁰, aber auch (vorrangig) zur Teilnahme an schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet werden; sie erhalten hierfür ggf. Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsbeihilfe nach den für erwachsene Strafgefangene geltenden Vorschriften (§ 161 Abs. 1 NJVollzG). Das Niedersächsische Justizvollzugs-

gesetz begründet bundesweit erstmals einen gesetzlichen Anspruch für jungen Untersuchungsgefangenen auf Ausbildungsbeihilfe und folgt damit einer berechtigten Forderung der Literatur.¹¹

Ausblick

Die Regierungsfractionen im Niedersächsischen Landtag haben Anfang Oktober 2008 einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes im Bereich der Untersuchungshaft eingebracht. Zur Begründung wird angeführt, dass insbesondere die Institution des Vollzugsgerichts auf Kritik gestoßen sei und sich in der Praxis nicht bewährt habe. Zwar habe das Vollzugsgericht auch Vorteile, weil es beispielsweise aufgrund seiner räumlichen Nähe die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt kenne und seine Maßnahmen gezielt hierauf ausrichten könne. Die Vorteile wögen jedoch die Nachteile nicht auf: Im komplexen Zusammenwirken von Haftgericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde trete das Vollzugsgericht als weitere Stelle hinzu. Das Vollzugsgericht besitze nicht a priori Kenntnisse über das der Inhaftierung zugrunde liegende Strafverfahren, weil es außerhalb des Informationsflusses der unmittelbar am Strafverfahren beteiligten Stellen stehe. Daher bestehe die Gefahr von Informationsdefiziten¹². Kernpunkt des Fraktionsentwurfes ist daher eine weitgehende Angleichung der Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit an die StPO und das JGG (Artikel 1 Nr. 1 § 134 Abs. 1 und 3 bis 5 des Entwurfs). Zuständig sein soll grundsätzlich das „Haftgericht“. Nur in den eher seltenen Fällen, in denen sich die Zuständigkeit eines Gerichtes eines anderen Landes oder des Bundes ergäbe, soll weiter das Vollzugsgericht zuständig sein (Artikel 1 Nr. 1 § 134 Abs. 6 des Entwurfs), allerdings mit einer Änderung: § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG stellt auf den Sitz der Vollzugsbehörde, also bei einer Justizvollzugsanstalt mit Abteilungen auf den Sitz der Hauptanstalt ab¹³. Nach dem Entwurf soll das Amtsgericht zustän-

dig sein, in dessen Bezirk sich die oder der Gefangene in Untersuchungshaft befindet. Dies sei insbesondere dann von Vorteil, wenn Hauptanstalt und Abteilungen räumlich weit voneinander entfernt seien. Der Gesetzentwurf wird gegenwärtig im Landtag beraten¹⁴.

1
Vgl. *Degenhart* in: Sachs, GG, Kommentar, 4. Aufl. 2007, Artikel 125 a Rn. 6 m. w. N.

2
Vgl. *Erbguth* in: Sachs, a. a. O., Artikel 30 Rn. 13 m. w. N.; die in Betracht kommenden Ausnahmefälle sind hier nicht einschlägig.

3
Eine *Ermächtigung* in Form einer sog. Organleihe wäre zwar grundsätzlich zulässig, weil sich Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug funktional als Verwaltung in Form der Abwehr von Gefahren für das Strafverfahren und die etwaige Strafvollstreckung darstellen (vgl. BVerfGE 9, 89 [97]; 57, 170 [180]; 107, 395 [406] m. w. N.). Eine solche erschiene jedoch wegen der damit notwendigerweise verbundenen Weisungsunterworfenheit der „entliehenen“ Organe (vgl. BVerfGE 63, 1 [31 f.] m. w. N.) im Verhältnis zu Gerichten anderer Länder oder des Bundes wohl mindestens unangemessen.

4
Vgl. *Seebode*, Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ im Sinne des Art. 74 GG, HRRS 2008, 236 [240 f.] m. w. N.; vgl. auch Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 15/4325, S. 44 f. [Vorbemerkung zum Fünften Teil].

5
Vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 12. Februar 2008 – 1 Ws 87/08 – zitiert nach juris, dort Rn. 18.

6
Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 8/08 – zitiert nach juris, dort Rn. 19 f.

7
Den erneuten Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Meppen vom 11. September 2008 hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. November 2008 – 2 BvL 16/08 – wiederum als unzulässig zurückgewiesen, weil das Amtsgericht die Entscheidungserheblichkeit der zur Prüfung gestellten Vorschriften in § 146 Abs. 3 und § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG nicht ausreichend dargelegt hatte; konkrete Aussagen zur Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Sache sind dem Beschluss leider erneut nicht zu entnehmen.

8
Vgl. BVerfGE 57, 170 (180); BGH, Beschluss vom 14. Oktober 1992 – 2 BGs 389/92 u. a. – zitiert nach juris, dort Rn. 3 m. w. N.

9
Zum bisherigen Zuständigkeitssystem s. auch *Schriever*, ZfStrVo 1996, 354 m. w. N.

10
Die Arbeitspflicht jugendlicher Untersuchungsgefangener ist als solche verfassungsgemäß (BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1972 – 2 BvR 307/72 – wiedergegeben bei *Seebode*, JA 1979, 611 [612]).

11
Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, LT-Drs. 15/3565, S. 200 [zu § 156].

12
Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen, LT-Drs. 16/499, S. 5 [Allgemeiner Teil].

13
Vgl. BGH, Beschluss vom 8. September 1978 – 2 ARs 289/78 – zitiert nach juris, dort Rn. 3.

14
Parallel dazu hat die Bundesregierung ihren Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts dem Bundesrat zugeleitet (BR-Drs. 829/08 vom 7. November 2008).



Dirk Oppenborn

Ministerialrat

Ständiger juristischer Referent im Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Niedersächsischen Landtag

Dirk.Oppenborn@lt.niedersachsen.de



Michael Schäfersküpfer

Amtmann im Justizvollzugsdienst

Sachbearbeiter im

Niedersächsischen Justizministerium

Michael.Schaeferkuepper@mj.niedersachsen.de

Überlegungen zu einem Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Ragnar Schneider

Am 1. Januar 2008 ist das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten, mit dem Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, Sicherungsverwahrung und Strafhaft auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt wurden. Die Landesgesetze – auch der anderen Bundesländer – haben gezeigt, dass das unselige Wort vom „Wettlauf der Schädigkeit“ keine Berechtigung hatte. Das wurde auch von vielen Kritikern der Föderalismusreform anerkannt. Vielmehr ist es sogar zu einem Wettbewerb um das beste Konzept gekommen, da jedes Land eigene Schwerpunkte gesetzt hat. Bayern ist mit der Stärkung der Sozialtherapie als Kernstück seines Gesetzes auf einem guten Weg.

Im Anschluss an das Bayerische Strafvollzugsgesetz soll nun das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz geschaffen werden. Dabei stellen sich allerdings mehrere Probleme. Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder war eine sinnvolle und berechtigte Angelegenheit. Ob sich die Mütter und Väter der Föderalismusreform allerdings der Problematik, die sich für Bund und Länder mit der Übertragung der Kompetenz für den Untersuchungshaftvollzug ergibt, bewusst waren, erscheint zweifelhaft.

Die Freistaat Bayern fühlt sich dem föderalen Gedanken verpflichtet und sieht sich daher gehalten, von einer ihm zustehenden Kompetenz möglichst umfassend Gebrauch machen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat sich – ähnlich wie Niedersachsen – schon frühzeitig dahingehend posi-

tioniert, dass der Bund keine Restkompetenz beim Untersuchungshaftvollzug behalten hat. Lediglich das „Ob“ einer Haftanordnung – also Erlass, Aussetzung und Aufhebung des Haftbefehls – ist nach dieser Ansicht in der Bundeskompetenz geblieben, während das „Wie“ vollumfänglich von den Ländern zu regeln ist. Obwohl das die Bundesministerin der Justiz zunächst ähnlich zu sehen schien, reklamierte der Bund – zuletzt in seinem Entwurf zu einer Neuregelung des § 119 StPO – dann doch eine „Rest-Gesetzgebungskompetenz“ und argumentierte in dieser Streitfrage damit, dass die verfahrensbezogenen Beschränkungen des Untersuchungsgefangenen von der Materie her in der Hand des Ermittlungsrichters bleiben müssten. Das ist jedoch ein Scheinargument, da diese Notwendigkeit ja gar nicht bestritten wird, aber eben vom Landesgesetzgeber in eine gesetzliche Regelung zu gießen ist. Erste Äußerungen in der Literatur stimmen dem zu. Diese Ansicht führt aber zu der aus dem NJVollzG bekannten Problematik, dass eine saubere Lösung dann nur in rein inner-bundesländischen Fällen funktioniert, während für bundesländerübergreifende Sachverhalte eine irgendwie geartete „Krücke“ gefunden werden muss. Das bayerische Landesgesetz kann nach dem System des Grundgesetzes keinem außerbayerischen Richter oder Staatsanwalt eine Zuständigkeit zuweisen. Die Regelung des NJVollzG, welches einen neuen „Vollzugsrichter“ eingeführt hatte, erwies sich als nicht praktikabel. Bayern beabsichtigt daher derzeit, hinsichtlich der Zuständigkeit für verfahrensbezogene Beschränkungen nur die rein innerbayerischen Fälle durch einen Verweis auf § 126 StPO zu regeln. Für die – wenigen – Ländergrenzen überschreitenden Sachverhalte (am 30. Juni 2008 wären hiervon 24 Gefangene betroffen gewesen; sechs Gefangene waren ausschließlich für eine außerbayerische Staatsanwaltschaft in Haft, bei 18 Gefangenen war Untersuchungshaft für eine außerbayerische Staatsanwaltschaft als Überhaft vermerkt) und die Gefange-

nen des BGH-Ermittlungsrichters einen „Vollzugsrichter“ einzuführen, erscheint nicht sinnvoll. Deshalb soll es für den Fall und die Dauer der Grenzüberschreitung – diese ist aufgrund §§ 115 f. StPO nur sehr kurz – bei der geltenden Regelung des § 119 StPO verbleiben. Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz würde dann die Bundesregelung nur teilweise ersetzen. Im Übrigen könnte vom Bund eine Regelung getroffen werden.

Inhaltlich unterscheiden sich die bayerischen Vorstellungen zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz (mit Ausnahme der Frage, ob verfahrensbezogene Beschränkungen die Regel sein sollen) nur in Nuancen von denen anderer Bundesländer, da bereits 2007 anlässlich einer Sondersitzung des Strafvollzugausschusses unter bayerischem Vorsitz Mindeststandards diskutiert und dann im Herbst weitgehend einheitlich verabschiedet wurden. Der bisher vorliegende Entwurf eines Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes entspricht fast vollinhaltlich diesen Mindeststandards.

Herzstück des Gesetzes soll die klare Trennung der Zuständigkeiten des Gerichts und der Anstalt werden. Die wenigsten Probleme bereitet die eindeutige Zuordnung der Disziplinarmaßnahmen und der besonderen Sicherungsmaßnahmen zum Anstaltsleiter. Schon damit wird für die Anstalten gegenüber dem Status quo ein deutlicher Gewinn erzielt. Die Disziplinarmaßnahmen würden denen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes entsprechen. Soweit es sich bei den Sicherungsmaßnahmen um Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge handelt, wird allerdings erwogen, diese in den Händen des Gerichts zu belassen.

Insgesamt ist derzeit vorgesehen, dass das Gesetz eine Grundzuständigkeit der Anstalt – also des Anstaltsleiters – vorsieht, und Gericht und Staatsanwaltschaft nur zuständig sind, soweit das

Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, also vor allem für die verfahrensbezogenen Beschränkungen. Noch nicht endgültig geklärt ist bei dieser Konstruktion, inwieweit die Überschneidung zwischen Fluchtgefahr auf gerichtlicher Seite und Sicherheit und Ordnung auf vollzuglicher Seite aufgelöst werden kann oder überhaupt aufgelöst werden muss. Es sind Fallkonstellationen denkbar, in denen das Gericht trotz Vorliegens von Fluchtgefahr eine Beschränkung für entbehrlich hält, welche die Anstalt aus Gründen der Sicherheit dennoch anordnen möchte. An einer Anordnung dieser Beschränkung sollte die Anstalt dann nicht gehindert sein, zumal es dem Untersuchungsgefangenen unbenommen bleibt, sich dagegen mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu wehren. Somit hätte das Gericht in jedem Fall die Letztentscheidung, es könnte ggf. auch vorläufige Anordnungen treffen.

Das Gericht soll seine Zuständigkeiten auf die Staatsanwaltschaft und – außer bei Verdunklungsgefahr – auch auf den Anstaltsleiter übertragen können. Die Position der Anstalt im Vollzug der Untersuchungshaft soll überall dort gestärkt werden, wo ihre legitimen Interessen beeinträchtigt werden können. So ist die Anstalt beispielsweise bei der Zuständigkeitsübertragung seitens des Gerichts anzuhören. Nämliches gilt, wenn das Gericht abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt einweisen will. Überhaupt soll der Grundsatz der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden gestärkt werden.

Ebenfalls noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, wer für Verlegungen zuständig sein soll. Der Strafvollzugausschuss hatte sich dafür ausgesprochen, die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür in die Hand der Anstalt zu geben, aber auch dem Gericht die Möglichkeit der Verlegung offen zu lassen. Wichtig ist in jedem Fall, dass auch diese Entscheidung möglichst einvernehmlich erfolgt.

In einer Reihe von Regelungsmaterialien soll sich im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz wenig gegenüber dem jetzigen Rechtszustand ändern. Hierzu zählen die Grundsätze der Trennung von der Strafhaft und der Einzelunterbringung sowie das Fehlen einer Arbeitspflicht (außer bei den jungen Gefangenen, welche hierzu bzw. zu anderen aus erzieherischen Gründen erforderlichen Tätigkeiten verpflichtet werden können). Auch ein einstündiger Hofgang und die Befugnis zum Tragen eigener Kleidung bzw. zur Benutzung eigener Bettwäsche oder zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Sachen sind keine revolutionären Neuregelungen.

Neu wird aber sein, dass auch Untersuchungsgefängene keine Nahrungs- und Genussmittelpakete mehr empfangen dürfen, was durch den bereits aus dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz bekannten Sondereinkauf, der mittlerweile von den Gefangenen voll akzeptiert ist, ersetzt wird. Schon ab dem 1. Januar 2008 wurde dies durch punktuelle Änderung der Untersuchungshaftvollzugsordnung in Bayern angeordnet. Mit der Mehrheitsmeinung des Strafvollzugsausschusses stimmt auch überein, dass die Untersuchungsgefängenen kein Recht mehr auf Selbstverpflegung haben sollen. Dieses Recht aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung bestand ohnehin nur noch auf dem Papier, da kaum einer der Gefangenen hiervon Gebrauch gemacht hat. Die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen und die weiten Wege in einer Anstalt sind insofern faktisch kontraproduktiv und daher ist es nur ehrlich, wenn den Gefangenen vom Gesetz nicht vorgespiegelt wird, die Selbstverpflegung durch Essenlieferung von außen sei eine echte Alternative.

Dagegen wird grundsätzlich an dem Recht festgehalten, dass Untersuchungsgefängene auf eigene Kosten externen ärztlichen Rat einholen können. Dies soll aber nur nach wechselseitiger Befreiung des Konsulararztes und des

Anstaltsarztes von der Schweigepflicht und regelmäßig innerhalb der Anstalt erfolgen.

In dem bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz wird die Überwachung der Außenkontakte der Regelfall sein. Getreu der bayerischen Linie wird diese Überwachung relativ strikt geregelt. So werden Telefonate nur in dringenden Fällen und nicht allgemein genehmigt. Zu überlegen wird auch noch sein, ob andere Formen der Telekommunikation wie SMS oder E-Mail grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Haltung einiger anderer Bundesländer in den Stellungnahmen zum Entwurf der Bundes zu § 119 StPO, dass die verfahrensbezogenen Beschränkungen wie z.B. die Überwachung der Außenkontakte nur noch Ausnahmecharakter haben sollen, wird nicht geteilt. Die Untersuchungshaft verliere hierdurch ihren verfahrenssichernden Charakter.

Noch nicht entschieden ist die Frage, ob Bayern auch die Gesetzgebungskompetenz für den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungshaft für sich in Anspruch nehmen wird. Aufgrund der vertretenen Ansicht, dass die Föderalismusreform den Untersuchungshaftvollzug komplett aus dem gerichtlichen Verfahren herausgeschnitten hat, hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz – wie Niedersachsen – bisher auch hierfür eine Regelung vorgesehen. Nach den Vorstellungen im bisherigen Entwurf soll über Anträge gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder des Anstaltsleiters der nach § 126 StPO zuständige Richter entscheiden. Neuerdings aufgetauchte Stimmen, dass es aus Sicht des Vollzugs vorzugswürdig sein könne, wenn über vollzugliche Maßnahmen – seien sie nun solche der Strafhaft oder der Untersuchungshaft – einheitlich die Strafvollstreckungskammer entscheidet, da sonst die innerhalb einer Anstalt geltenden Maßstäbe je nach Ermittlungsrichter unterschiedlich beurteilt werden könnten, überzeugen nicht. Auf diese

Art würde der Untersuchungshaftvollzug übermäßig verkompliziert.

Abschließend ist hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtspositionen Bayerns und des Bundes zur Frage der Reichweite der Gesetzgebungskompetenz Folgendes zu bemerken: Es ist außerordentlich bedauerlich, dass das Bundesverfassungsgericht die Richtervorlage des Oberlandesgerichts Oldenburg zum NJVollzG, welche hierzu eine inhaltliche Entscheidung ermöglicht hätte, aus formalen Gründen hat scheitern lassen. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit für die Untersuchungsgefängenen wäre es wünschenswert gewesen, wenn es nun nicht – wie es derzeit aussieht – zu Bundes- und Landesregelungen kommt, die sich widersprechen und zueinander in Widerstreit treten. Hierfür wäre eine rechtzeitige richtungsweisende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts willkommen gewesen. Sollte es nicht doch noch zu einer Einigung zwischen dem Bund und den abweichenden Ländern kommen, wird letztlich doch Karlsruhe entscheiden müssen.



Ragnar Schneider

Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ragnar.Schneider@stmjv.bayern.de

Die Auswirkungen des niedersächsischen Untersuchungshaftvollzugsrechts auf die Vollzugspraxis

Kai Barkemeyer

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den Auswirkungen des neuen nds. Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) auf die Praxis des Untersuchungshaftvollzuges in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg, eine der größten Untersuchungshaftanstalten des Landes Niedersachsen, aus Sicht einer Vollzugsabteilungsleiterin.

Die Spannung im Justizvollzug war groß. Erstmals in der Geschichte Deutschlands sollte die Untersuchungshaft auf ein festes rechtliches Fundament gestellt werden, um damit das „Stiefkind der Justiz“ zu einem festen Bestandteil der Vollzugsfamilie zu machen. Zudem wurde davon ausgegangen, dass der Vollzugsbehörde durch das neue Gesetz weit reichende Kompetenzen für die Gestaltung des Vollzuges eingeräumt würden. Schließlich waren den Anstalten Niedersachsens immer wieder einzelne Teile des Gesetzes zugegangen, um frühzeitig Kenntnis des Inhalts zu erhalten und um an der Gestaltung mitwirken zu können. Dann ging alles doch recht schnell, und für die Praktikerinnen und Praktiker in der Untersuchungshaft hielt das Gesetz eine große Überraschung bereit: Mit der Einführung des sogenannten *Vollzugsgerichts* (das im Gesetz als *Gericht* firmiert) war plötzlich nicht mehr die Haftrichterin bzw. der Haftrichter für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft zuständig. Vielmehr wurde jetzt unterschieden zwischen dem „Ob“ und dem „Wie“ der Haft.

Die kurze Zeitspanne zwischen der Verkündung des Gesetzes am 14. Dezember 2007 und dem In-Kraft-Treten am 1. Januar 2008 ließen kaum Raum

für eine intensive Auseinandersetzung, zumal sie in die Weihnachtszeit fiel. Hilfreich war daher der Erlass des nds. Justizministeriums vom 27.12.2007, der erste Einzelheiten zum Vollzug der Untersuchungshaft enthielt. Hier wurde insbesondere auf die Unterscheidung zwischen Haft- und Vollzugsgericht eingegangen. Er bedeutete gleichzeitig ein Mehr an Arbeit für die Bediensteten der Vollzugsgeschäftsstellen, da es nun ihnen oblag, dem Vollzugsgericht über ab dem 1. Januar 2008 neu aufgenommene Untersuchungsgefangene Kenntnis zu geben. Dazu werden dem Gericht seitdem neben dem Personal- und Vollstreckungsblatt der Haftbefehl sowie das Aufnahmeersuchen zugefaxt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen zunächst eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird, allerdings Überhaft notiert ist.

Im Erlass wurde zudem geregelt, dass die im Aufnahmeersuchen getroffenen Anordnungen umzusetzen seien, soweit dies nach dem NJVollzG gesetzlich zulässig sei. Allerdings trafen viele Haftrichterinnen und Haftrichter schon kurz nach In-Kraft-Treten des Gesetzes im Aufnahmeersuchen keine Anordnungen für den Vollzug der Untersuchungshaft mehr – ihnen war ja die Zuständigkeit genommen.

Erfahrungen

Erste Auswirkungen des neuen Gesetzes zeigten sich schon nach wenigen Tagen bei der Briefkontrolle. So schickte ein Richter eines Landgerichts einen ihm im Dezember 2007 zur Kontrolle vorgelegten Brief am 2. Januar 2008 an das nun zuständige Vollzugsgericht

Oldenburg. Hierdurch verzögerte sich die Weiterleitung unnötig und zu Lasten des Gefangenen.

Weitere Probleme folgten. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wurde den Neuzugängen in der Untersuchungshaft bis dahin ermöglicht, ein Telefonat mit ihrem Verteidiger zu führen, sofern dieser bereits per Vollmacht ausgewiesen war. Diese Möglichkeit war nun nicht mehr gegeben, da § 149 Abs. 1 Satz 6 NJVollzG besagt, dass Telefongespräche mit dem Verteidiger nur mit Erlaubnis des Gerichts durch Vermittlung der Vollzugsbehörde unüberwacht geführt werden können. Für die Gefangenen bedeutete dies, länger auf das erste Gespräch mit ihrem Verteidiger warten zu müssen. Ein unglücklicher Umstand, denn gerade in der unklaren Situation der Aufnahme in die Untersuchungshaft kommt dem Kontakt zum Verteidiger eine besondere Bedeutung zu. Das Gespräch mit dem Verteidiger führt in der Regel zu mehr Klarheit und dadurch zu einer Entspannung der psychosozialen Situation des Gefangenen.

Zwischen der JVA – insbesondere der Vollzugsgeschäftsstelle – und dem Amtsgericht Oldenburg liefen die Telefondränge heiß. Da selbst die Richterinnen und Richter von der neuen Verfahrensweise überrascht wurden, mussten auch sie sich auf die veränderte Situation einstellen und vor allem ihren Geschäftsbereich umstrukturieren.

So lag es nahe, innerhalb kürzester Zeit ein Treffen zwischen den Beteiligten beider Behörden zu arrangieren. Diese erste Zusammenkunft fand am 16. Januar 2008 in den Räumen des Amtsgerichts statt. Da die JVA Oldenburg seit vielen Jahren zu regelmäßigen „Haftrichterbesprechungen“ eingeladen hatte, in denen aktuelle Fragen und Änderungen thematisiert werden und es auch darum geht, einander kennen zu lernen, gab es keinerlei Berührungängste. In diesem ersten Gespräch ging es vor allem um folgende Themen:

1. Entwicklung eines zügigen Verfahrens zur Anordnung der Maßnahmen für den Vollzug der Untersuchungshaft und zur Gewährleistung des Informationsflusses zur JVA.
2. Lösungen zur Umsetzbarkeit des § 144 Abs. 2 NJVollzG, der die Übertragung der Zuständigkeit für die akustische Besuchsüberwachung zur Abwehr einer Verdunklungsfahr und die Durchführung einer solchen Maßnahme auf die Vollzugsbehörde ausschließt.

Zudem wurde über die Neugestaltung des Genehmigungsvordrucks gesprochen, den das Gericht von der Anstalt mit der Bitte um Genehmigung unterschiedlicher Maßnahmen erhält. Dieser Vordruck wurde darüber hinaus mit anderen Untersuchungshaftanstalten des Landes ausgetauscht. Die JVA Oldenburg wiederum erhielt erste Entwürfe ähnlicher Vordrucke der anderen Anstalten. Durch diesen Austausch wurde ein weiteres Problem offenbar: Zwar ist die Vollzugsbehörde gemäß § 134 Abs. 2 NJVollzG zuständig für alle im Vollzug der Untersuchungshaft zu treffenden Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist. Allerdings sehen §§ 171 und 172 NJVollzG vor, dass Untersuchungsgefangene von Strafgefangenen zu trennen sind, eine Regelung, die in jeder Untersuchungshaftanstalt schwer einzuhalten ist, insbesondere, was Freizeitangebote und Arbeit anbelangt. Eine Abweichung vom Trennungsgebot wiederum setzt die Zustimmung des Gerichts voraus. Insofern kann die JVA zwar bspw. die Teilnahme am Sport genehmigen, müsste aber ohne Vorliegen der Zustimmung des Gerichts dafür Sorge tragen, dass der Untersuchungsgefangene nur mit anderen Untersuchungsgefangenen am Sport teilnimmt. Daher wurde die Bitte um Genehmigung zur Aufhebung des Trennungsgebots als erster Punkt in den Genehmigungsvordruck aufgenommen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bei erfolgter Zustimmung

die JVA über die einzelnen Maßnahmen entscheiden kann.

Die Unterredung im Amtsgericht fand in einer angenehmen Atmosphäre statt, jedoch war beiden Seiten anzumerken, dass der Umgang mit dem neuen Gesetz erhebliche Probleme bereitete und zu Unsicherheiten führte. Klar wurde sehr schnell, dass weitere Besprechungen notwendig sein würden. So fanden bis zur Mitte des Jahres drei weitere Treffen statt.

Eine Besprechung im Justizministerium am 21. Januar 2008 sorgte zusätzlich für ein höheres Maß an Klarheit. Zu dieser Besprechung waren alle Anstalten des Landes eingeladen, in denen Untersuchungshaft vollzogen wird. Hier wurde deutlich hervorgehoben, dass § 144 Abs. 2 NJVollzG keine Frage der Definition sei. Er ziele ganz klar darauf, dass eine Übertragung der Besuchsüberwachung auf die Vollzugsbehörde in Fällen von Verdunklungsfahr ausgeschlossen sei. Die Diskussion um diesen Paragraphen gestaltete sich reger. Es zeigte sich, dass zahlreiche Anstalten bereits Rückmeldungen der Gerichte erhalten hatten, wie zu verfahren sei. In keinem Fall waren die Richterinnen und Richter bereit, die Anstalt aufzusuchen, um dort Telefonate und Besuche zu überwachen. Zwei Gerichte hatten vielmehr angeordnet, die Gefangenen vorzuführen. Wie dies im Einzelnen aussehen sollte, war aber noch nicht bekannt. In Oldenburg war bis dahin noch kein konkreter Fall eingetreten. Erst im Mai 2008 sollte es dazu kommen.

Trotz aller Besprechungen und Erläuterungen blieben Verunsicherungen. Dass neben dem NJVollzG das StVollzG und die UVollzO weiterhin Bestand haben, war für viele Bedienstete der JVA schwer nachvollziehbar. Es wurde zudem zunächst davon ausgegangen, dass das Gesetz auch für die Sicherungshaft (§ 453 c StPO) gilt. Das Nebeneinander der verschiedenen gesetzlichen Vorschriften machte den Umgang mit dem neuen Gesetz nicht leichter.

Bei einem weiteren Treffen von Bediensteten der JVA mit den Richterinnen und Richtern des Vollzugsgerichts Oldenburg wurden das Aufnahmeersuchen des Gerichts und der Genehmigungsvordruck der JVA aufeinander abgestimmt. Wird also ein Gefangener aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Oldenburg inhaftiert, enthält das Aufnahmeersuchen bereits alle relevanten Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges. Handelt es sich um einen Gefangenen, bei dem der Haftbefehl durch ein anderes Gericht erlassen wurde, schicken die Richterinnen und Richter nach Erhalt von Haftbefehl pp. den ausgefüllten Genehmigungsvordruck umgehend per Fax an die JVA.

Im vollzuglichen Alltag zeigte sich allerdings rasch, dass diese Zusage nicht einzuhalten war. Da die Richterin bzw. der Richter mit dem Fall nicht betraut ist, musste sie oder er sich vor der Zustimmung zu den einzelnen Maßnahmen zunächst in die Materie einarbeiten. Dies kostete Zeit und verzögerte das gesamte Verfahren. Dadurch warteten einige Gefangene mehrere Wochen, bis von vollzuglicher Seite schließlich z. B. der Arbeitseinsatz genehmigt werden konnte. Immer wieder beklagten die Gerichte andererseits, dass ihnen notwendige Informationen – insbesondere, was die Rechtskraft eines Urteils betraf – nicht zeitnah zugingen. Es zeigte sich auch, dass die JVA in einigen Fällen besser über den Stand des Verfahrens informiert war als das Gericht. Erst mit Erlass vom 13. Juni 2008 wurde geregelt, dass den Gerichten die Anklageschriften zu übersenden seien. Obwohl das Gesetz nunmehr seit fast einem Jahr in Kraft ist, wird das Gericht in Fällen der Unterbrechung der Untersuchungshaft vom Haftgericht immer noch nicht informiert. So kann es geschehen, dass weiterhin Briefe zwecks Briefkontrolle an das Gericht gesendet und dann auch gelesen oder Besuchsgenehmigungen erteilt werden, obwohl keine Zuständigkeit mehr besteht.

Manche Kuriositäten, die durch die Genehmigungspraxis des Gerichts entstanden, mögen auf den ersten Blick nicht im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz stehen. Sie sind aber ein Zeichen dafür, dass die Richterinnen oder Richter sich mit den „Vollzugsgefangenen“ aufgrund unzureichender Informationen weniger gut auskennt als mit den eigenen „Haftgefangenen“ und es ihr oder ihm dadurch schwer gemacht wird, sachgerechte Entscheidungen zu treffen. So gingen Besuchsgenehmigungen ein, auf denen vermerkt war, dass der Besuch in Gegenwart eines Beamten ohne Einzelüberwachung in deutscher Sprache durchzuführen sei. Dies stellt einen krassen Widerspruch dar. Der erste Teil des Satzes lässt vermuten, dass der Besuch im Gruppenbesuchsraum stattfinden kann, wo lediglich eine optische Überwachung gegeben ist. Dort allerdings ist es nicht zu gewährleisten, dass während des Besuchs in deutscher Sprache gesprochen wird. Also doch Einzelüberwachung, oder?

Andere Besuchsgenehmigungen gestatteten einzelnen Besuchern, das Gespräch in der Heimatsprache zu führen, während die übrigen Angehörigen aufgefordert wurden, während des Besuches deutsch zu sprechen. Nun kommen aber alle gleichzeitig zu Besuch. Was tun? Sicher, die Anordnung ist durchführbar. Sie dem Gefangenen und seinen Angehörigen verständlich zu machen gelingt aber nicht.

Man könnte über diese widersprüchlichen Anordnungen schmunzeln, wären sie für die Praxis nicht so hinderlich. Schnell zeigte sich auch, dass der Versuch, die verschiedenen Arten der Telefongenehmigung und des Besuchs in den Genehmigungsvordruck aufzunehmen, zu Missverständnissen und Unklarheiten führte. Konsequenz war daher, diese Punkte aus dem Vordruck wieder zu entfernen. So kann die Richterinnen oder Richter nun zwar einer allgemeinen Telefonerlaubnis zustimmen, was für den Vollzug bedeu-

tet, dass der Gefangene unüberwachte Telefonate führen darf. Ist dies aber nicht gewollt, müssen Telefonerlaubnisse und die Art der Durchführung einzeln beantragt werden. Dasselbe gilt für Besuche. Zwar können nach wie vor einzelne Besuchsgenehmigungen bereits auf dem Vordruck vermerkt werden, überwiegend werden diese aber im Einzelfall ausgestellt und auch die Art der Überwachung wird individuell angeordnet.

Von seiner Möglichkeit, gemäß § 134 Abs. 4 NJVollzG seine Zuständigkeit für Entscheidungen und Maßnahmen ganz oder teilweise auf die Vollzugsbehörde zu übertragen, hat das Vollzugsgericht Oldenburg wohlweislich keinen Gebrauch gemacht. Hier wurde aus guten Gründen die Zuständigkeit beim Gericht belassen. Dabei würde diese Übertragung ohne Frage für das Gericht eine nicht unerhebliche Zeitersparnis mit sich bringen.

Die Tatsache, dass offen überwachte Besuche gemäß § 144 Abs. 1 NJVollzG nunmehr den Regelfall darstellen, hat zu einem Rückgang der Zahl der Einzelbesuche geführt. Eine Entlastung für den Stationsdienst ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass die Erteilung allgemeiner Telefonerlaubnisse stark zugenommen hat und Telefonate daher häufig nicht mehr mitgehört werden müssen. Durch die Überwachung der Telefonate wird die oder der Bedienstete stark im Stationsbüro gebunden. Nun ist mehr Zeit vorhanden, die Präsenz auf der Station zu verstärken. Und auch den Gefangenen kommt die neue gesetzliche Regelung zugute: Wurde bisher in der JVA Oldenburg mit der Begründung, die Telefonate der Untersuchungsgefangenen würden einen höheren Aufwand bedeuten, bei der Anzahl der Telefonate unterschieden, so dürfen nun auch die Untersuchungsgefangenen, denen eine allgemeine Telefonerlaubnis erteilt wurde, bis zu sieben Gespräche wöchentlich führen.

Eine Erleichterung des vollzuglichen Alltags stellt § 156 Abs. 2 NJVollzG dar. Disziplinarmaßnahmen können nun wesentlich zeitnaher ausgesprochen werden, was sie pädagogisch sinnvoller werden lässt. Zwar wurde bereits zu Zeiten der UVollzO versucht, die Genehmigung der zuständigen Haftrichterinnen oder des zuständigen Haftrichters schnellstmöglich einzuholen, doch war dies aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. So konnten die Maßnahmen häufig nur mit größerem zeitlichen Abstand vollstreckt werden, was dem beabsichtigten Lernerfolg nicht unbedingt dienlich war.

Sollte die Befürchtung bestanden haben, dass der Vollzugsbehörde damit ein Instrument an die Hand gegeben wird, mit dem sie die Gefangenen willkürlich drangsaliieren kann, so lässt sich zumindest für die JVA Oldenburg sagen, dass die Tatsache, dass sich bisher kein Gefangener gegen eine Disziplinarmaßnahme beschwert hat, eine andere Sprache spricht.

Die Verkürzung der maximalen Dauer der in der Praxis als „Einschluss“ bezeichneten Maßnahme gemäß § 95 Abs. 1 Ziffer 4 NJVollzG von drei Monaten auf vier Wochen hat den Handlungsspielraum zwar eingeschränkt. Sie erscheint vor dem Hintergrund des pädagogischen Effekts der Disziplinierung aber angemessen und beugt den zuvor im ein oder anderen Fall befürchteten Hospitalisierungseffekten vor.

Fazit

Dennoch: Die Notwendigkeit, das „Ob“ und das „Wie“ der Untersuchungshaft wieder in eine Hand zu legen, ist dringend gegeben. Zu problematisch gestaltet sich immer noch, dass die (Vollzugs-)Richterinnen und Richter vom eigentlichen Verfahren häufig keine ausreichende Kenntnis haben (und aufgrund der Vielzahl an Vorgängen auch nicht haben können). Doch lässt sich für die JVA Oldenburg andererseits sagen, dass sich die Kooperation mit dem

Gericht als überaus fruchtbar und unproblematisch erwiesen hat. Die Nähe zwischen Vollzugsbehörde und Gericht lässt rasche Entscheidungen auf dem „kleinen Dienstweg“, sprich telefonisch oder per E-Mail zu. Auch haben die gemeinsamen Besprechungen der beiden Behörden zu einem größeren gegenseitigen Verständnis geführt. Dennoch bleiben Reibungspunkte, und noch immer sind nicht alle Fragen geklärt. So lässt sich zusammenfassend sagen, dass sich angesichts der Tatsache, dass das Änderungsgesetz auf den Weg gebracht wurde, die Praxis eingerichtet hat, ohne alle Ungereimtheiten aus dem Weg zu räumen. Es läuft – wenn auch nicht rund.

Und der Gefangene? Schließlich steht der ja im Mittelpunkt des Gesetzes. Insgesamt hat er sicherlich gewonnen. Aus Sicht des Gefangenen stellt jeder Verzicht auf ein Mehr an Kontrolle einen Gewinn dar. Entsprechend positiv sind die offene Überwachung der Besuche und der Telefonate als Regelfall. Auch die Reduzierung der Dauer des Einschlusses im Disziplinarverfahren mag als Gewinn verbucht werden (wobei eine solche Interpretation wohl einen Euphemismus darstellt). Und Widersprüche gab es schon lange vor dem NJVollzG, wie das Beispiel des Gefangenen zeigt, der an der dreistündigen Gruppenmaßnahme „Familiennachmittag“ teilnehmen durfte, während der lediglich optisch überwacht wurde, dessen Telefonate mit seiner Lebensgefährtin aber in Anwesenheit eines Dolmetschers durchgeführt werden mussten.

Ärgerlich ist es aus Sicht des Gefangenen aber allemal, wenn bestimmte Maßnahmen zunächst gewährt, dann jedoch wieder zurückgenommen werden. In einem aktuellen Fall wurde dem Gefangenen die Genehmigung, mit seiner Lebensgefährtin in Heimatsprache telefonieren zu dürfen, nach mehreren Monaten wieder entzogen und gar ein Telefonverbot ausgesprochen. Auch in diesem Fall war es dem Richter erst nach Eingang der Anklageschrift möglich,

eine wirklich sachgerechte Entscheidung zu treffen, da er zuvor das Verfahren nicht im erforderlichen Umfang kannte. Solche Beschlüsse können den Vollzugsalltag jedoch im erheblichen Maße beeinflussen. Maßnahmen, deren Gründe für den Gefangenen nicht ersichtlich oder nachvollziehbar sind, bergen natürlich eine gewisse Brisanz in sich. Es kann dann nur um Verständnis gebeten und ggf. der Hinweis gegeben werden, dass mit Hilfe des Verteidigers eine Klärung herbeigeführt werden könnte. In dem oben geschilderten Fall hat der Gefangene genau dies getan, die Entscheidung im Übrigen aber recht gelassen aufgenommen.

So lässt sich abschließend sagen, dass das Gesetz zwar seine ganz eigene Problematik aufweist, die die Arbeit der Vollzugsbehörde, in erster Linie aber die des Gerichts sehr erschweren, die aber aufgrund des Änderungsgesetzes schon bald nicht mehr existent sein dürfte. Gleichzeitig aber bringt es Vorteile, die sich positiv auf den Vollzugsalltag auswirken und somit auch eine Erleichterung für die Bediensteten darstellen.



Kai Barkemeyer

Sozialoberinspektorin, Vollzugsabteilungsleiterin,
Justizvollzugsanstalt Oldenburg
Kai.Barkemeyer@jva-ol.niedersachsen.de

Haftgründe und Abgründe

Eine Zwischenbilanz zur Untersuchungshaftgesetzgebung

Johannes Feest, Helmut Pollähne

Drei Problembereiche haben in der Diskussion des Untersuchungshaftvollzugsrechts der letzten Jahrzehnte im Vordergrund gestanden: die Auswirkung der Haftgründe auf die Haftbedingungen, die faktische Schlechterstellung der Untersuchungsfangenen gegenüber den Straffangenen und das Fehlen einer zureichenden gesetzlichen Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft (zusammenfassend zuletzt Köhne/Feest 2008; Koop 2007). Die Föderalismusreform hat dazu geführt, dass in Zukunft an gesetzlichen Grundlagen kein Mangel mehr bestehen dürfte. Was dies für die inhaltlichen Problembereiche bedeutet, soll anhand der vorhandenen Gesetze bzw. Gesetzentwürfe kurz kommentiert werden.

Die erste umfassende gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges in Deutschland hat Niedersachsen im Rahmen seines Justizvollzugsgesetzes erlassen (NJVollzG §§ 133 ff.). Sie ist seit 01.01.2008 in Kraft, muss aber bereits novelliert werden (vgl. Landtagsdrucksache 16/499 Gesetzentwurf der CDU und FDP vom 25.09.2008). Seit dem 10.10. 2008 liegt der Muster-Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (ME-UVollzG) vor, den zwölf Bundesländer gemeinsam erarbeitet haben und der, mit regionalen Abweichungen, die Grundlage ihrer jeweiligen Landesgesetze bilden soll. Und schon am 09.07.2008 hat das Bundesjustizministerium den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts (StPO-E)

vorgelegt, aus dem am 27.10. ein Regierungsentwurf (RegE) geworden ist, welcher unter dem 07.11.2008 dem Bundesrat zugeleitet wurde (BR-Drs 829/08), der darüber am 19.12.2008 beraten will.

Was folgt ist der Versuch einer kritischen Würdigung. Sie ist als Zwischenstand zu verstehen, da siebzehn Gesetzgeber noch das letzte Wort haben werden und wichtige Bundesländer (Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) bisher ihre Position nicht öffentlich gemacht haben.

1. Die faktische Schlechterstellung der Untersuchungsgefangenen ist durch § 119 StPO nicht begründbar, sie beruht vielmehr auf den Vorgaben der UVollzO und auf der schlechteren Ausstattung der Anstalten, in denen die Untersuchungshaft vollzogen wird. Mit der Unschuldsvermutung sind solche Zustände schwerlich vereinbar.

In einigen inhaltlichen Fragen sind kleine Fortschritte gegenüber dem (noch) geltenden Recht der UVollzO gemacht worden, z.B. im ME-UVollzG beim Arbeitsentgelt bzw. Taschengeld (Dem folgt allerdings Niedersachsen nicht und behält hier den vorherigen Rechtszustand bei, was zu berechtigter Empörung bei den dort Einsitzenden führen dürfte). Selbst im besten Falle bringen die erwähnten Fortschritte jedoch nur eine Angleichung des Untersuchungshaftvollzugs an den Strafvollzug. Von der Zulässigkeit einer bezahlten Selbstbeschäftigung ist (im Gegensatz zu früheren Entwürfen, welche diese teilweise sogar als Recht ausgestalten wollten) weder im NJ-VollzG noch im ME-UVollzG die Rede. Ebenfalls nicht erwähnt wird die Einbeziehung in die Sozialversicherung. Nur in ganz wenigen Punkten werden die Untersuchungsgefangenen gegenüber den Strafgefangenen privilegiert, etwa beim Recht auf Besuch wo ihnen der ME-UVollzG ein Recht auf mindestens zwei Stunden Besuch im Monat zuspricht (in Niedersachsen bleibt es

allerdings, wie bei den Strafgefangenen, bei einer Stunde). Ein kleine Konzession wird auch bei der Arztwahl gemacht, die zwar nach wie vor nicht frei ist, aber - unter allerlei Einschränkungen - sowohl im NJVollzG wie im ME-UVollzG ermöglicht wird. Der Unschuldsvermutung wird damit insgesamt noch lange nicht genüge getan (so auch Kubach 2004, 17 ff, 114 ff).

2. Was die Haftgründe betrifft, so wird im RegE die Möglichkeit versäumt, die im Laufe der Jahre angesammelten Haftgründe auf ihren ursprünglichen Zweck der Verfahrenssicherung zurückzuführen. Das hätte bedeutet, nur noch die beiden klassischen Haftgründe der Fluchtgefahr und der Verdunklungsgefahr als Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft gelten zu lassen (so auch DAV/König u.a. 2008). Stattdessen bezieht sich der RegE nach wie vor auf das ganze Arsenal der bisherigen §§ 112/112a StPO. Dieses Versagen ist politisch verständlich, wenn auch juristisch inkonsequent: Politisch verständlich, weil die gegenwärtige Regierungskoalition kein Interesse hat, derartig gegen den Wind zu segeln; juristisch inkonsequent, weil der im Jahre 1972 eingeführte Haftgrund der Wiederholungsgefahr des § 112a StPO mit dem Strafverfahren nichts zu tun hat und als rein präventivpolizeiliche Maßnahme eindeutig in die Kompetenz der Länder fällt, die insofern also ohnehin machen könnten, was sie wollen (vgl. Seebode 2008), von den prinzipiellen grund- und menschenrechtlichen Bedenken gegen einen solchen Haftgrund ganz zu schweigen.

Aber auch das Verhältnis der Haftgründe zum Vollzug der Untersuchungshaft ist nach wie vor umstritten. Nach der in der Praxis herrschenden Meinung darf der Vollzug alle Haftgründe zur Begründung von Einschränkungen heranziehen, auch wenn nur einer davon im Haftbefehl steht. In der Praxis bedeutet dies, dass neben dem Haftgrund der Fluchtgefahr (95% der Fälle) häufig auch Maßnahmen der Briefkontrolle er-

folgen, die eigentlich nur mit Verdunklungsgefahr (4%) begründet werden können. Dem steht eine im Vordringen befindliche Meinung gegenüber, welche unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit für die Heranziehung weiterer Haftgründe eine Änderung des Haftbefehls verlangt. In den Gesetzentwürfen wird diese Frage leider gar nicht erst aufgeworfen.

Ein weiterer Streitpunkt der Vergangenheit betrifft die Frage der grundsätzlichen Zuständigkeit für die zur Sicherung der Haftgründe notwendigen Beschränkungen (Besuchserlaubnis, Briefkontrolle, Telefonerlaubnis etc.). Rechtsdogmatische Argumente sprechen für eine originäre Zuständigkeit der Haftgerichte, während praktische Argumente für eine Übertragung auf die Anstalten angeführt werden (vgl. Friedrich 2004, 54 ff). Niedersachsen möchte die Zuständigkeit der Gerichte auf die Verdunklungsgefahr beschränken (§ 134a Abs. 2 des Regierungsentwurfs zum NJVollzG), was jedoch bereits die Kritik des Niedersächsischen Richterbundes hervorgerufen hat. Nach dem Musterentwurf der zwölf Bundesländer müssen die Anstalten sich an „verfahrenssichernde Anordnungen“ der Gerichte im Hinblick auf sämtliche Haftgründe halten (§ 3 Abs. 2 ME-UVollzG). In der Praxis dürfte der Streit sich dadurch entschärfen, dass die Richter in den meisten Fällen, wie bisher, den Anstalten weitgehend freie Hand lassen werden.

Dafür soll allerdings der der Rechtsweg gegen belastende Maßnahmen der Anstalt übersichtlicher werden und nicht, wie bisher, nach schwer zu durchschauenden Regeln entweder zum Haftrichter oder zum OLG führen. Stattdessen sollen die Gefangenen jetzt überall sowohl in Haftsachen, wie in Haftvollzugssachen den gleichen Rechtsweg haben. Dies erscheint uns als ein weiterer kleiner Fortschritt. In der Praxis wird es freilich darauf ankommen, wie schnell und gründlich die für die Haft zuständigen Gerichte sich auf die in

der Haftanstalt auftretenden Konflikte einlassen.

3. Folgenreicher als alle bisher genannten Einzelfragen dürfte sich jedoch die Grundsatzfrage der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern erweisen. Es ist nämlich umstritten, was unter dem „Untersuchungshaftvollzugsrecht“ zu verstehen ist, welches in Art. 74 GG an die Ländergesetzgebung abgegeben worden ist. Die Bundesregierung geht offenbar davon aus, dass dem Bund nicht nur die Regelung der Haftgründe, sondern auch der zu ihrer Sicherung erforderlichen Maßnahmen obliegt. Dem folgt der Musterentwurf der Länder, indem er für „Beschränkungen aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens“ weiterhin den Bund für zuständig hält und sich konsequent jeglicher eigenständiger Ermächtigungsgrundlagen für die Anstalt, Beschränkungen aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen, enthält (ME-UVollzG, Begründung, A II 4). Niedersachsen befindet sich dieser Auffassung gegenüber auf Kollisionskurs: In § 134 NJVollzG wurden die Zuständigkeiten der Anstalt und der Gerichte selbständig geregelt, bis hin zu einer landespezifischen Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit. Auch in dem jetzt vorliegenden Änderungsentwurf der niedersächsischen Regierungsfractionen wird offenbar an dieser Position festgehalten, die inzwischen gestützt wird durch eine detaillierte Auslegung von Art. 74 GG durch einen der größten Sachkenner des Untersuchungshaftrechts (Seebode 2008). Es bleibt abzuwarten, wie sich die übrigen Bundesländer, welche bisher noch keine Entwürfe vorgelegt haben, in dieser Frage verhalten.

Fazit

Es zeigt sich, dass die Föderalismusreform für den Bereich der Untersuchungshaft noch nachteiligere Folgen hat als schon für den Strafvollzug. Die Rechtszersplitterung ist hier folgenreicher, weil sie auch das Verhältnis von Bundes- und Landesgesetzgebung umfasst. Hier tun

sich Abgründe auf, die letztlich wieder einmal vom Bundesverfassungsgericht überbrückt werden müssen. Dies ist ein Armutszeugnis für unsere politische Klasse. Darüber hinaus ist die Konzentration auf diese eminent verfassungsrechtliche Fragen geeignet, die eigentlichen, inhaltlichen Probleme der Untersuchungshaft weiterhin in den Hintergrund zu drängen.

Literatur:

- DAV/König, S. u.a. (2008):**
Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts“, <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-08/SN61-2008.pdf>.
- Friedrich, Klaus Jürgen (2004):**
Die Normierung des Untersuchungshaftvollzuges. Eine Untersuchung bisheriger Gesetzesentwürfe und die Ausarbeitung eines Alternativentwurfs. Berlin 2004.
- Köhne, M./Feest, J. (2008):**
Eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft. In: Forum Strafvollzug 2008, 88–92.
- Koop, Gerd (2007):**
Risiken und Chancen für die Untersuchungshaft nach der Föderalismusreform. Knackpunkte eines künftigen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. In: Forum Strafvollzug 2007, 88–91.
- Kubach, Robert W. (2004):**
Die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben für ein Gesetz zum Vollzug der Untersuchungshaft und deren praktische Umsetzung. Frankfurt 2004.
- RAV/Pollähne, H. (2008):**
Stellungnahme des RAV zum Gesetzentwurf zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts (September 2008), <http://www.rav.de/news/search.php?id=search>.
- Seebode, M. (2008):**
Das „Recht der Untersuchungshaft“ im Sinne des Art. 74 GG. In: HRRS 2008, 236–241 (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/08-05/index.php?sz=6>).



Prof. Dr. Johannes Feest

Hochschullehrer i.R., Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen.
info@strafvollzugsarchiv.de



Dr. jur. Helmut Pollähne

Rechtsanwalt und Kriminalwissenschaftler
pollaehne@strafverteidiger-bremen.de

Archiv der Fachzeitschrift „Bewährungshilfe“

Das Archiv der Fachzeitschrift BEWÄHRUNGSHILFE – Soziales, Strafrecht, Kriminologie – ist erweitert worden. Die Jahrgänge 1954–2001 können bezüglich ihrer Inhaltsverzeichnisse, Einleitungen und Jahresinhaltsangaben im Internet unter www.bewhi.de/BWH_Archiv_54-01.html eingesehen werden.

Therapeutische Behandlungskonzepte zur Verbesserung der Compliance psychisch kranker Häftlinge

Elisabeth Quendler, Norbert Konrad

Um den Patienten der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie der Berliner Justizvollzugsanstalten neben der pharmakologischen Behandlung auch Wissen über psychische Erkrankungen, deren Ursachen, Symptome und Behandlung mitzugeben und Krankheitseinsicht zu erreichen, werden eine Vielzahl psychoedukativer Therapiegruppen angeboten. In diesem Rahmen finden regelmäßig eine Psychosegruppe, eine Soziale Kompetenzgruppe und eine Suchtgruppe statt, die im Weiteren genauer beschrieben werden.

Zusätzlich zu psychoedukativen Gruppen werden vielfältige soziotherapeutische Gruppen angeboten, wie Ergotherapie, Kunst- Ton- und Musiktherapie. Ebenso gehören Körpertherapien (Entspannung, Sport- und Mototherapie) zum festen Bestandteil des Angebots.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abteilung für Psychotherapie und Psychiatrie im Justizvollzugskrankenhaus Berlin versorgt stationär männliche Untersuchungs- und Strafgefangene der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin. Auf drei Stationen mit insgesamt 42 vollstationären Behandlungsplätzen werden Patienten mit psychotischen Symptomen während und nach einer akuten Krankheitsphase, Patienten mit Persönlichkeitsstörungen und Anpassungsstörungen behandelt. Häufig bestehen Doppel- und Mehrfachdiagnosen im Zusammenhang mit einer Komorbidität mit Suchterkrankungen.

Spezifische Rahmenbedingungen

Je nach Aufenthaltsdauer, die von Patient zu Patient stark schwankt und zur Zeit etwa 45 Tage beträgt, und Symptomatik richtet sich nicht nur die Behandlungsstrategie, sondern auch die Häufigkeit der Teilnahme an den Gruppen. Somit herrscht ein konstanter Teilnehmerwechsel in der Zusammensetzung der therapeutischen Einheiten, welcher neben Verlaufsinformation zu jedem einzelnen Patienten in den wöchentlich durchgeführten Therapeutenbesprechungen mit dem jeweiligen Stationsarzt abgeklärt wird. An sich ist die Teilnahme einer Pflegekraft an den Besprechungen indiziert, welche jedoch nicht immer möglich ist. Die Zuordnung der Klienten bzw. Patienten der so genannten APP zu den Gruppen basiert nicht vorrangig auf der psychiatrischen Diagnose, sondern bezieht sich auf den Wunsch, das Bedürfnis und die Fähigkeit, an einer Gruppe zu partizipieren. Ebenso wird auf sprachliche Kenntnisse Rücksicht genommen, da häufig die Verständigung aufgrund nicht deutscher Herkunft eingeschränkt, teilweise kaum möglich ist.

Psychoedukation

Psychoedukation¹ wird definitionsgemäß als Schulung von psychisch erkrankten Menschen verstanden, die besonders bei Patienten mit Schizophrenie, Depressionen, Angststörungen, Suchterkrankungen und Persönlichkeitsstörungen eingesetzt wird. Ziel davon ist es, die Erkrankung (Entstehungs- und Aufrechterhaltungsbedingungen, Symptome) besser verstehen und damit

besser umgehen zu können. Es sollen eigene Ressourcen und Möglichkeiten kennen gelernt werden, um Rückfälle in die akute Erkrankung rechtzeitig als solche zu erkennen und zu vermeiden. Damit wird langfristig zur eigenen Gesundheit beigetragen.

Da es für Betroffene häufig sehr schwer ist, die Diagnose einer psychischen Erkrankung zu akzeptieren, erfüllt Psychoedukation auch die Funktion, zur Entstigmatisierung beizutragen und Krankheitseinsicht zu fördern. Patienten und Angehörige, die über das Krankheitsbild genau informiert sind, fühlen sich weniger hilflos und wirken sich positiv auf das Wiedererkrankungsrisiko aus.

Wichtige Elemente in der Psychoedukation sind:

- Informationsvermittlung (Symptomatik der Störung, Ursachen, Behandlungskonzepte etc.)
- emotionale Entlastung (Verständnis fördern, Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen, Kontakte etc.)
- Unterstützung einer medikamentösen oder psychotherapeutischen Behandlung, indem die Kooperation zwischen Behandler und Patient (Compliance, Adherence) gefördert wird
- „Hilfe zur Selbsthilfe“ (z.B. Trainieren, wie Krisensituationen frühzeitig erkannt werden und welche Schritte dann unternommen werden können).

Gegen eine Teilnahme an psychoedukativen Gruppen spricht prinzipiell nichts, allerdings sind akut erkrankte Patienten mit einer schizophrenen Psychose, die unter massiven Denk-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen leiden, zu Beginn ihrer Erkrankung häufig mit zu vielen Informationen überfordert. Ein mögliches Risiko bezüglich der Vermittlung detaillierten Wissens über die Krankheit, insbesondere über Heilungschancen, Therapiemöglichkeiten und Krankheitsverläufe kann den Betroffenen bzw. dessen Angehörige u.U. stark belasten. Deshalb sollte man sich

zuvor ein genaues Bild über den momentanen psychischen Zustand, des bereits bestehenden Wissens, der Aufnahmefähigkeit und Belastbarkeit des Patienten machen.

Psychosegruppe

Die psychoedukative Gruppe, die sich hauptsächlich an Patienten mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis richtet, ist die so genannte Psychosegruppe. Eine Stunde pro Woche beschäftigen sich die Teilnehmer dieser therapeutischen Gruppe umfangreich mit allen Aspekten der Psychose. Thematisch basiert die Erarbeitung von Ursachen, Symptomen, der Erarbeitung von Krankheitseinsicht auf dem Arbeitsbuch Psychoedukation bei Schizophrenie nach Bäuml et al (2005). Das Ziel dieses therapeutischen Angebots ist es, den Patienten ein Forum zur Verfügung zu stellen, in dem unterschiedliche Aspekte rund um die Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis besprochen und diskutiert werden.

Zusätzlich zum besagten Krankheitsbild müssen die maximal acht Teilnehmer ausreichendes Konzentrations- und Aufmerksamkeitsvermögen mitbringen sowie sprachliches Verständnis. Akut erkrankte Patienten sind von der Teilnahme aufgrund mangelnder kognitiver Voraussetzungen und damit einhergehender Überforderung ausgeschlossen.

Suchtgruppe

Den Patienten wird anhand eines strukturierten Konzepts, entworfen von Kahl und Quendler (unveröffentlicht), ihr Suchtverhalten in mehreren Facetten bewusst gemacht. Es werden Suchtarnamen erstellt, die Entwicklung der Abhängigkeit, die Wirkung der Substanzen auf das Gehirn, Risikosituationen, Rückfallvermeidungsstrategien, Süchtiges Denken, Cleane Freizeitgestaltung, Süchtige Sprache, der unbewusst geplante Rückfall und das Prinzip

Hoffnung thematisiert. Das Konzept, welches angelehnt an das Konzept einer Suchtberatungseinrichtung an die spezielle Situation von abhängigen Patienten im JVK Berlin adaptiert wurde, wird in einem Zehn-Stunden-Zyklus ein Mal pro Woche umgesetzt. Zusätzlich, der Vertiefung der besprochenen und erarbeiteten Inhalte wegen, bekommen die Teilnehmer dieser Gruppe häufig Hausaufgaben, welche jeweils für die nächste Einheit bearbeitet werden müssen. Die Erledigung der selben, sowie die regelmäßige freiwillige Abgabe von Urin zur Kontrolle bzw. Bestätigung der Abstinenz, stellen Bedingungen für die Teilnahme an der Gruppe dar, mit welchen sich die Teilnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Gruppe per Unterschrift bereit erklären.

Die Suchtgruppe richtet sich an Patienten mit einer Abhängigkeits- oder Missbrauchsproblematik (Drogen oder Alkohol), welche über ausreichendes Konzentrationsvermögen verfügen. Selbstverständlich muss für die Teilnahme akute Fremdgefährdung ausgeschlossen werden können, sprachliches Verständnis und die Freiwilligkeit zur Erfüllung der Gruppenregeln (Freiwillige Urinkontrollen und Hausaufgaben, sowie regelmäßige Teilnahme) gegeben sein. Um die festgelegten Themen möglichst gut bearbeiten zu können und den Teilnehmern gerecht werden zu können, beträgt die Anzahl an Teilnehmern maximal acht Personen.

Soziale Kompetenz

In der Sozialen Kompetenz geht es um das Erlernen, Ausprobieren und Trainieren sozial kompetenter Verhaltensweisen. Wie bereits häufiger bei unseren Patienten festgestellt, ist das Erkennen und richtige Einschätzen von Emotionen bei anderen häufig eine bestehende Schwäche. Aufgrund fehlgedeuteter Gefühle, Absichten und Handlungen entstehen vielfältige Frustrationen und Aggressionen, welche zu einem großen Prozentsatz ursächlich für Konfliktsituationen sind. Daher liegt ein Hauptaugen-

merk im Erlernen der Fähigkeit, Emotion von anderen richtig einzuschätzen und adäquate Reaktionen darauf zu bilden. In Diskussionen, Rollenspielen und durch Arbeitsblätter nach Hinsch und Pfingsten (2007) werden die Patienten zur sozialen Kompetenz geschult. Voraussetzungen für die Teilnahme sind neben der allgemeinen Gruppenfähigkeit, sprachliches Verständnis und ausreichendes Aufmerksamkeits- und Konzentrationsvermögen. Die Maximalzahl an Teilnehmern beträgt für die Soziale Kompetenzgruppe acht, da alle Patienten aktiv teilnehmen sollen und der zeitliche Rahmen von einer Stunde anders zu knapp und zurückhaltende Teilnehmer möglicherweise benachteiligt würde.

Soziotherapeutische Angebote

Unter soziotherapeutische Angebote werden erlebnis- und handlungsorientierte Verfahren subsumiert, welche Körper, Seele und Geist gleichermaßen ansprechen und so die Entwicklung individueller Kompetenzen und Spielräume für eine gesunde, selbstbewusste Lebensgestaltung fördern. In der Auseinandersetzung mit den verschiedensten gestalterischen und ausdruckszentrierten Medien kann ein kreativer Zugang zu sich selbst und der Gefühlswelt gefunden werden. Handlungskompetenzen werden erprobt und erweitert. Die dabei gewonnenen Erfahrungen tragen dazu bei, den Herausforderungen des Lebens zunehmend aktiv gestaltend zu begegnen.

In diesen, weitestgehend nonverbalen Therapien, wird Nicht-Sagbares sichtbar, begreifbar und kann verstanden werden. Unbewusste Inhalte fließen wie von selbst ein, geben Aufschluss über den Patienten und weisen Wege zur Behandlung.

Ergotherapie

Handeln ist ein Teil der menschlichen Natur und trägt maßgeblich zur Per-

sönlichkeitsentwicklung bei. Aufgrund verschiedener psychiatrischer Erkrankungen kann die allgemeine Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein. Die Arbeitsfähigkeit lässt nach, soziale Bindungen werden nicht mehr gepflegt. Eigene Grenzen und die Umwelt werden verändert wahrgenommen. Auch Handlungskompetenzen gehen verloren, das Selbstwertgefühl sinkt und die Selbstwahrnehmung verändert sich. Daraus ergeben sich wesentliche Ziele der Ergotherapie, wie beispielsweise die Verbesserung der Handlungsplanung, die Förderung der Eigenständigkeit und Kontaktfähigkeit, die Verbesserung von Konzentration und Ausdauer, die Steigerung der psychischen und physischen Belastbarkeit und die Entwicklung der Phantasie.

In der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des JVK Berlin werden wöchentlich sechs Gruppen à fünf Patienten angeboten. Jeder Patient kommt zwei Mal pro Woche für 90 Minuten mit in dieses therapeutische Angebot. Die Gruppen unterteilen sich in offene Werkgruppen, Einzelarbeit in der Gruppe und Projektgruppen. In den Gruppen wird nach drei verschiedenen Verfahren gearbeitet. In der „Kompetenzzentrierten Methode“ wird das Material und die Aufgabe entweder vom Patienten selbst gewählt oder vom Therapeuten ausgesucht. In der hauptsächlich in offenen Werkgruppen angewandten Methode sollen eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten gefördert werden. Die „Ausdruckszentrierte Methode“ verwendet das Therapiemittel in kreativ-gestalterischer Weise und dieses dient als Ausdrucks- und Kommunikationsmittel. Überwiegend findet dieses Verfahren in der Einzelarbeit in einer Gruppe Anwendung. Die letzte Methode, die so genannte „Interaktionelle Methode“, stellt gruppenspezifische Prozesse in den Mittelpunkt. Die Gruppe wird durch den Therapeuten nur unterstützend begleitet. Angewandt wird diese Methode in der Gruppenarbeit.

Die in der Ergotherapie eingesetzten Materialien werden je nach Fähigkeit und Fertigkeit, sowie nach individueller Zielsetzung ausgewählt. Sie dienen der psychischen Stabilisierung, dem Training von Grundarbeitsfähigkeiten und dem Training psychosozialer Kompetenzen.

Kunsttherapie

Das psychoanalytische Konzept geht von der Annahme aus, dass psychische Vorgänge auf verschiedenen Ebenen stattfinden, die in Beziehung zueinander stehen. Sie beeinflussen die Ich-Funktionen und die Symbolisierungsfähigkeit eines Menschen und damit sein seelisches Gleichgewicht. Diese seelischen Verarbeitungsvorgänge laufen weitgehend unbewusst ab und werden durch die verschiedenen psychischen Mechanismen behindert, befördert oder dem Bewusstsein und somit der Bearbeitung zugänglich.

Die Fähigkeit zur Symbolisierung hat einen wichtigen Anteil an der seelischen Gesundheit eines Menschen, denn der künstlerische Ausdruck ist eine Möglichkeit innerseelische Prozesse zu entäußern, sichtbar zu machen und zu verarbeiten bzw. sich zu entlasten. In der Kunsttherapie werden die entstehenden Arbeiten nicht nach formalen ästhetischen Gesichtspunkten der Kunst betrachtet. Sie sind die Kunst des Patienten. So gesehen ist das künstlerische Werk das Ergebnis psychischer Aktivitäten, die wir mit den Instrumenten der Psychologie und Psychoanalyse erfassen können. Die Patienten geben einen Ein-Blick in ihre Erlebniswelt, ihre Lebensgeschichte und die Art, wie sie in der Welt sind. Zusätzlich geben sie Anhaltspunkte, was sie brauchen und wie das therapeutische Handeln ausgerichtet sein könnte.

In insgesamt fünf kunsttherapeutischen Gruppen; zwei zu 90 Min., zwei zu 75 Min. und eine zu 60 Min.; betreuen drei Therapeuten maximal je 5 Patienten. Es geht vor allem um die Sta-

bilisierung des psychischen Zustands der Patienten, um die Ich-Stärkung und Ressourcenförderung. Die Teilnehmer der Kunsttherapie sollen Einsicht in ihre Talente und Fähigkeiten erhalten und diese Ressourcen als Quelle der Stärke erfahren. Wichtig in der Kunsttherapie ist nicht das fertige Bild, sondern der Weg dorthin, der heilend wirken soll. Diesbezüglich können sich die Teilnehmer nach eigenen Interessen und Vorlieben Materialien und das Thema der Arbeit aussuchen. Je nach Therapeut werden die künstlerischen Ergebnisse entweder am Ende der Einheit reflektiert oder in einem Einzelgespräch nach der dritten oder vierten Teilnahme. Wichtig hierbei ist es, Abstand von der eigenen Arbeit zu nehmen und persönliche Entwicklungen bewusst zu erleben und zu besprechen. Aus den Gesprächen ergeben sich Zielformulierungen für die weiteren Einheiten. Je nach Durchhaltevermögen, also Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung, werden die Patienten zu den unterschiedlich lang dauernden Gruppen zugeteilt. Auch das Krankheitsbild hat Einfluss auf die Zuteilung. Lediglich psychotische und fremdgefährdende Patienten werden von der Teilnahme während der akuten Krankheitsphasen ausgeschlossen.

Tongruppe

Die Tongruppe, welche zwei Mal pro Woche stattfindet, basiert auf der Annahme, dass der Patient dem Ton seinen Willen aufdrücken und diesem eine Form geben muss. Wieder ist nicht das Endergebnis entscheidend, sondern die Tätigkeit des Formens und Knetens an sich. Es geht um den Willen, die Bereitschaft und die Fähigkeit, dem Leben eine Form zu geben. Anfangs soll der Patient einen Tonklumpen modellieren ohne diesen auf den Tisch zu legen und so Distanz herzustellen. Was der jeweilige Teilnehmer der Tongruppe formt und gestaltet, bleibt ihm selbst überlassen. Der Therapeut greift das Thema auf und motiviert und stützt den Patienten. Hier spielt neben dem Durchhaltevermögen für die maximal

fünf Teilnehmer auch die Geduld, Dinge sauber zu Ende zu führen, eine wichtige Rolle. Wie in der Kunsttherapie ist es hierbei ebenso üblich, nach etwa drei bis vier besuchten Einheiten, mit dem Therapeuten ein Einzelgespräch zu führen, um über die bisher gemachte Entwicklung zu reflektieren und ein Ziel für die weiteren Besuche der Therapie festzulegen.

Musiktherapie

Musiktherapie ist der gezielte Einsatz von Musik im Rahmen der therapeutischen Beziehung zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung seelischer, körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Musikinstrumente, mit denen der Patient musikalisch (meist) improvisiert, geben ihm neben dem verbalen und nonverbalen eine weitere, nämlich musikalische Möglichkeit des Ausdrucks. Die Auswahl des Instruments bzw. der Instrumente wird meist auf die konkrete Therapiesituation abgestimmt, d.h. sie steht im engen Zusammenhang zu aktuellen Themen/der Situation des Patienten. Eine musikalische bzw. instrumentale Vorbildung des Patienten ist nicht nötig, da die musiktherapeutische Musik keinerlei Ansprüche an Fähigkeiten oder Virtuosität stellt.

Schon früh war Musik mit Heilung verbunden. In der Antike ging man davon aus, dass durch die Hilfe von Musik bei kranken Menschen, die sich in Unordnung befinden, die geistige und seelische innere Harmonie wiederhergestellt werden kann. Auch in Renaissance und Barock sollte durch Schwingungen das Blut reguliert werden. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden die heutigen Bereiche der Musiktherapie.

Durch einfache Vorgaben, um Frustrationserlebnisse zu verhindern, sollen die Teilnehmer der Musiktherapie durch Improvisation aktiviert werden und ein Empfinden für ein produktives Miteinander entwickeln. Neben dem

bewussten Umgang mit kreativen Ressourcen ist es ein weiteres Ziel dieser Therapieform die Verminderung von Ängsten.

Die Wünsche und Vorstellungen der Teilnehmer stehen im Vordergrund und werden zum Abschluss jeder Therapieeinheit reflektiert.

Die maximal sechs Patienten sollen den Wunsch, die Fähigkeit und das Bedürfnis haben an der Gruppe zu partizipieren.

Körpertherapien

Therapieansätze, die davon ausgehen, dass Lebenskrisen und Traumata, aber auch ungelebte Möglichkeiten und Ressourcen körperlich verankert sind und damit auch über den Körper angesprochen und bearbeitet werden können, werden als Körpertherapien bezeichnet. Das Ziel der Behandlung ist meist die Bewältigung und Aufarbeitung von psychosomatischen Beschwerden, die Unterstützung des Patienten im Umgang mit sich selbst oder die Hilfe zur Selbstentwicklung und -findung. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Kraft nicht ausgedrückter Gefühle in Form von körperlichem Unwohlsein bis hin zur körperlichen und/oder seelischen Krankheit im Körperbewusstsein bleibt. Darüber hinaus werden besonders chronifizierte und hospitalisierte Patienten durch Sport- und Mototherapie regelmäßig zu körperlicher Betätigung animiert und herangeführt.

Entspannungsgruppe

Die Entspannungsgruppe wird nach der Progressiven Relaxation, also der nach Edmund Jacobson wörtlich übersetzten „voranschreitenden Entspannung“ durchgeführt. Meditative, ruhige Musik bildet den Hintergrund für die Aufgabe, Körperteil für Körperteil nach Anweisung zunächst bewusst anzuspannen, danach ebenso bewusst zu entspannen. Durch regelmäßiges Entspannungstraining lernt der Patient bzw. der Körper des Patienten, sich selbst bei Bedarf schneller zu entspannen und somit beispielsweise angsterzeu-

gende Situationen besser kontrollieren zu können. Außerdem kommt es zur Verlangsamung und Gleichmäßigkeit der Atmung, der Verminderung des Sauerstoffverbrauchs, dem Absinken der Herzfrequenz und des Blutdrucks, zur Entspannung der Skelettmuskulatur und zu einer Veränderung der elektrischen Hirnaktivität (Ohm, 2003).

Die Teilnahme an der Entspannungsgruppe setzt das Interesse und Sich-Einlassen-Wollens voraus, selbstverständlich muss auch das Durchhaltevermögen aus krankheitsbedingter Sicht gegeben sein. Der Teilnehmer soll während der etwa 45-minütigen Muskelrelaxation möglichst konzentriert den gegebenen Anweisungen folgen und sich regelmäßig an der Gruppe beteiligen, das heißt, diese besuchen. Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach der Raumgröße und liegt aktuell bei maximal acht Personen, die sich möglichst gut im Raum verteilt auf Turnmatten und/oder Decken legen. Vorgesehen ist das selbsttätige, tägliche Üben der Entspannung, damit der Körper darauf trainiert wird.

Sporttherapie

Bausenwein (1977, in Zimmermann, 2002) geht bezüglich der Bedeutung des Begriffs „Sporttherapie“ von einem medizinischen Zugang aus: „Von Sporttherapie spricht man dann, wenn die sportliche Betätigung und der Einsatz eines entsprechenden Übungsgerätes unter medizinischen Gesichtspunkten bei entsprechender Indikationsstellung auf ärztliche Verordnung und unter ärztlicher Überwachung mit planmäßigem, zielbestimmtem Vorgehen (Methode) individuell dosiert und als spezielle bewegungstherapeutische Maßnahme bei behinderten und kranken Menschen eingesetzt wird“.

Aufgrund stark eingeschränkter räumlicher Gegebenheiten liegt der Schwerpunkt der Sporttherapie in der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Justizvollzugskrankenhauses

Berlin in der Aktivierung der Patienten, wodurch wichtige Hormone (Adrenalin, Noradrenalin, Endorphine) frei gesetzt werden und dadurch zu besserer Laune und einem besseren Körpergefühl führen. Dies wiederum trägt zu einem besseren Selbstwert und –vertrauen und zu einem insgesamt besseren Befinden bei den Teilnehmern bei. Durch die vielen positiven Aspekte dieser Therapieform soll die Besserung der Erkrankung und eine psychische Stabilisierung erreicht werden. Über die Teilnahme am Sport bzw. die körperliche Eignung entscheiden die Ärzte nach einer umfangreichen Untersuchung des Patienten. Eine akute psychotische Erkrankung verhindert die Teilnahme in jedem Fall, verschiedene Medikamente schränken die Durchführung mancher Übungen ein. Auch die Motivation des Patienten beeinflusst die Anzahl der Teilnehmer. Den ungünstigen räumlichen Umständen ist die eingeschränkte Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu schulden. Früher, durch die Möglichkeit zur Nutzung einer Sporthalle, lag der Schwerpunkt auf Mannschaftsspielen, Laufen und Ballspielen. Aktuell begrenzt der kleine Multifunktionsraum das sportliche Angebot auf Krafttraining und Tischtennis. Bei Benutzung des Freistundenhofs besteht die Möglichkeit, Federball und Frisbee zu spielen. Auch hierbei sind Sicherheitsaspekte besonders zu beachten und bilden Einschränkungen für die Sporttherapie.

Mototherapie

Für Patienten, die körperlich zu Sport nicht in der Lage sind, gibt es einmal pro Woche ein Therapieangebot, welches besonders die Aktivierung körperlich beeinträchtigter Patienten zum Ziel hat. Empfindliche Stellen, wie beispielsweise Rücken, sollen durch Kräftigung bestimmter anderer Muskel kompensiert werden. Außerdem geht es in der Mototherapie um Ausdauer und die Stabilisierung des Herz-Kreislauf-Systems. Das diesbezügliche Angebot richtet sich je nach aktuellem Bedarf, über den die betreuenden Stationsärzte entscheiden

und mit dem Sport- bzw. Mototherapeuten absprechen.

Bisherige Erfahrungen

Die therapeutischen Angebote in der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des JVK Berlin erweisen sich in der Praxis immer wieder als sinnvolle und notwendige Konzepte. Neben der Strukturierung der Tage und Wochen ist eine Verbesserung in vielerlei Bereichen durch und in den Therapien sichtbar. Sei es erworbenes Wissen über die bestehende Erkrankung, die Einsicht, überhaupt erkrankt zu sein oder eigene kreative Ressourcen zu entdecken und adäquat einzusetzen. Spaß an Aktivität zu haben und an einer Gruppe teil zu haben und sich einbringen zu können. Mitunter sind akute Krankheitsphasen vorzeitig, beispielsweise in kunsttherapeutischen Gruppen erkennbar, wodurch eine frühzeitige medikamentöse „Abfederung“ der Symptomatik eingeleitet werden kann.

Die positiven Auswirkungen der therapeutischen Angebote konnte bisher nur durch subjektives Erleben im Stationsalltag beurteilt werden. Es liegen derzeit keine Validierungsstudien dazu vor. Einzig Lohner, Lauterbach und Konrad (2006) überprüften in der Vergangenheit das „integrative Behandlungskonzept“ der so genannten Psychosestation, welches neben psychotherapeutischen Maßnahmen auch sozialtherapeutische und medikamentöse Elemente kombinierte. Die Evaluation der jeweiligen therapeutischen Gruppe wurde jedoch auch in der Arbeit von Lohner et al. (2006) nicht explizit thematisiert.

Für die Zukunft wird ein Design zu überlegen sein, die beobachteten und tatsächlichen Auswirkungen auf das und Veränderungen im Befinden und die Compliance der Patienten der Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie messbar und damit objektivierbar zu machen.

Literatur:

- Bäumli, J., Pitschel-Walz, G., Berger, H., Gunia, H., Heinz, A. & Juckel, G. (2005). Arbeitsbuch Psychoedukation bei Schizophrenie APES. Verlag: Schattauer.
- Hinsch, R. & Pfungsten, U. (2007). Gruppentraining sozialer Kompetenzen. Verlag: Beltz.
- Kahl, S. & Quendler, E. (2007). Konzept Suchtgruppe. (unveröffentlicht).
- Lohner, J., Lauterbach, C. & Konrad, N. (2006). Stationäre Behandlung schizophrener Gefangener. Evaluation eines integrativen Therapiekonzepts auf der Psychosestation eines psychiatrischen Haftkrankenhauses. In *Krankenhauspsychiatrie*; 17; 148-154.
- Ohm, D. (2003). Stressfrei durch Progressive Relaxation. Verlag: Trias.
- Zimmermann, T. (2002). (unveröffentlichte Diplomarbeit). Die Anwendbarkeit von Taijiquan, Qi Gong als Inhalt und Methode in der Sporttherapie.

1

Der Begriff wurde 1980 erstmalig von dem US-amerikanischen Arzt C.M. Anderson im Rahmen der Schizophrenie-Behandlung gebraucht.



Dipl.-Psych. Elisabeth Quendler

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Bezirkskrankenhauses Günzburg
Elisabeth.Quendler@bkh-guenzburg.de

Prof. Dr. Norbert Konrad

Professor für Forensische Psychiatrie an der Berliner Charité und Chefarzt für Psychiatrie und Psychotherapie des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten

Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugsachen der Jahre 2007 und 2008

Die folgende Darstellung gibt einen ausgewählten Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugsrechts aus den Jahren 2007 bis 2008. Abgedruckt sind lediglich die – teilweise amtlichen – Leitsätze. Die vollständige Entscheidung findet sich auf der Homepage von **FORUM STRAFVOLLZUG** www.forum-strafvollzug.de unter der Rubrik „Rechtsprechung“.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 146 Abs. 3, § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG (Richtervorlage zum NJVollzG)

Die Vorlage des OLG Oldenburg, ob § 146 Abs. 3, § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG mit dem GG vereinbar ist, ist mangels ausreichender Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage unzulässig.
(BVerfG, Beschluss vom 28. Mai 2008 – 2 BvL 8/08)

§ 7 Abs. 4 SGB II a.F., § 7 Abs. 4 SGB II n.F. (Grundsicherung für Arbeit- suchende – Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt)

Eine Justizvollzugsanstalt stellt im Regelfall eine stationäre Einrichtung i.S. des § 7 Abs. 4 Alt. 1 SGB II a.F. dar. Bei der Vorschrift des § 7 Abs. 4 SGB II a.F. bzw. des § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II n.F. handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist; vielmehr ist eine Prognoseentscheidung erforderlich. Ist ein Häftling ausgehend vom Prognosezeitpunkt des Beginns der Haft prognostisch zutreffend länger als sechs Monate inhaftiert, so bleibt der eintretende Leistungsausschluss auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Haft bestehen.
(BSG, Urteil vom 6. September 2007 – B 14/7b AS 60/06 R)

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Anspruch auf Resozialisierung)

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt dem Straftäter keinen Anspruch, nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne überhaupt nicht mehr mit der Tat in der Öffentlichkeit konfrontiert zu werden.

Ist der Zeitpunkt der Haftentlassung noch nicht abzusehen, ist eine Gefährdung der Resozialisierung des Straftäters durch eine ihn identifizierende Berichterstattung als gering einzuschätzen. Die Gefahr, dass Insassen und Bedienstete der Strafanstalt nähere Informationen über seine Straftat erlangen könnten, rechtfertigt in der Regel kein Verbot der Berichterstattung.
(OLG Hamburg, Urteil vom 18. Dezember 2007 – 7 U 77/07)

§§ 8, 153 StVollzG (Verlegung eines Strafgefange- nen in ein anderes Bundesland)

Lehnt die oberste Vollzugsbehörde die Verlegung eines in einer Vollzugsanstalt ihres Zuständigkeitsbereiches einsitzenden Strafgefangenen in ein anderes Bundesland ab, so ist dagegen der Rechtsweg zur Strafvollstreckungskammer nach den §§ 109 ff. StVollzG eröffnet.

Ein auf die §§ 23 ff. EGGVG gestützter Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist deshalb entsprechend § 17 a Abs. 2 GVG an die zuständige Strafvollstreckungskammer zu verweisen. Der Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach den §§ 23 ff. EGGVG ist hingegen dann eröffnet, wenn die oberste Vollzugsbehörde des Bundeslandes, in das der Strafgefangene verlegt zu werden begehrt, die nach § 26 Abs. 3 Satz 3 StVollstrO erforderliche Zustimmung nicht erteilt.

KG, Beschluss vom 10. Januar 2007 – 4 VAs 47/06

§§ 9, 159 StVollzG (Anforderungen an Vollzugsplan, Mitglieder der Konferenz)

Im gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer muss die Vollzugsbehörde eine ihre Begründungspflicht genügende und gerichtlich nachprüfbare Begründung des Vollzugsplans nachliefern.

Zu den Anforderungen an einen „maßgeblich an der Behandlung Beteiligten“ i.S. des § 159 StVollzG.

Eine nur schriftliche Information der übrigen Konferenzteilnehmer durch einen „maßgeblich an der Behandlung Beteiligten“ genügt nicht.

(OLG Frankfurt, Beschluss vom 1. März 2007 – 3 Ws 1261/07 (StVollz))

§ 9 Abs. 1 StVollzG (Verlegung in die Sozialtherapie)

Sowohl hinsichtlich des „Angezeigtseins“ i.S.d. § 9 Abs. 1 StVollzG, als auch bei der dieser zugrunde liegenden Frage der Behandlungsfähigkeit, handelt es sich um unbestimmte, Rechtsbegriffe, die durch eine prognostische Einschätzung ausgefüllt werden, wobei für die sachgerechte Ermittlung der Grundlage der Prognoseentscheidung die Sachnähe und das Erfahrungswissen der Vollzugsbehörden unentbehrlich sind.

(OLG Hamm, Beschluss vom 3. Juli 2007 – 1 Vollz (Ws) 387/07)

§ 10 StVollzG (Ladung zum Strafantritt in den offenen Vollzug)

Bereits vor Strafbeginn hat die Vollzugsbehörde die Eignung des Verurteilten für den offenen Vollzug und das Fehlen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr zu prüfen und auf Grundlage dieser Entscheidung die Ladung durch die Vollstreckungsbehörde in den offenen

oder aber geschlossenen Vollzug vorzunehmen.

Insbesondere bei der Prüfung der Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr hat die Vollstreckungsbehörde grundsätzlich eine Gesamtwürdigung aller prognostisch maßgeblichen Umstände vorzunehmen, insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen.

Kommt kraft Gesetzes die Unterbringung eines Verurteilten in den offenen Vollzug bereits zu Beginn der Strafvollstreckung in Betracht, hat die von der Vollzugsbehörde vorzunehmende Prüfung der Eignung und des Fehlens einer Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr bereits vor Strafbeginn zu erfolgen. (Anschluss an OLG Frankfurt StV 2006, 256 f und NStZ-RR 2001, 316 f.; anders Thüringer OLG ZfStrVo 2004, 300 f; s.a. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007, 2 BvR 725/07, Rdn. 51 f. – zitiert nach juris – Datensammlung).

(*OLG Naumburg, Beschluss vom 4. September 2008 - 1 VAs 10/08*)

§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 StVollzG

(Verlegung in den offenen Vollzug)

Zum Prognosemaßstab bei der Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr bei einem Antrag des Strafgefangenen auf Verlegung in den offenen Vollzug (*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Oktober 2007 - 1 Ws 164/07*)

§§ 18, 201 Nr. 3 Satz 1 StVollzG

(Doppelbelegung von Einzelhafträumen)

Zur auch nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 2005 – 5 ARs Vollz 54/05 – (BGHSt 50, 234) fortdauernden Problematik der Rechtmäßigkeit der Doppelbelegung von Hafträumen in nach 1977 errichteten Gebäuden in vor 1977 vorhandenen Vollzugsanstalten.

(*KG, Beschluss vom 29. Februar 2008 – 2 Ws 529/07*)

§ 18 StVollzG, § 839 BGB (Schadensersatz wegen rechtswidriger Unterbringung eines Strafgefangenen)

Die bloße gemeinsame Unterbringung des Klägers entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG kann ohne Hinzutreten erschwerender, den Gefangenen benachteiligender Umstände nicht als Verstoß gegen die Menschenwürde angesehen werden.

(*OLG Naumburg, Urteil vom 28.2.2007 – 2 U 1121/06*)

§ 37 StVollzG (Verteilung von Ausbildungsplätzen)

Sind mehrere Bewerber für einen Ausbildungsplatz vorhanden, so steht der Justizbehörde ein Auswahlermessen zu. Keine Auswahlnotwendigkeit und kein Auswahlermessen bestehen, wenn nur vage vermutet wird, es könnten sich nach Beginn der Lehre noch andere Gefangene mit Ausbildungsdefiziten und -wunsch finden.

(*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Juni 2008 – 2 Ws 2/08*)

§§ 41, 46, 130 StVollzG (Arbeitspflicht für Sicherungsverwahrte)

Die in § 41 StVollzG normierte Arbeitspflicht gilt gemäß § 130 StVollzG grundsätzlich auch für Sicherungsverwahrte. Die Vollzugsbehörden haben bei der Anwendung des § 41 StVollzG im Einzelfall dem verfassungsrechtlich geforderten Abstandsgebot zwischen Strafvollzug und Maßregelvollzug Rechnung zu tragen, das eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten fordert, soweit dies im Rahmen der Vollzugsorganisation möglich ist. Die Vollzugsbehörden haben daher insbesondere zu prüfen und nachvollziehbar zu belegen, dass

eine bestimmte Arbeit für den Sicherungsverwahrten nach seiner körperlichen und psychischen Verfassung zumutbar ist. Je länger die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dauert, umso kritischer muss geprüft werden, ob die Zuweisung einer Arbeit unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs des Straf- und Maßregelvollzugs, der persönlichen körperlichen und psychischen Verfassung des Untergebrachten und seiner weiteren Vollzugsperspektive zumutbar ist.

Zum Prüfungsumfang bei der vollzugsbehördlichen Versagung von Taschengeld (§ 46 StVollzG).

(*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 30. April 2007 – 2 Ws 280/06*)

§ 42 Abs. 2 StVollzG (Berechnung der Freistellungstage)

Bei der Berechnung der Freistellungstage nach § 42 Abs. 2 StVollzG sind Samstag als Werktag mit zu zählen. Dies kann nicht durch eine willkürliche Stückelung eines zusammenhängenden Freistellungszeitraums lediglich unter Ausnahme der Samstag umgangen werden

(*OLG Celle, Beschluss vom 19. Juli 2008 – 1 Ws 254/08*)

§ 43 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (Arbeitszeit)

Übt ein Gefangener auf Anordnung der JVA Arbeiten oder Bereitschaftsdienste über die übliche Arbeitszeit, für die das Entgelt nach Tagessätzen bemessen wird, hinaus aus, so hat er auch hierfür einen Anspruch auf Arbeitsentgelt.

(*OLG Hamburg, Beschluss vom 1. April 2008 – 3 Vollz (Ws) 6/08*)

§ 56 Abs. 2 StVollzG (Zulässigkeit von Urinkontrollen)

Die Anordnung von Urinkontrollen ist gemäß § 56 Abs. 2 StVollzG zulässig, wenn damit auch Belange der Gesundheitsfürsorge verfolgt werden.
(*OLG Hamm, Beschluss vom 3. April 2007 – 1 Vollz (Ws) 113/07*)

§§ 69, 70 StVollzG (Energiekostenbeitrag für Fernsehempfang)

Bei Strafgefangenen kann für einen Anschluss an die digitale SAT-Anlage ein „Energiekostenbeitrag“ verlangt werden; denn Strafgefangene haben kein subjektives Recht auf eine ihren Wünschen entsprechende Ausgestaltung des Fernsehempfangs. Die Ausgestaltung des Fernsehempfangs steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde; dabei muss allerdings das nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Recht auf Informationsfreiheit gewährleistet sein.
(*OLG Nürnberg, Beschluss vom 1. März 2007 – 2 Ws 73/07*)

§ 70 StVollzG (Besitz von Compact Disks)

Nach § 70 II Nr. 2 StVollzG kann bereits die dem Gegenstand innewohnende allgemeine Gefährlichkeit dessen Besitz ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen müssen.
Compact Disks wohnt eine solche generell-abstrakte Gefährdungseignung inne, da diese Tonträger schwer kontrollierbare Audio-Daten mit Sicherheits- oder Vollzugsziel gefährdendem Inhalt enthalten können und dieser Inhalt auch anderen Gefangenen innerhalb der Anstalt leicht zugänglich gemacht werden kann.
(*OLG Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2007 – 2 Ws 306/06 Vollz*)

§ 70 StVollzG (Nintendo Game Cube)

Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG muss die Missbrauchsgefahr nicht in der Person des Antragstellers liegen; sondern die Versagung ist auch gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist und diesem Missbrauch weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann.

Die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt folgt aus der Internetfähigkeit des „Nintendo Game Cube“. Der unkontrollierte Zugriff von Strafgefangenen auf das Internet würde den Austausch von Nachrichten und die Beschaffung von Informationen auf eine Weise ermöglichen, die mit den Sicherheitsbedürfnissen einer Justizvollzugsanstalt, insbesondere einer solchen mit hohem Sicherheitsstandard wie der Antragsgegnerin, nicht zu vereinbaren ist.
(*OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. Januar 2007 – 2 Ws 103/06 Vollz*)

§ 70 StVollzG (Widerruf des Besitzes von Musikkassetten)

Nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG kann bereits die dem Gegenstand innewohnende allgemeine Gefährlichkeit dessen Besitz ausschließen, ohne dass in der Person des Gefangenen liegende Anhaltspunkte für Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen müssen.
Musikkassetten wohnt eine solche generell-abstrakte Gefährdungseignung inne, da diese Tonträger schwer kontrollierbare Audio-Daten mit Sicherheits- oder Vollzugsziel gefährdendem Inhalt enthalten können und dieser Inhalt auch anderen Gefangenen innerhalb der Anstalt leicht zugänglich gemacht werden kann.
(*OLG Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2007 – 2 Ws 241/06 Vollz*)

§ 70 StVollzG (Sony Playstation 2)

Der Spielkonsole „Sony Playstation 2“ wohnt eine allgemeine Gefährlichkeit für die Sicherheit der Anstalt inne, der mit zumutbaren Vorkehrungen und Kontrollen nicht begegnet werden kann, so dass die Justizvollzugsanstalt ihren Besitz nach § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG untersagen darf (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).
(*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Januar 2007 – 1 Ws 203/05*)

§ 70 StVollzG (Nintendo Game Cube)

Von der Spielkonsole „Nintendo Game Cube“ geht eine generell-abstrakte Gefährlichkeit für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt aus, der mit zumutbaren Vorkehrungen und Kontrollen nicht begegnet werden kann, so dass die Anstalt ihren Besitz untersagen darf.
(*OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. März 2007 – 3 Ws 66/07*)

§ 70 StVollzG (Angemessener Umfang)

Bei der Bestimmung des „angemessenen Umfangs“ im Sinne des § 70 Abs. 1 StVollzG ist auch der Wert eines Gegenstandes mit zu berücksichtigen (hier: Aushändigung eines Flachbildschirmfernsehgerätes).
Dabei ist zu prüfen, ob der Gegenstand, der in den Haftraum gelangen soll, aus Gründen sozialer Gleichbehandlung hinsichtlich seines Wertes noch in einem vertretbaren Verhältnis zu dem Besitzstand des Durchschnittsinsassen steht.
(*OLG Nürnberg, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 2 Ws 299/07*)

§ 85 StVollzG (Zur Verlegung aus Sicherheitsgründen)

Für Verlegungen aus Sicherheitsgründen in eine Zweigstelle derselben Anstalt müssen die Voraussetzungen des § 85 StVollzG jedenfalls dann vorliegen, wenn wegen der großen räumlichen Entfernung mit der Verlegung eine Unterbrechung der bisherigen Sozialkontakte des Gefangenen einhergeht. § 85 StVollzG setzt nicht voraus, dass der Gefangene in eine Anstalt mit höherem Sicherheitsstandard verlegt wird. (OLG Celle, Beschluss vom 2. Februar 2007 – 1 Ws 623/06 (StrVollzG))

§§ 109 ff. StVollzG (Anfechtbarkeit der Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde)

Das Zurückweisen einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist im Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG anfechtbar, wenn Gegenstand des Begehrens nicht das Verhalten eines Bediensteten, sondern eine Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs (hier: Ablösung von der vegetarischen Kost) ist. (OLG Celle, Beschluss vom 15. Februar 2008 – 1 Ws 41/08)

§ 109 StVollzG (Zulässigkeit des Antrags eines Strafgefangenen)

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn sich der Gefangene mit demselben Streitgegenstand zuvor an die Vollzugsbehörde gewandt hatte. Der Streitgegenstand wird nach dem im Vollzugsverfahren geltenden Verfügungsgrundsatz inhaltlich durch das Begehren um Rechtsschutz bestimmt und begrenzt. Es nimmt zunächst in dem an die Vollzugsbehörde gerichteten Anliegen Gestalt an, über das diese aufgrund des von dem Gefangenen an sie herangetragenen konkreten Sachverhalts entscheidet.

Ebenso wie die Strafvollstreckungskammer nicht über das ihr vorgelegte, durch die Formulierung und die verständige Auslegung der bestimmenden Anträge (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1993, 377) definierte konkrete Begehren des Gefangenen hinausgehen darf (vgl. OLG Frankfurt am Main ZfStrVo 2003, 300), ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 1 StVollzG nicht zulässig, wenn das Begehren eine andere rechtliche Zielrichtung annimmt als dasjenige, das die Vollzugsbehörde abgelehnt hatte. Das muss auch dann gelten, wenn der Kern des Antrags (hier: Ausgang oder Ausführung zu einem potentiellen Arbeitgeber) identisch bleibt, sich seine tatsächliche Grundlage aber entscheidungserheblich verändert. (KG, Beschluss vom 6. Februar 2007 – 2 Ws 42/07 Vollz)

§§ 109, 113, 116, 121 StVollzG (Keine Erledigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG allein durch verspäteten Erlass eines Beschwerdebescheids)

Verfolgt der Antragsteller eines nach Nichtbescheidung seiner gegen die Vollzugsbehörde gerichteten Beschwerde nach den §§ 109 ff. StVollzG eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens erkennbar ein sachliches Anliegen, so ist sein Begehren nicht allein dadurch erledigt, dass er im Verlaufe des Verfahrens durch die Aufsichtsbehörde – verspätet – abschlägig beschieden worden ist. Anders liegt es nur, wenn der Antragsteller sein Begehren von vornherein oder nachträglich entsprechend beschränkt hatte. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen drei Monaten über die eingelegte Beschwerde eines Gefangenen entschieden hat. Allerdings gilt § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG entsprechend auch für das Verfahren der Aufsichtsbehörde, so dass die Strafvollstreckungskammer das Verfahren

für eine zu bestimmende Frist aussetzen kann. (OLG Schleswig, Beschluss vom 8. Mai 2007 – 2 Vollz Ws 78/07 (37/07))

§ 110 StVollzG (Verweisung von Amts wegen)

Ist die Strafvollstreckungskammer infolge einer Verlegung des Gefangenen örtlich unzuständig, erfolgt die Verweisung an die örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer von Amts wegen. (OLG Frankfurt, Beschluss vom 19. März 2008 – 3 Ws 1051/06)

§ 113 Abs. 1 StVollzG (Frist für den Vornahmeantrag)

Die in § 113 Abs. 1 StVollzG festgelegte Frist für einen Vornahmeantrag darf nicht dadurch umgangen werden, dass die bloße Untätigkeit der Vollzugsbehörde über einen bestimmten Zeitraum hinweg als konkludente Ablehnung einer Maßnahme gewertet wird. (OLG Nürnberg, Beschluss vom 28. Februar 2008 – 2 Ws 66/08)

§ 122 Abs. 1 Satz 1, § 171 StVollzG; §§ 901 ff ZPO (Unterbrechung der Strafhaft zur Vollstreckung von Erzwingungshaft)

Ein Anspruch eines zivilrechtlichen Gläubigers auf Unterbrechung der Strafhaft des Schuldners, um diesen durch Vollstreckung der Erzwingungshaft nach §§ 901 ff ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu veranlassen, besteht nicht, wenn innerhalb der Frist des § 909 Abs. 2 ZPO mit dem Ende der Strafhaft zu rechnen ist. (OLG München, Beschluss vom 31. Juli 2008 – 4 VAs 017/08)

§§ 136, 138 StVollzG, § 30 BerlPsychKG (Rechtsgrundlage für eine Zwangsbehandlung)

Die erforderliche Zustimmung des Untergebrachten zu einer psychopharmakologischen Behandlung kann im Land Berlin nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BerlPsychKG durch die Zustimmung des Betreuers als des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden. Dessen Entscheidung stellt für die behandelnden Ärzte eine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Ihre Rechtmäßigkeit kann nicht vom Vollzugsgericht, sondern nur vom Vormundschaftsgericht nachgeprüft werden.

KG, Beschluss vom 29. September 2007 – 2 Ws 66/07

§§ 150, 152 StVollzG (Vollstreckungsplan für das Land Berlin)

Der Vollstreckungsplan des Landes Berlin ist insoweit rechtswidrig, als er für weibliche Gefangene mit Vollzugsdauern zwischen zwei und fünf Jahren auch dann die JVA

Luckau-Duben als zuständige Vollzugsanstalt benennt, wenn diese Gefangenen beachtliche, namentlich familiäre Bindungen an Berlin haben.

Hat ein Gefangener oder eine Gefangene beachtliche, namentlich familiäre Bindungen an das Bundesland, in dem er oder sie den Wohnsitz hat, darf er oder sie nur dann aufgrund einer Vollzugsgemeinschaft einer Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes zugewiesen werden, wenn damit bessere Behandlungsmöglichkeiten verbunden sind.

KG, Beschluss vom 12. September 2008 – 2 Ws 770/07

§ 152 Abs. 1 StVollzG; §§ 21, 23, 24 Abs. 4 StVollstrO (Rechtsschutz gegen Einweisungsentscheidung)

Bei der Fortsetzung des unterbrochenen Vollzugs einer Freiheitsstrafe setzt die Einweisung in dieselbe Vollzugsanstalt, in welcher der Gefangene sich vor der Unterbrechung befunden hat, voraus, dass die Anstalt auch weiterhin noch örtlich zuständig ist und ihre sachliche Zuständigkeit nicht verloren hat.

Ein Antragsteller kann sein Begehren, eine nicht rechtmäßige Einweisungsentscheidung abzuändern, nur auf dem Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG i. V. m. § 21 StVollstrO verfolgen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. März 2007 – 3 Ws 489/06

§§ 23 ff. EGGVG; §§ 21, 26 StrVollstrO (Kein Vorschaltverfahren bei Streit über die Übernahme eines Gefangenen aus einem anderen Bundesland)

Lehnt ein Landesjustizministerium die Verlegung eines Gefangenen aus dem Vollzug eines anderen Bundeslandes in den eigenen Vollzug ab, kann diese Ablehnung unmittelbar nach den §§ 23 ff. EGGVG angefochten werden. Der Durchführung eines Verwaltungsvorverfahrens („Vorschaltverfahrens“) bedarf es nicht (Bestätigung von OLG Schleswig SchlHA 2002, 186).

OLG Schleswig, Beschluss vom 8. Januar 2007 – 2 VAs 18/06

§§ 23 ff. EGGVG; §§ 8, 109 ff. 138 Abs. 3 StVollzG, § 26 Abs. 3 StrVollstrO (Rechtsschutz bei Ablehnung der Verlegung eines Gefangenen in den Vollzug eines anderen Bundeslandes)

Die Ablehnung einer Verlegung eines

Gefangenen in den Vollzug eines anderen Bundeslandes wird im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG gerichtlich geprüft. Dies gilt nicht nur für die gerichtliche Kontrolle der ablehnenden Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes, sondern auch schon für die gerichtliche Überprüfung der ablehnenden Entscheidung des Bundeslandes, in dessen Vollzug der Gefangene sich befindet.

OLG Schleswig, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 2 VAs 8/07

Art. 20 Abs. 2 BayStVollzG; § 201 Nr. 3 StVollzG (Zuweisung von Einzelhafräumen)

Die Zuweisung eines an Hepatitis C erkrankten Gefangenen in eine mehrfach belegte Unterkunft ist trotz medizinischer Unbedenklichkeit ermessensfehlerhaft, wenn die Justizvollzugsanstalt – sofern eine vorrangig zu prüfende Unterbringung mit anderen gleichfalls an Hepatitis C erkrankten Gefangenen nicht in Betracht kommt – unberücksichtigt lässt, welche Auswirkungen von der Zuweisung bei den zwingend zu informierenden Mitgefangenen für die Zellengemeinschaft zu erwarten sind.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 9. September 2008 – 2 Ws 416/08

Art. 36 Abs. 1, 70 Abs. 2 BayStVollzG; §§ 33 Abs. 1 S. 3, 68 Abs. 2 StVollzG (Aushändigung von Internetausdrucken)

Die Übersendung und Aushändigung von Internetausdrucken fällt in den Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Die für die Aushändigung nach Art. 36 Abs. 1 BayStVollzG erforderliche Erlaubnis darf in entsprechender Anwendung von Art. 70 Abs. 2 BayStVollzG nur versagt werden, wenn anderenfalls die Erfüllung des Behandlungsauftrages oder die Sicherheit oder Ordnung der

Anstalt erheblich gefährdet werden würde.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. September 2008 – 2 Ws 433/08

**Art. 50, Art. 71 Abs. 1 S. 2,
Art. 73 BayStVollzG;
§ 47 StVollzG
(Beteiligung von
Gefangenen an Stromkosten)**

Die Beteiligung eines Gefangenen an den durch die Verwendung von in seinem Besitz befindlichen Geräten verursachten Stromkosten bedarf einer Ermessensentscheidung.

Der Gefangene kann über sein Hausgeldkonto auch durch schlüssiges Verhalten verfügen, indem er beispielsweise in seiner Zelle ein Fernsehgerät betreibt in dem Bewusstsein, die JVA werde ihn an den Stromkosten beteiligen, und dass andere Geldmittel für die Bezahlung dieses Betrages nicht vorhanden sind.

(OLG München, Beschluss vom 15. Oktober 2008 – 4 Ws 118/08)

**§§ 1, 131 Nr. 3
HmbStVollzG;
§§ 28 Abs. 2 StPO,
114 Abs. 2, 120
Abs. 1 StVollzG
(Sofortige Beschwerde
gegen Zurückweisung eines
Ablehnungsgesuchs)**

In Straf- und Maßregelvollzugssachen ist die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 2 Satz 2 StPO auch dann unzulässig, wenn die Entscheidung einen erkennenden Richter im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrifft. Dem steht nicht entgegen, dass Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz nicht anfechtbar sind.

In Straf- und Maßregelvollzugssachen ist die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches nicht ausnahmslos unzulässig

(Fortentwicklung von HansOLG, Beschluss vom 30. Mai 2005 – 3 Vollz [Ws] 46/05 –, ZfStrVo 2005, 245). Soweit das Ablehnungsgesuch einen Richter betrifft, der mit der Sache von vornherein nicht oder nicht mehr befasst ist, ist die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Gesuchs vielmehr in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 2 Satz 1 StPO zulässig.

(OLGHamburg, Beschluss vom 4. Juli 2008 – 3 Vollz (Ws) 45/08)

**§ 56 Abs. 2 HmbStVollzG,
§§ 70 Abs. 2, 116
Abs. 1 StVollzG**

**(Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde;
Bezug und Besitz von DVDs)**

Mit der Einführung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes am 01.01.2008 liegt der Zulassungsgrund der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nach § 116 Abs. 1 StVollzG des Bundes nur noch bei divergierenden Entscheidungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor. Der Gesetzgeber hat sich mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer bewusst für die Möglichkeit der unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges in den einzelnen Bundesländern entschieden. Daraus folgt notwendiger Weise auch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtsprechung.

Es ist nicht zu beanstanden, dass eine JVA der höchsten Sicherheitsstufe den Bezug und Besitz von DVDs davon abhängig macht, dass diese durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gekennzeichnet sind.

Die Kennzeichnung FSK 18 (seit 2003 „keine Jugendfreigabe“) ist kein geeignetes Kriterium, um eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nach § 56 Abs. 2 HmbStVollzG (§ 70 Abs. 2 StVollzG des Bundes) anzunehmen (gegen OLG Celle, Beschluss vom 09.05.2006 – 1 Ws 157/06 [StrVollz] und Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 25.01.08 – 2 Vollz Ws 533/07).

(OLG Hamburg, Beschluss vom 25. Juni 2007 – 3 Vollz (Ws) 43/08)

**§§ 94 ff. HmbStVollzG;
§§ 131–134 StVollzG
(Unterbringung von
Sicherungsverwahrten)**

Die Landesjustizverwaltungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeiten der von Verfassungen wegen gebotenen Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 05.02.04).

Die Ablehnung des Antrags eines Sicherungsverwahrten auf Zuweisung eines größeren Haftraums allein mit dem Hinweis auf die für Strafgefangene geltenden Mindeststandards ist ermessensfehlerhaft. Dieser Fehler wirkt sich auch auf die Ablehnung der begehrten Möblierung aus.

Die Besserstellung der Sicherungsverwahrten ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Einhaltung des geforderten Sicherheitsstandards nur mit zusätzlichem Personalaufwand zu leisten ist. Sie findet ihre Grenze allerdings dort, wo die absolute Grenze der Anstaltssicherheit überschritten wird. Deshalb ist der Besitz eines Mobiltelefons oder eines I-Pods in Anstalten der höchsten Sicherheitsstufe auch für Sicherungsverwahrte nicht zulässig. Das Besserstellungsgebot gilt unabhängig davon, ob die Sicherungsverwahrung auf einer besonderen Station vollzogen wird oder nicht. Insbesondere spielt es keine Rolle, ob die Besserstellung der Sicherungsverwahrten bei den Mitgefangenen Neidgefühle erweckt oder nicht.

(OLGHamburg, Beschluss vom 21. August 2008 – 3 Vollz (Ws) 34/09)



„Underdogs“ in der JVA Bützow

Swenja Hettling

„Ein Hauch von Cannes in Bützow“

und „Hollywood auf kurzem Teppich“ meldete stolz die Lokalpresse in Mecklenburg-Vorpommern. Der neue Kinofilm „Underdogs“ von Regisseur und Drehbuchautor Jan-Hinrik Drevs feierte am 22. Juli 2008 Premiere – und das stilecht an seinem Hauptdrehort in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow bei Rostock. Bundesweiter Kinostart des Films war der 24. Juli 2008.

Tatsächlich kam es in der JVA Bützow zu einem Staraufgebot in ungewöhnlicher Atmosphäre. In der Gefängnis-sporthalle wurde in Anwesenheit der mecklenburg-vorpommerschen Justizministerin Uta-Maria Kuder (CDU) sowie von Filmemachern, Darstellern und einer Vielzahl geladener Gäste, darunter dreißig ausgewählte Bützower Häftlinge in den ersten Reihen, der Film präsentiert, Reden gehalten und Interviews gegeben. Fast konnte man meinen, die JVA Bützow trage häufiger Premierenfeiern aus, so gut organisiert

wirkte die Veranstaltung: Roter Teppich und Blitzlichtgewitter, Buffet und ein improvisierter Kinosaal. Die Premierenfeier war der Höhepunkt der hervorragenden Zusammenarbeit zwischen Filmteam, Anstaltsleitung, Gefängnismitarbeitern und den Gefangenen.

Der Titel des Films ist sorgfältig gewählt. Ein „Underdog“ bezeichnet innerhalb der Soziologie eine am Rande der Gesellschaft stehende Person. Diese Definition passt eindeutig auf Häftlinge. Der Titel kann auch mit „unter Hunden“ übersetzt werden und passt in diesem Fall ebenso gut.

Der Film „Underdogs“ erzählt die Geschichte eines gewalttätigen und verschlossenen Gefangenen, dem im Rahmen eines einjährigen Resozialisierungsprogramms auferlegt wird, einen Welpen zum Blindenführhund auszubilden. Häftling Mosk (Thomas Sarbacher) trainiert verbissen für die gefängnisinternen Meisterschaften im Gewichtheben. Dass die neue Anstalts-

leiterin Gloria Cornelius (Clelia Sarto) ein Programm etablieren möchte, bei dem ausgewählte Häftlinge kleine Hundewelpen ausbilden, interessiert ihn nicht. Der zuständige Staatssekretär wählt dennoch den unzugänglichen und brutalen Mosk für die Teilnahme am Hundeprogramm aus, da seiner Meinung nach gerade ein Härtefall die Effizienz des Programms untermauern würde. Zusammen mit fünf Häftlingen (u. a. Ingo Naujoks, Kida Khodr Ramadan) beginnt Mosk notgedrungen die Ausbildung bei Hundetrainer Wache (Hark Bohm). Während die anderen Insassen ihre Babyhunde liebevoll behandeln, vermeidet Mosk jeden Körperkontakt mit seiner Hündin. Die gewünschte Beziehung zwischen Hund und Mensch entwickelt sich anscheinend nicht. Das gesamte Projekt droht zu scheitern, wenn nicht alle Hundehalter die Zwischenprüfung bestehen, bei der die Hunde Anweisungen befolgen müssen. Der Druck auf Mosk steigt von allen Seiten. Erst als seine Hündin durch sein Verschulden schwer erkrankt, ist Mosks eisige Haltung gebrochen und eine stark emotionale Bindung beginnt. Neben der Zwischenprüfung steht Mosk aber noch die größte Prüfung bevor: Wie wird er reagieren, wenn er seinen ausgebildeten Führhund an einen blinden Menschen abgeben muss?

Drevs, der mit „Underdogs“ sein Kinofilmdebüt gibt, ist selbst zweifacher Hundebesitzer. Dies ist dem sympathischen Film jederzeit anzumerken. Auch Filmhund Labrador Klaus, der eigentliche Stargast der Premierenfeier, gehört ihm. Die schwierige Gratwanderung zwischen Komödie und ernsthaftem Hintergrund ist dem Regisseur spielend gelungen, nicht zuletzt durch die realistische Kulisse des Films. Die Statisten werden überzeugend von Inhaftierten der JVA Bützow gespielt. Lob für den Film kommt von vielen Seiten. „Underdogs“ gewann beim Filmfest Oldenburg im September 2007 den Publikumspreis und beim Filmfest Hamburg den Montblanc-Drehbuchpreis. In der Kategorie „Bester Spielfilm“ war

die Produktion 2007 außerdem für den Norddeutschen Filmpreis nominiert. Produziert wurde der Film von der WÜSTE Film GmbH.

Die Geschichte des Films beruht auf wahren Begebenheiten. Im Jahr 2001 drehte Drevs für die ARD einen Film der Dokumentationsreihe „Dogsworld“, für die er in verschiedene Länder reiste und unterschiedliche Aufgaben und Fähigkeiten von Hunden vorstellte. In dem New Yorker Gefängnis Fishkill lernte Drevs das Programm „Puppies behind Bars“ (Welpen hinter Gittern) kennen. In diesem Programm werden Schwerverkriminalen mit der Ausbildung von Blindenhunden vertraut gemacht und sollen auf diese Weise schrittweise ein neues verantwortungsbewusstes und soziales Verhalten lernen. Während Schwerverbrecher sich mit ihrer Emotionalität beschäftigen und Gefühle wiederfinden oder neu entwickeln können, entdecken die Hunde ihren Spaß am räumlich eingegrenzten Apportieren. Die perfekte Alltagsroutine im Gefängnis und die Tatsache eine permanente Bezugsperson zu haben zeichnen den Gefängnis-Kontext als günstiges Setting für eine derartige Hundeausbildung aus. Aus dieser Erfahrung entstand schließlich das Drehbuch für den Film „Underdogs“. Die Figur des Protagonisten „Mosk“ ist inspiriert durch Drevs Begegnung mit einem amerikanischen Schwerverbrecher, welcher eine beeindruckende Entwicklung in Richtung Menschlichkeit innerhalb dieses Programms durchlebte – natürlich nicht ohne emotionale Konflikte.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern setzen Justizvollzugseinrichtungen in der Resozialisierungsarbeit seit längerer Zeit auf die Unterstützung von Tieren, wie Justizministerin Uta-Maria Kuder verdeutlichte. Durch die Beschäftigung mit Tieren, seien es Kanarienvögel, Fische oder Nutztiere, würden die Gefangenen lernen Verantwortung zu übernehmen. Regelmäßigkeit, Fürsorge und Ausdauer seien wichtig bei der Versorgung und Pflege. Diese positiven



Wirkungen von Tieren würden auch zunehmend in Pädagogik und Therapie erkannt werden. Es würden wichtige Verhaltensweisen eingeübt werden, welche Voraussetzungen für ein strafreies Leben nach der Haft darstellten.

In der Jugendanstalt Neustrelitz als Außenstelle eines Tierheims bilden in einem ähnlichen Projekt wie im Film junge Häftlinge Hunde als Begleithunde aus. Ziel ist es zum Ende der Ausbildung die Begleithundeprüfung entsprechend der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen abzulegen. Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, dass die Hunde des Tierheims besser vermittelt werden können. Die Interaktion mit einem Tier bietet zudem die Möglichkeit eine unvoreingenommene Beziehung aufzubauen und wichtige Schlüsselqualifikationen der jugendlichen Inhaftierten zu trainieren. Es bleibt zu wünschen, dass in Justizvollzugsanstalten derartige Projekte verstärkt etabliert werden.

Aber nicht nur das im Film thematisierte Resozialisierungsprojekt gilt es zu würdigen. Insbesondere die großartige Umsetzung eines Filmprojektes in einer echten, voll belegten Justizvollzugsanstalt beeindruckt. Anstaltsleitung und Filmteam realisierten ein logistisches

Wagnis und waren auf beiden Seiten sehr erfolgreich. Justizministerin Uta-Maria Kuder resümierte auf der Premierenfeier, dass der Filmproduktion nicht nur eine Kulisse zur Verfügung gestellt wurde, sondern dass die Filmarbeiten in der Anstalt vielmehr genutzt wurden, um die Therapie der Gefangenen zu fördern. Bei den an dem Film beteiligten Gefangenen sei eine Erhöhung ihrer sozialen Kompetenzen festzustellen. Mit der Filmproduktion sei es den Gefangenen im wahrsten Sinne des Wortes spielend ermöglicht worden, ein Vorhaben von Anfang bis Ende geduldig durchzuhalten und Anweisungen strikt zu befolgen. Die Tatsache, an einem ernst zu nehmenden Spielfilm mit professionellen und bekannten Schauspielern von Anfang bis Ende beteiligt zu sein, könne zu einer Erhöhung des Selbstwertgefühls, der kommunikativen Fähigkeiten, der Kreativität und des Durchhaltevermögens führen.

Das Filmteam entschied sich für die JVA Bützow als Drehort, da es ein typisches und durch die historischen Gemäuer visuell sehr spannendes Gefängnis ist. Aufmerksam auf die JVA Bützow war die Filmfirma WÜSTE Film u. a. durch den Internetauftritt der Anstalt geworden. Die engagierte Anstaltsleiterin

der JVA Bützow Agnete Mauruschat wurde in der Durchführung des Filmprojektes von dem Fachbereichsleiter Sicherheit Hendrik Plewka, sowie dem Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit Jens Kötz tatkräftig unterstützt, so dass alle Beteiligten diesem Projekt von Beginn an sehr wohlwollend gegenüber standen. Vor und während des Drehs bestand eine große Offenheit und Kooperationsbereitschaft sowohl bei den dortigen Angestellten als auch bei den Insassen. Insgesamt fanden im Oktober und November 2006 in der JVA Bützow 25 Drehtage statt. In allen Massenszenen wurden die Komparsen durch echte Insassen der JVA Bützow dargestellt. 60 Gefangene waren als Statisten eingesetzt. Diese wurden durch ein Casting der Filmfirma unter künstlerischen Aspekten ausgewählt. Ein zweites Casting wurde durch den Fachbereich Sicherheit durchgeführt, bei dem subkulturelle Aktivitäten als Ausschlusskriterium galten und die Team- und Integrationsfähigkeit im Vordergrund stand. Weiterhin wurden nur Gefangene beteiligt, die sich nicht in Arbeit befanden. Die Abwechslung wurde von allen Gefangenen dankbar entgegengenommen. In Zusammenarbeit mit der Filmfirma wurden die Drehtage mit den Gefangenen durch einen Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdiensts vor- und nachbereitet sowie während des Drehs sozialpädagogisch betreut. Die Gefangenen zeigten sich selbst bei Dreharbeiten, die mehrere Stunden dauerten, diszipliniert und engagiert. Sozialtherapie mit der Kamera! Eine Entlohnung im herkömmlichen Sinne wurde den Gefangenen nicht gezahlt, sondern als ein Dankeschön Kaffee und Tabak überreicht.

Die jeweiligen Anstaltsbetriebe der JVA Bützow beteiligten sich an dem Filmprojekt durch den Bau und die Nachbildung eines Haftraums, welcher als Kulisse für Dreharbeiten in Hamburg diente. Die in diesem Teil des Projektes beschäftigten Gefangenen lernten durch den Kulissenbau ein neues Arbeitsfeld kennen. Ihre handwerklichen

Fähigkeiten wurden gestärkt. Perspektivisch erhofft sich die Anstalt ihren Handwerksbetrieben einen neuen Auftragszweig zu eröffnen. Weiterhin kann von einem erheblichen Imagegewinn der JVA Bützow und der Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades ausgegangen werden. Dies könnte u. a. positive Marketingeffekte beim Verkauf von Anstaltsprodukten in der Öffentlichkeit haben.

Auch für das Filmteam war der Dreh im Knast eine spannende Erfahrung und auch eine Möglichkeit Vorurteile abzubauen. Die Schauspieler erlebten die Sicherheitsvorkehrungen, die hohen Mauern und die unheimliche Stille, die sich gegen Abend auf das Gefängnis legte, als eine interessante, aber auch belastende und beklemmende Erfahrung. Kida Khodr Ramadan ließ sich dennoch bei der Premierenfeier zu der überschwänglichen Aussage: „Ich habe mich hier wohl gefühlt“ hinreißen und sorgte für Gelächter – insbesondere in den ersten Reihen.



Dipl.-Psych. Swenja Hettling

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2

Swenja-Hettling@web.de

Neue Bücher:

Zu Tisch bei Gaunern, Gangstern und Ganoven

In der JVA Nürnberg ist ein Kochbuch mit dem Titel „Zu Tisch bei Gaunern, Gangstern und Ganoven“ entstanden mit „Rezepten aus dem Knast, die in Freiheit noch viel besser schmecken“.

Herausgeberinnen sind Hannelore Stingl und Lilli Kaul, zwei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen des Arbeitskreises Resozialisierung der Stadtmission Nürnberg. Sie erprobten und sammelten mit Gefangenen in einem Kochkurs in der JVA zahlreiche Rezepte, die man leicht nachkochen kann und die „hundertprozentig gelingsicher“ sind.

Das Buch enthält in mehreren Kapiteln unter anderem „Gerichte, die immer gelingen“ (Titel: „Leicht gemacht von schweren Jungs“), „Kultrezepte aus dem Knastkochkurs“ („Knackis Knaller“), und „Raffinierte Rezepte, die trotzdem leicht zu machen sind“ („Für Knastgourmets“).

Bill Joe Heigl fertigte die dazu passenden Zeichnungen an, gedruckt hat das Buch die Druckerei der JVA Nürnberg, der Umschlag ist handgearbeitet.

Das Buch kann bestellt werden unter 0911 8147402 oder per email an hannelorestingl@yahoo.de. Es kostet **16,90 Euro**.

Der Erlös geht an den Weißen Ring e.V. und an das Kochprojekt der JVA Nürnberg.

Liebe, Freundschaft, Sexualität

Anmerkungen und Erinnerungen aus gegebenem Anlass

Gerhard Rehn

Es ist verdienstvoll, dass sich das Forum dem unbequemen Thema Sexualität im Strafvollzug widmet. Den knappen, aber ungemein dichten Ausführungen über Zentren für Langzeitbesuche von Preusker ist nichts hinzuzufügen. Sie begründen deren Notwendigkeit stringent und schnörkellos. Nichts davon ist überholt.

Jedoch fehlt im Heft jeder Hinweis darauf, dass wir im Bereich des behandlungsintensiven und überleitungsorientierten Vollzuges auch schon weiter waren, jedenfalls in Hamburg. In der geschlossenen Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Bergedorf wurden bereits Anfang der 70er Jahre unbeaufsichtigte Besuche in den Hafträumen der Gefangenen zugelassen (Quensel, 1983, 170ff). Diese Praxis wurde in die 1984 eröffnete Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg-Altengamme von Beginn an übernommen. Die männlichen und weiblichen Gefangenen konnten an drei Tagen in der Woche Besuch empfangen; an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen den ganzen Nachmittag. Nach Genehmigung durch die Wohngruppenleitungen konnten die Besuche in der Regel in der Wohngruppe und dort in den von innen abschließbaren Einzelhafträumen absolviert werden. Nur vor diesem Hintergrund war es vertretbar, in die Anstalt Altengamme auch inhaftierte Frauen aufzunehmen und zwischen Auf- und Abschluss der Wohngruppen (in die Hafträume wurde nicht eingeschlossen) am nach innen ganztägig geöffneten Anstaltsleben teilzunehmen zu lassen. Das schloss Besuche in den Wohngruppen/Hafträumen beider Geschlechter ein.

Grundlegende Überlegungen zu dieser Vollzugspraxis und zur praktischen Durchführung im Detail können

den nachfolgenden Literaturhinweisen entnommen werden. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass Justizsenator Kusch diese Praxis 2005 durch Schließung der Anstalt Altengamme beendet hat. Geschlossen wurde auch der Übergangsvollzug im Moritz-Liepmann-Haus in Hamburg-Altona, in den seit 1983 auch Frauen aufgenommen worden waren. Bergedorf wurde zur Übergangseinrichtung der sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Fuhlsbüttel; die hergebrachte Besuchsregelung blieb bestehen.

Meyer, S. & Th. Wegner (1993): Frauen und Männer im Strafvollzug. In: R. Egg (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug. Wiesbaden: Selbstverlag KrimZ, 53-62

Quensel, S. (1983): Auf dem Weg zur realen Utopie: Gelsenkirchen, Bergedorf, Hoppenbank. In: Driebold, R. (Hrsg.): Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 170ff

Rehn, G. (1974): Die Eingeschlossenen und ihre Sexualprobleme. In: ZfStrVo, 94ff

Rehn, G. (1996): Konzeption und Praxis der Wohngruppenarbeit in Sozialtherapeutischen Einrichtungen. In: ZfStrVo, 287ff

Rehn, G. (2005): Sachliche und persönliche Bemerkungen zum Strafvollzug: Was bleibt. Bleibt was? In: S.-U. Burkhardt, Ch. Graebisch & H. Pollähne (Hrsg.): Korrespondenzen. In Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte. Ein Lese-Theater als Feestschrift. Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik, Bd. 5. Münster: LIT Verlag, S. 104ff

Rehn, G. & D. Warning (1989): Lebenswelt Sozialtherapeutische Anstalt – Grundsätzliche Bemerkungen und Konkretisierungen am Beispiel der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme. In: ZfStrVo, 227ff

Wegner, Th. (2001): Altengamme – something works. In: G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim: Centaurus, 150-169

Positionspapier Entlassungs- vorbereitungen

Die Freie Straffälligenhilfe in Niedersachsen hat ein Grundsatzpapier zur Kooperation der Niedersächsischen Anlaufstellen für Straffällige mit den Sozialen Diensten der Justiz im Rahmen des Entlassungsmanagements vorgelegt. Neben den Prinzipien der Freiwilligkeit und der Verschwiegenheit gilt es, zwischen den Kooperationspartnern verbindliche Standards zu entwickeln und schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Das Papier steht zum Download bereit unter www.die-anlaufstellen.de

Neue Bücher:

Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention

Autoren: Frieder Dünkel,
Dirk Gebauer,
Bernd Geng

Aufl.: 1. Aufl. 2008

Verlag: Forum

Preis: **44,00 Euro**

Untersuchungshaft, Untersu- chungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heran- wachsenden in Mecklenburg- Vorpommern

Autor: Markus Kowalzyck

Aufl.: 1. Aufl. 2008

Verlag: Forum

Preis: **36,00 Euro**

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Oberamtsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz des
Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Hermann Korndörfer a. D.
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Redaktion

Redaktionsleitung, Lektorat Magazin, Forschung und Entwicklung, Straffälligenhilfe, Korrespondenten

Prof. Dr. Bernd Maelicke
Telefon 04 31/55 11 74
berndmaelicke@aol.com

Stellvertretende Redaktionsleitung Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 0 89/5597-3600
arloth@stmjv.bayern.de

Aus den Ländern Theorie und Praxis

Gerd Koop
Telefon 04 41/4859-100
Koop.Gerd@JVA-OI.Niedersachsen.de

Internationales

Dr. h.c. Harald Preusker
Telefon 03 51/2 69 12 01
harald.preusker@web.de

A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 0 94 21/545-401
stephanie.pfalzer@jvs-sr.bayern.de

A bis Z

Günter Schroven
Telefon 0 53 31/963 83-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Medien, Buchbesprechungen, Literatur

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 02 21/470-2089
pwalkenhorst@hrf.uni-koeln.de

Dokumentation

Helga Moriz
helga.moriz@arcor.de

Homepage

Lennart Bublies

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Prof. Dr. Bernd Maelicke
Bartelsallee 6
24105 Kiel

Layout und Satz

Reusch-Design, Verena Reusch
www.reusch-design.com
email@reusch-design.com

Anzeigen

Verena Reusch
Telefon 0 70 44 / 78 40
email@reusch-design.com

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger
vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderung usw.) sind
an die Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich
auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind
an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden
Korrekturen ausschließlich von der Lektorin
gelesen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben die Auffassung des Verfassers wieder.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:
www.forum-strafvollzug.de**

Vorschau Heft 2/2009:

**Komplexleistung Resozialisierung
– Im Verbund zum Erfolg**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland	
Einzelbezug	6,00 EUR
Jahresabonnement	21,00 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland	
Jahresabonnement	13,10 EUR

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten.
Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate.
Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Einbanddecke 2007	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Einzelbesteller/in

Ausland	
Einzelbezug	6,20 EUR
Jahresabonnement	21,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland	
Jahresabonnement	13,50 EUR

**JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
STUTTGART**

Vollzugliches Arbeitswesen
Baden-Württemberg

CADDY

...wir lassen Sie nicht sitzen!

Der mobile Arbeitsplatz

Ideal auch für
Jobsharing,
Konferenzen,
Besprechungen
oder als Stehpult.

**Fordern Sie die
CD mit unserem
Produktkatalog
an!**

**Vollzugliches
Arbeitswesen
der JVA Stuttgart
Schreinerei**
Tel: 07 11-8020-2464

schreinerei@jvastuttgart.justiz.bwl.de



VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

über **100 Jahre**

Justiz-Versicherungskasse
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 Euro**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Rechtsanspruch auf Beteiligung an den Überschüssen

Zusätzlich wird nach einem Jahr bei Fälligkeit ohne Rechtsanspruch ein Gewinnzuschlag gewährt.

Außerdem:
Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe -

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln
Tel. 0221 - 71 44 77 oder 71 47 23
Fax: 0221 - 7 12 61 63
E-Mail: info@justiz-versicherungskasse.de
Internet: www.justiz-versicherungskasse.de



Wein, Sekt und Traubensaft aus
ökologischem Anbau

Weingut Seiler

Bioland
ÖKOLOGISCHER LANDBAU

Förderpreis
Naturschutzhöfe
Naturschutzhof 2006

Ökologischer Weinbau seit 1990

Weingut Ludwig Seiler · Modenbachstraße 3 · 76835 Weyher
Telefon 0 63 23 - 42 19 · Telefax 0 63 23 - 98 10 73
email@weingut-seiler.de · www.weingut-seiler.de

Besuchen Sie unseren Online-Shop

www.reusch-design.com

STRAFVOLLZUG VON A-Z

Kostenlose Beilage zu **Forum Strafvollzug**

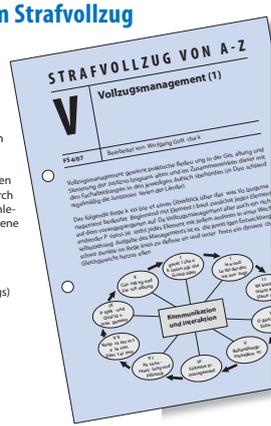
Mit der Sammlung **Strafvollzug von A-Z** wollen wir einen Beitrag leisten zur Erklärung von zentralen Begriffen des Strafvollzuges sowie der Straffälligenhilfe.

In jeder Ausgabe werden etwa 8 Begriffe näher erläutert, zum Teil mit Hinweisen zu gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Vertiefungen.

Wir sprechen mit diesem Service insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die sich noch in der Ausbildung befinden. Durch das Herausnehmen und Sammeln der Einlagen entsteht ein „Fachlexikon“, das fortlaufend ergänzt werden kann und auch für erfahrene Fachkräfte wertvoll ist.

Die Stichworte gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:

- Grundbegriffe (zentrale, übergeordnete Begriffe des Strafvollzuges)
- Praxisbegriffe (Alltägliches aus der Praxis des Strafvollzuges, oftmals in Übersichten oder Schemata)
- Rechtsprechung (aktuelle Rechtsprechung, verständlich und auf dem wesentlichen Entscheidungsinhalt aufgearbeitet).



A-Z wird jedem Heft beigelegt, den Ordner können Sie gesondert für **6,50 EUR** zzgl. Versand bestellen. (siehe Bestellschein)

Ideal für die Aus- und Weiterbildung!

